

<i>Federführung:</i> 61 Stadtplanungsamt	<i>Dezernat:</i> Dez. III
---	------------------------------

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6423-3 "Lievalingsweg 82", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt

Beratungsfolge

Rat	20.03.2025	Entscheidung
Bezirksvertretung Bonn	08.04.2025	Anhörung

Begründung der Dringlichkeit:

Die Beratung dieser Beschlussvorlage ist dringlich, da hiermit die städtebaulichen Ziele für das Plangebiet präzisiert und aktualisiert werden. Dies ist erforderlich, da für das Baugrundstück Lievelingsweg 82 eine Voranfrage (vom 24.01.2025) zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 1.750 qm Verkaufsfläche vorliegt, die auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden soll. Die verwaltungsinterne Abstimmung über die Zurückstellung konnte erst jetzt abgeschlossen werden. Das Vorhaben widerspricht den Zielen des vom Rat beschlossenen Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzept und damit den Zielen des aufzustellenden Bebauungsplanes. Die Zurückstellung muss innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang dem Bauherrn zugestellt sein. Zuvor ist der Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt bekanntzumachen und der Bauherr zur beabsichtigten Zurückstellung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW anzuhören. Zur Wahrung dieser Fristen ist jetzt eine Entscheidung ohne weitere Vorberatungen erforderlich. Andernfalls wäre die Umsetzung der beschlossenen Ziele des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzepts gefährdet.

Beschlussvorschlag

Der Bebauungsplans Nr. 6423-3 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, ist für einen Bereich zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Obernerstraße, des Lievelingsweg und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievelingsweg 84 bis 90 gemäß §2 ff Baugesetzbuch aufzustellen.

Begründung

Plangebiet und bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bonner Nordstadt zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Obernerstraße, des Lievelingsweg und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievelingsweg 84 bis 90. Das Plangebiet stellt sich in seiner baulichen Struktur als heterogen dar. Mehrgeschossige Wohngebäude wechseln sich mit ein- bis mehrgeschossigen Gewerbe- und Einzelhandelsimmobilien ab. Nördlich des Plangebiets setzt sich diese heterogene Baustruktur bis zur BAB 565 fort, während im Süden jenseits des Lievelingsweg das Wohnquartier um den Gerhardplatz anschließt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bonn stellt den Großteil des Plangebiets als Gemischte Baufläche dar. An diese grenzt im Westen eine als Grünfläche - Sportplatz gekennzeichnete Fläche (altes Poststadion) an sowie im Norden eine Wohnbaufläche. Für das Plangebiet liegt aktuell kein Bebauungsplan vor, sodass sich planungsrechtlich die Bebaubarkeit der Grundstücke aktuell hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen anhand der Einfügekriterien des § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das Plangebiet als Gemengelage im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB eingestuft.

Planungsanlass und -ziele

Mit Schreiben vom 24.01.2025 wurde bei der Verwaltung ein Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Lievelingsweg 82 gestellt. Zielsetzung des beabsichtigten Bauvorhabens ist, nach Niederlegung des Bestandsgebäudes einen Lebensmittelmarkt mit 1.750 qm Verkaufsfläche zu errichten. Der das Grundstück Lievelingsweg 82 umgebende Bereich wird durch mehrere Einzelhandelsnutzungen geprägt – unter anderem durch den großflächigen Lebensmittelmarkt Lievelingsweg 84. Aufgrund dieser Vorprägung fügt sich der angefragte Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.750 qm insbesondere mit Blick auf den großflächigen Lebensmittelmarkt in direkter Nachbarschaft hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und wäre daher planungsrechtlich zulässig.

Der beantragte Lebensmittelmarkt stellt sich als ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel dar. Nach den Zielsetzungen des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzept (BEZK) 2008 (DS [0811198](#)) sowie einer Ergänzung von 2012 (DS [1113540EB22](#)), sind diese Betriebe innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln. Darüber hinaus können diese Betriebe in Ausnahmefällen, zur Sicherung der wohnortnahen Nahversorgung, auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ermöglicht werden, wenn sie der Nahversorgung im unmittelbaren Umfeld in einem Radius von 500 m dienen, durch das Vorhaben kein benachbarter zentraler Versorgungsbereich beeinträchtigt wird, der Standort fußläufig gut zu erreichen ist, der Standort städtebaulich integriert ist und durch das Vorhaben Wohn- und Erschließungsstraßen nicht deutlich belastet werden.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches des BEZK 2008/2012. Die zentralen Versorgungsbereiche das C-Zentrum Nordstadt, das D-Zentrum Weststadt, das D-Zentrum Alt-Tannenbusch und das

D-Zentrum Dransdorf könnten negativ beeinflusst werden.

Die oben dargestellte Ausnahme zur Sicherstellung der Nahversorgung wurde auf Grundlage einer Tragfähigkeitsberechnung rechnerisch ermittelt. Demnach ergibt sich am Standort ein maximal tragfähiger Verkaufsflächenbedarf von rund 380 qm, mit einem erweiterten Einzugsradius, rund 720 qm. Entsprechend des Ergebnisses wird deutlich, dass das Vorhaben in der Dimensionierung den Zielen des BEZK entgegensteht und nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die in der räumlichen Umgebung bestehenden Zentren nach BEZK und deren zugewiesenen Versorgungsfunktionen hätte.

Derzeit wird das Einzelhandels- und Zentrenkonzept erneut fortgeschrieben. Die bisherigen genannten Zielsetzungen sollen im Wesentlichen beibehalten, jedoch unter Berücksichtigung geänderter rechtlicher und wirtschaftsstruktureller Rahmenbedingungen sowie von Veränderungen in der Siedlungsstruktur aktualisiert werden. Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sieht für das von der Aufstellung betroffene Plangebiet im Bereich des bestehenden LIDL-Marktes Kölnstraße 335 einen Nahversorgungsstandort vor. Innerhalb eines solchen Nahversorgungsstandortes sollen Lebensmittelmärkte primär als Solitär, Lebensmittelhandwerk (Bäcker, Metzger), nahversorgungsrelevante Fachgeschäfte (z.B. Zeitschriften), Tankstellenshops und Kioske oder Hofläden zulässig sein. Die Dimensionierung insbesondere der Lebensmittelmärkte soll, orientiert am Einzelhandelserlass NRW 2021, zunächst mit einer Vorprüfung abgeschätzt werden und anschließend mit einer auf das jeweilige Vorhaben bezogenen Verträglichkeitsuntersuchung geprüft werden. Drogeriefachmärkte sollen nicht zugelassen werden. Ebenso wird zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen.

Damit wird der Entwurf der Fortschreibung auch den bundesrechtlichen Vorgaben gerecht. Mit § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind sogenannte großflächige Betriebe mit Verkaufsflächen über 800 qm in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig, wenn negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die Versorgung der Bevölkerung ausgeschlossen werden können bzw. durch diese Betriebe ein positiver Beitrag insbesondere zur Nahversorgung der Bevölkerung geleistet wird. Dazu bedarf es jeweils einer Einzelfallbetrachtung (Verträglichkeitsanalyse); weiterhin muss ein besonderer Begründungszusammenhang gegeben sein.

Vor diesem Hintergrund soll - der Überarbeitung des BEZK vorgehend - bereits jetzt für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans der planerischen Zielsetzung, die umgebenden zentralen Versorgungsbereiche sowie die Versorgung in Bonn und den Nachbarkommunen zu schützen, Vorrang eingeräumt und hier zukünftig die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in einem verträglichen Maß gesteuert werden. Die Einschränkungen oder Zulässigkeiten für den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Nach dem für die Bundesstadt Bonn erstellten Zentrenkonzept 2008 sind die Sortimente (Schnitt-) Blumen, Bad- und Sanitärzubehör, Bastel- und Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, Beleuchtungskörper, Lampen,

Briefmarken, Bücher, Campingartikel, Computer, Kommunikationselektronik, Drogeriewaren (nahversorgungsrelevant), Elektrokleingeräte, Fahrräder und Zubehör, Foto, Video, Gardinen und Zubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Haushaltswaren/Bestecke, Kosmetika und Parfümerieartikel, Kunstgewerbe/Bilder- und Bilderrahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Leder- und Kürschnerwaren, Musikalien, Nähmaschinen, Nahrungs- und Genussmittel (nahversorgungsrelevant), Optik und Akustik, Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf, Pharmazeutika, Reformwaren, Sanitätswaren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel einschl. Sportgeräte, Tonträger, Uhren, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf, Wasch- und Putzmittel sowie Zeitungen/Zeitschriften als zentren- bzw. nahversorgungsrelevant einzustufen.

Zu den Sortimenten der Einzelhandelsbetriebe, die in der Regel keine Auswirkungen auf Zentren und Nahversorgungsbereiche haben, zählen Elektrogroßgeräte, Bad-, Sanitäreinrichtungen, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Bodenbeläge, Tapeten, Teppiche, Boote und Zubehör, Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, Büromaschinen (ohne Computer), Erde, Torf, Kraftfahrzeuge aller Art und Zubehör, Farben, Lacke, Fliesen, Gartenhäuser, -geräte, Herde/Öfen, Holz, Installationsmaterial, Küchen, Möbel (incl. Büromöbel), Pflanzen und -gefäße, Rollläden und Markisen, Werkzeuge, Zäune sowie Zooartikel.

Im Plangebiet vorhandene Betriebe, die aufgrund ihrer Standortlage bzw. ihres Sortiments nicht den vorgenannten Zielsetzungen entsprechen, genießen grundsätzlich Bestandsschutz auf den genehmigten Bestand und die genehmigte Funktion. Um einen erweiterten Bestandsschutz zu gewähren, ist eine sogenannte „Fremdkörperfestsetzung“ gemäß § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) möglich. Hiermit können auch Erweiterungen, Erneuerungen, Nutzungsänderungen und Änderungen dieser Anlagen zugelassen werden (Änderungen beziehen sich auf die äußere Gestalt oder das Innere der Anlage). Die Fremdkörperfestsetzung bietet den Vorteil, dass die Bestandsnutzungen, die nicht den grundsätzlichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes entsprechen, nicht verfestigt werden und die Fläche nach Betriebsaufgabe fortan den Festsetzungen des neu aufzustellenden Bebauungsplans unterliegen, wonach hier eine eingeschränkte Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben vorgesehen ist. Ob eine solche Fremdkörperfestsetzung zu treffen ist, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Der mit Eingang vom 24.01.2025 der Verwaltung vorliegende Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 1.750 qm Verkaufsfläche auf dem Grundstück Lievelingsweg 82 soll auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden.

Planungsablauf/Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 6423-3 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden, da lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a vorgesehen sind. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll aufgrund des § 13 Abs. 2 Ziffer 1. BauGB verzichtet werden. Bei Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, ist eine förmliche Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erarbeitung

Seite 5

eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Anlage/n

1 Übersichtsplan BPlan Nr. 6423-3 (öffentlich)

<i>Federführung:</i> 61 Stadtplanungsamt	<i>Dezernat:</i> Dez. III
---	------------------------------

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6423-3 "Lievalingsweg 82", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt

Beratungsfolge

Bezirksvertretung Bonn	17.06.2025	Genehmigung
------------------------	------------	-------------

Begründung der Dringlichkeit:

Die Beratung dieser Beschlussvorlage ist dringlich, da hiermit die städtebaulichen Ziele für das Plangebiet präzisiert und aktualisiert werden. Dies ist erforderlich, da für das Baugrundstück Lievalingsweg 82 eine Voranfrage (vom 24.01.2025) zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 1.750 qm Verkaufsfläche vorliegt, die auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden soll. Die verwaltungsinterne Abstimmung über die Zurückstellung konnte erst jetzt abgeschlossen werden. Das Vorhaben widerspricht den Zielen des vom Rat beschlossenen Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzept und damit den Zielen des aufzustellenden Bebauungsplanes. Die Zurückstellung muss innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang dem Bauherrn zugestellt sein, somit vor dem 24.04.2025. Zuvor ist der Aufstellungsbeschluss im Amtsblatt bekanntzumachen und der Bauherr zur beabsichtigten Zurückstellung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW anzuhören. Zur Wahrung dieser Fristen wurde der Aufstellungsbeschluss in der Ratssitzung am 20.03.2025 bereits ungeändert beschlossen (DS [252746](#)) und Bezirksvertretung Bonn in der Sitzung am 08.04.2025 zur Anhörung vorgelegt. Die Vorlage wurde jedoch von der Bezirksvertretung Bonn vertagt. Die nächste reguläre Sitzung der Bezirksvertretung Bonn ist für den 17.06.2025 terminiert.

Zur Einhaltung der oben beschriebenen Fristen und zur Wahrung der Anhörungsrechte der Bezirksvertretung Bonn, erfolgt die Anhörung der Bezirksvertretung gemäß § 36 Abs. 5 S. 2 GO NRW als Dringlichkeitsentscheidung.

Andernfalls wäre die Umsetzung der beschlossenen Ziele des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzepts gefährdet und eine Beeinträchtigung von Zentralen Versorgungsbereichen der Stadt Bonn zu befürchten.

Beschlussvorschlag

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung des Bezirksbürgermeisters wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 36 Abs. 5 S. 2 i.V.m. 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW

1. Die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 36 Abs. 5 S. 2 i.V.m. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW ist für den nachfolgenden Beschlusspunkt 2. zu fassen, da nach § 37 Abs. 5 S. 1 GO NRW die Bezirksvertretungen in allen wichtigen Angelegenheiten des Bezirks und damit auch im Rahmen der Beschlussfassung über Bebauungspläne ein Anhörungsrecht haben. Die Anhörung wird hiermit nachgeholt.
2. Der Bebauungsplans Nr. 6423-3 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, ist für einen Bereich zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Oberrnierstraße, des Lievelingsweg und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievelingsweg 84 bis 90 gemäß §2 ff Baugesetzbuch aufzustellen.

Begründung

Plangebiet und bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Bonner Nordstadt zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Oberrnierstraße, des Lievelingsweg und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievelingsweg 84 bis 90. Das Plangebiet stellt sich in seiner baulichen Struktur als heterogen dar. Mehrgeschossige Wohngebäude wechseln sich mit ein- bis mehrgeschossigen Gewerbe- und Einzelhandelsimmobilien ab. Nördlich des Plangebiets setzt sich diese heterogene Baustruktur bis zur BAB 565 fort, während im Süden jenseits des Lievelingsweg das Wohnquartier um den Gerhardsplatz anschließt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bonn stellt den Großteil des Plangebiets als Gemischte Baufläche dar. An diese grenzt im Westen eine als Grünfläche - Sportplatz gekennzeichnete Fläche (altes Poststadion) an sowie im Norden eine Wohnbaufläche. Für das Plangebiet liegt aktuell kein Bebauungsplan vor, sodass sich planungsrechtlich die Bebaubarkeit der Grundstücke aktuell hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen anhand der Einfügekriterien des § 34 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das Plangebiet als Gemengelage im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB eingestuft.

Planungsanlass und -ziele

Mit Schreiben vom 24.01.2025 wurde bei der Verwaltung ein Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Lievelingsweg 82 gestellt. Zielsetzung des beabsichtigten Bauvorhabens ist, nach Niederlegung des Bestandsgebäudes einen Lebensmittelmarkt mit 1.750 qm Verkaufsfläche zu errichten. Der das

Grundstück Lievelingsweg 82 umgebende Bereich wird durch mehrere Einzelhandelsnutzungen geprägt – unter anderem durch den großflächigen Lebensmittelmarkt Lievelingsweg 84. Aufgrund dieser Vorprägung fügt sich der angefragte Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.750 qm insbesondere mit Blick auf den großflächigen Lebensmittelmarkt in direkter Nachbarschaft hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und wäre daher planungsrechtlich zulässig.

Der beantragte Lebensmittelmarkt stellt sich als ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel dar. Nach den Zielsetzungen des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzept (BEZK) 2008 (DS [0811198](#)) sowie einer Ergänzung von 2012 (DS [1113540EB22](#)), sind diese Betriebe innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln. Darüber hinaus können diese Betriebe in Ausnahmefällen, zur Sicherung der wohnortnahen Nahversorgung, auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen ermöglicht werden, wenn sie der Nahversorgung im unmittelbaren Umfeld in einem Radius von 500 m dienen, durch das Vorhaben kein benachbarter zentraler Versorgungsbereich beeinträchtigt wird, der Standort fußläufig gut zu erreichen ist, der Standort städtebaulich integriert ist und durch das Vorhaben Wohn- und Erschließungsstraßen nicht deutlich belastet werden.

Das Vorhaben liegt nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches des BEZK 2008/2012. Die zentralen Versorgungsbereiche das C-Zentrum Nordstadt, das D-Zentrum Weststadt, das D-Zentrum Alt-Tannenbusch und das D-Zentrum Dransdorf könnten negativ beeinflusst werden.

Die oben dargestellte Ausnahme zur Sicherstellung der Nahversorgung wurde auf Grundlage einer Tragfähigkeitsberechnung rechnerisch ermittelt. Demnach ergibt sich am Standort ein maximal tragfähiger Verkaufsflächenbedarf von rund 380 qm, mit einem erweiterten Einzugsradius, rund 720 qm. Entsprechend des Ergebnisses wird deutlich, dass das Vorhaben in der Dimensionierung den Zielen des BEZK entgegensteht und nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die in der räumlichen Umgebung bestehenden Zentren nach BEZK und deren zugewiesenen Versorgungsfunktionen hätte.

Derzeit wird das Einzelhandels- und Zentrenkonzept erneut fortgeschrieben. Die bisherigen genannten Zielsetzungen sollen im Wesentlichen beibehalten, jedoch unter Berücksichtigung geänderter rechtlicher und wirtschaftsstruktureller Rahmenbedingungen sowie von Veränderungen in der Siedlungsstruktur aktualisiert werden. Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes sieht für das von der Aufstellung betroffene Plangebiet im Bereich des bestehenden LIDL-Marktes Kölnstraße 335 einen Nahversorgungsstandort vor. Innerhalb eines solchen Nahversorgungsstandortes sollen Lebensmittelmärkte primär als Solitär, Lebensmittelhandwerk (Bäcker, Metzger), nahversorgungsrelevante Fachgeschäfte (z.B. Zeitschriften), Tankstellenshops und Kioske oder Hofläden zulässig sein. Die Dimensionierung insbesondere der Lebensmittelmärkte soll, orientiert am Einzelhandelserlass NRW 2021, zunächst mit einer Vorprüfung abgeschätzt werden und anschließend mit einer auf das jeweilige Vorhaben bezogenen Verträglichkeitsuntersuchung geprüft werden. Drogeriefachmärkte

sollen nicht zugelassen werden. Ebenso wird zentrenrelevanter Einzelhandel ausgeschlossen.

Damit wird der Entwurf der Fortschreibung auch den bundesrechtlichen Vorgaben gerecht. Mit § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung sind sogenannte großflächige Betriebe mit Verkaufsflächen über 800 qm in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig, wenn negative Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche und die Versorgung der Bevölkerung ausgeschlossen werden können bzw. durch diese Betriebe ein positiver Beitrag insbesondere zur Nahversorgung der Bevölkerung geleistet wird. Dazu bedarf es jeweils einer Einzelfallbetrachtung (Verträglichkeitsanalyse); weiterhin muss ein besonderer Begründungszusammenhang gegeben sein.

Vor diesem Hintergrund soll - der Überarbeitung des BEZK vorgehend - bereits jetzt für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans der planerischen Zielsetzung, die umgebenden zentralen Versorgungsbereiche sowie die Versorgung in Bonn und den Nachbarkommunen zu schützen, Vorrang eingeräumt und hier zukünftig die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in einem verträglichen Maß gesteuert werden. Die Einschränkungen oder Zulässigkeiten für den nahversorgungsrelevanten Einzelhandel sind im weiteren Verfahren zu prüfen.

Nach dem für die Bundesstadt Bonn erstellten Zentrenkonzept 2008 sind die Sortimente (Schnitt-) Blumen, Bad- und Sanitärzubehör, Bastel- und Geschenkartikel, Bekleidung aller Art, Beleuchtungskörper, Lampen, Briefmarken, Bücher, Campingartikel, Computer, Kommunikationselektronik, Drogeriewaren (nahversorgungsrelevant), Elektrokleingeräte, Fahrräder und Zubehör, Foto, Video, Gardinen und Zubehör, Glas, Porzellan, Keramik, Haus- und Heimtextilien, Stoffe, Haushaltswaren/Bestecke, Kosmetika und Parfümerieartikel, Kunstgewerbe/Bilder- und Bilderrahmen, Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle, Leder- und Kürschnerwaren, Musikalien, Nähmaschinen, Nahrungs- und Genussmittel (nahversorgungsrelevant), Optik und Akustik, Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf, Pharmazeutika, Reformwaren, Sanitätswaren, Schmuck, Gold- und Silberwaren, Schuhe und Zubehör, Spielwaren, Sportartikel einschl. Sportgeräte, Tonträger, Uhren, Unterhaltungselektronik und Zubehör, Waffen, Jagdbedarf, Wasch- und Putzmittel sowie Zeitungen/Zeitschriften als zentren- bzw. nahversorgungsrelevant einzustufen.

Zu den Sortimenten der Einzelhandelsbetriebe, die in der Regel keine Auswirkungen auf Zentren und Nahversorgungsbereiche haben, zählen Elektrogroßgeräte, Bad-, Sanitäreinrichtungen, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Bodenbeläge, Tapeten, Teppiche, Boote und Zubehör, Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, Büromaschinen (ohne Computer), Erde, Torf, Kraftfahrzeuge aller Art und Zubehör, Farben, Lacke, Fliesen, Gartenhäuser, -geräte, Herde/Öfen, Holz, Installationsmaterial, Küchen, Möbel (incl. Büromöbel), Pflanzen und -gefäße, Rollläden und Markisen, Werkzeuge, Zäune sowie Zooartikel.

Im Plangebiet vorhandene Betriebe, die aufgrund ihrer Standortlage bzw. ihres Sortiments nicht den vorgenannten Zielsetzungen entsprechen, genießen grundsätzlich Bestandsschutz auf den genehmigten Bestand und die genehmigte Funktion. Um einen erweiterten Bestandsschutz zu gewähren, ist

eine sogenannte „Fremdkörperfestsetzung“ gemäß § 1 Abs. 10 Baunutzungsverordnung (BauNVO) möglich. Hiermit können auch Erweiterungen, Erneuerungen, Nutzungsänderungen und Änderungen dieser Anlagen zugelassen werden (Änderungen beziehen sich auf die äußere Gestalt oder das Innere der Anlage). Die Fremdkörperfestsetzung bietet den Vorteil, dass die Bestandsnutzungen, die nicht den grundsätzlichen Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes entsprechen, nicht verfestigt werden und die Fläche nach Betriebsaufgabe fortan den Festsetzungen des neu aufzustellenden Bebauungsplans unterliegen, wonach hier eine eingeschränkte Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben vorgesehen ist. Ob eine solche Fremdkörperfestsetzung zu treffen ist, ist im weiteren Verfahren zu prüfen.

Der mit Eingang vom 24.01.2025 der Verwaltung vorliegende Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 1.750 qm Verkaufsfläche auf dem Grundstück Lievelingsweg 82 soll auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 15 BauGB zurückgestellt werden.

Planungsablauf/Planverfahren

Der Bebauungsplan Nr. 6423-3 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden, da lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB vorgesehen sind. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll aufgrund des § 13 Abs. 2 Ziffer 1. BauGB verzichtet werden. Bei Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, ist eine förmliche Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

16.04.2025/ 16.04.2025	gez. Reeh-Schall	gez. Bonnie
Datum	Bezirksbürgermeister	Bezirksverordnete

Anlage/n

1 Übersichtsplan BPlan Nr. 6423-3 (öffentlich)

Niederschrift

Sitzung des Rates

Sitzungstermin:	Donnerstag, 04.09.2025
Sitzungsbeginn:	17:00 Uhr
Sitzungsende:	22:55 Uhr
Ort, Raum:	Stadthaus, Ratssaal

Anwesend

Vorsitz

Katja Dörner

Mitglieder

Elke Apelt

Dr. Beate Bänsch-Baltruschat

Alfred Giersberg

Gordon Land

Dr. Daniel Rutte

Rolf Beu

Lena Cornelissen

ab 17:18 Uhr

Friederike Dietsch

Stefan Freitag

Monika Heinzl

Clara Hennes

Prof. Dr. Detmar Jobst

ab 17:26 Uhr

Anja Lamodke

Malte Lömpcke

Dr. Christian Möller

Dr. Roswitha Sachsse-Schadt

Niklas Schnell

Nicole Unterseh

Michael Wenzel

MdL Guido Déus

Reiner Burgunder

Thomas Fahrenholtz

Georg Goetz

Rainer Haid

Prof. Dr. Norbert Jacobs

Sabine Kramer

Torben Leskien

David Lutz
Bert Moll
Julia Polley
Dr. Ursula Sautter
Georg Johannes Schäfer
Enno Schaumburg
Jürgen Wehlus
Feyza Yildiz
Angelika Esch
Max Biniek
Dörthe Ewald
Gieslint Grenz
Dr. Nico Janicke
Peter Kox
Benedikt Pocha
Alois Saß
Fenja Wittneven-Welter
Werner Hümmrich
Petra Nöhring
Achim Schröder
Dr. Michael Faber
Claudia Falk
Jürgen Repschläger
Marcel Schmitt
Johannes Schott
Kirsten Walbröl
Dr. Albert Weidmann
Friederike Martin ab 17:28 Uhr
Beate Saul
Hartwig Lohmeyer
Brigitta Poppe-Reiners
Sascha Ulbrich ab 17:40 Uhr
Özlem Yildiz

Verwaltung

Michael Fark
Barbara Löcherbach
Azra Zürn
Rachid Jaghou
Wolfgang Fuchs
Helmut Wiesner
Victoria Appelbe

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 3

Dr. Birgit Schneider-Bönninger
Folke große Deters
Dr. David Thyssen

Schritfführung
Anne Wolff
Christian Rosenberg

Abwesend

<u>Mitglieder</u>	
Nihat Mert	entschuldigt
Gabi Mayer	entschuldigt
Jules Schenkel	entschuldigt
Dr. Dominik Maxein	entschuldigt
Dr. Gerhard Fischer	entschuldigt
Paula Erdmann	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 1 | Fragestunde öffentlich | |
| 1.1 | CDU-Große Anfrage: Umsetzung des Antrags DS 231639 – Park & Ride Konzept | 252797 |
| 1.1.1 | CDU-Große Anfrage: Umsetzung des Antrags DS 231639 – Park & Ride Konzept | 252797-01 ST |
| 1.1.2 | Stellungnahme zu CDU-Große Anfrage: Umsetzung des Antrags DS 231639 – Park & Ride Konzept | 252797-02 ST |
| 1.2 | BBB-Anfrage: Verzicht auf Strafantrag durch die Stadtwerke Bonn wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen
Drucksachengruppe 240714 | 240714-04 |
| 1.2.1 | BBB-Anfrage: Verzicht auf Strafantrag durch die Stadtwerke Bonn wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen
Drucksachengruppe 240714 | 240714-05 ST |
| 1.2.2 | BBB-Anfrage: Verzicht auf Strafantrag durch die Stadtwerke Bonn wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen
Drucksachengruppe 240714 | 240714-06 ST |
| 1.3 | BBB-Anfrage: Substitutionspraxen in Bonn | 242148-07 |
| 1.3.1 | BBB-Anfrage: Substitutionspraxen in Bonn | 242148-08 ST |
| 1.3.2 | BBB-Anfrage: Substitutionspraxen in Bonn | 242148-09 ST |
| 1.4 | BBB-Anfrage Interkommunaler Vergleich Abfallentsorgung und Stadtreinigung | 253387 |

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 1.4.1 | BBB-Anfrage Interkommunaler Vergleich Abfallentsorgung und Stadtreinigung | 253387-01 ST |
| 1.4.2 | BBB-Anfrage Interkommunaler Vergleich Abfallentsorgung und Stadtreinigung | 253387-02 ST |
| 1.5 | FDP-Große Anfrage: Verlagerung des Hauptsitzes DHL Express | 253560 |
| 1.5.1 | FDP-Große Anfrage: Verlagerung des Hauptsitzes DHL Express | 253560-01 ST |
| 1.6 | BBB-Anfrage: Steuerliche Auswirkung der Unternehmensverlagerung der DHL Express von Bonn nach Schkeuditz | 253623 |
| 1.6.1 | BBB-Anfrage: Steuerliche Auswirkung der Unternehmensverlagerung der DHL Express von Bonn nach Schkeuditz | 253623-01 ST |
| 1.7 | BBB-Anfrage: Beschluss zum Bonner Freiraumplan | 231965-14 |
| 1.7.1 | BBB-Anfrage: Beschluss zum Bonner Freiraumplan | 231965-15 ST |
| 1.8 | Rechtsverfolgungspflicht nach Hinweisen auf Gefahren in der Verwaltung – Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz im Fall von Leiharbeitnehmer*innen | 253686 |
| 1.8.1 | Rechtsverfolgungspflicht nach Hinweisen auf Gefahren in der Verwaltung – Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz im Fall von Leiharbeitnehmer*innen | 253686-01 ST |
| 2 | Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung | |
| 3 | Bekanntgabe der öffentlichen Niederschrift | |

- 3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025
- 3.2 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2025
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
 - 4.1 Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der KGS Lyngsbergschule zum Schuljahr 2025/2026 253504
 - 4.2 Benennung von Delegierten für die außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetags NRW am 8. Oktober 2025 253677
- 5 Beschlüsse
 - 5.1 N-Vorlage: Bürgerantrag: Revision und Veränderung der Elternbeiträge hinsichtlich ihrer Sozialverträglichkeit und Fairness 252592-02
 - 5.2 Abgabe eines „stehenden Angebotes“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung zur Rückgabe von NS-Raubgut 253672
 - 5.3 Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6423-3 "Lievelingsweg 82", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt 252746-02
 - 5.4 Beschluss zur Aufstellung sowie zur Veröffentlichung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7919-1 und des Bebauungsplans Nr. 6719-5 "Christian-Miesen-/Lubig-Gelände", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf 252907
 - 5.5 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6323-1 „Schneidemühler Straße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch 253033

- | | | |
|-------|--|--------------|
| 5.6 | Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6622-3, Viktoriakarree bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7822-22, Rathausgasse im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum | 253177 |
| 5.7 | Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6522-7, ehemalige Poliklinik im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum | 253178 |
| 5.7.1 | FDP-Änderungsantrag: Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6522-7, ehemalige Poliklinik im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum
Antrag zur Vorlage 253178 | 253178-03 AA |
| 5.7.2 | Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6522-7, ehemalige Poliklinik im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum
Antrag zur Vorlage 253178 | 253178-01 AA |
| 5.8 | Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7213-2 „Schloßallee“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem | 253201 |
| 5.8.1 | FDP-Änderungsantrag als Ergänzungsantrag zu 253201: Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7213-2 „Schloßallee“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem | 253201-01 AA |
| 5.9 | Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens sowie Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6920-1 „Rastenweg“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf | 253067 |
| 5.10 | Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens sowie zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6522-3, „ehem. Post-Areal Kaiser-Karl-Ring“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt | 253146 |

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 5.10.1 | Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens sowie zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6522-3, „ehem. Post-Areal Kaiser-Karl-Ring“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt | 253146-01 ST |
| 5.11 | Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens sowie zur Veröffentlichung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6822-1 „Pützchens Chaussee“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost | 252849 |
| 5.12 | Aufhebung des Zielbeschlusses über die Entwicklung von Flächen im Bundesviertel zwischen der Baunscheidtstraße und der Oscar-Romero-Allee im Stadtbezirk Bonn, Gemarkung Kessenich und Dottendorf (DS-Nr. 1811635) | 253154 |
| 5.13 | Bebauungsplan 6224-3 "Im Rosenfeld" - Beschluss über das überarbeitete städtebauliche Konzept und die weiteren Schritte im Bebauungsplanverfahren | 253210 |
| 5.14 | 205. Änderung des Flächennutzungsplans „Schloßallee“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem
Hier: Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB | 253019 |
| 5.15 | 207. Änderung des Flächennutzungsplanes "urban dot", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf
Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch | 253234 |
| 5.16 | Stellungnahmen der Bundesstadt Bonn zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach - Fortschreibung 2024/2025 - im Rahmen der Beteiligungen in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB | 253250 |

5.17	Stellungnahmen der Bundesstadt Bonn zur 2. Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Königswinter im Rahmen der Beteiligungen in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB	252974
5.18	Fortschreibung des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes - Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch	252458
5.19	Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung der Fläche „Östlich Aurelianastraße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar	252536
5.20	Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung der Fläche „Im Schmalzacker“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf	252999
5.21	Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss zur 202. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“	253260
5.22	Wohnbauliche Entwicklung im Bereich ‚Kommentalweg‘ im Stadtbezirk Bonn-Beuel, Ortsteil Vilich-Rheindorf	253385
5.22.1	Änderungsantrag der Koalition - Wohnbauliche Entwicklung im Bereich ‚Kommentalweg‘ im Stadtbezirk Bonn-Beuel, Ortsteil Vilich-Rheindorf Antrag zur Vorlage 253385	253385-01 AA
5.22.2	Stellungnahme zum Änderungsantrag der Koalition - Wohnbauliche Entwicklung im Bereich ‚Kommentalweg‘ im Stadtbezirk Bonn-Beuel, Ortsteil Vilich-Rheindorf	253385-02 ST
5.22.3	Änderungsantrag der Koalition: Wohnbauliche Entwicklung im Bereich ‚Kommentalweg‘ im Stadtbezirk Bonn-Beuel, Ortsteil Vilich-Rheindorf Antrag zur Vorlage 253385	253385-04 AA

5.23	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Bonn	253496
5.24	Integriertes Klimaanpassungskonzept (KLAKi) für die Stadt Bonn	253014
5.24.1	Änderungsantrag der Koalition - Integriertes Klimaanpassungskonzept (KLAKi) für die Stadt Bonn Antrag zur Vorlage 253014	253014-01 AA
5.25	Klimaanpassung – Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm Begrünung	253081
5.25.1	Klimaanpassung – Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm Begrünung hier: Aktualisierung aufgrund der Empfehlung des AUKLA 10.07.2025	253081-02 ST
5.26	Klimaplan 2035 Ergänzung des Sideletters zur Sportförderung unter anderem Einführung des Fördertatbestands „Nachhaltigkeitssiegel Nachhaltigere Sportvereine Bonn“ unter dem Handlungsfeld „Globale Verantwortung & Eine Welt“ und weitere	253380
5.27	Regionalplanung, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien: Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i. v. m. § 13 LPIG	253538
5.28	NEILA – Projektabschluss und Ergebnisdokumentation „Region im Wandel: Innovative Ansätze für Innenentwicklung“	253317
5.29	Die Biodiversitätsstrategie der Bundesstadt Bonn	220672-01

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 5.29.1 | FDP-Änderungsantrag: Ausarbeitung des „Aktionsprogramms Biodiversität 2030“ für die Bundesstadt Bonn
Antrag zur Vorlage 220672 | 220672-03 AA |
| 5.29.2 | Ausarbeitung des „Aktionsprogramms Biodiversität 2030“ für die Bundesstadt Bonn
hier Stellungnahme der Verwaltung zum FDP-Änderungsantrag DS 220672-03 AA | 220672-04 ST |
| 5.30 | Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS) | 231582 |
| 5.30.1 | Synopse zur Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS) | 231582-01 ST |
| 5.30.2 | FDP-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)
Antrag zur Vorlage 231582 | 231582-02 AA |
| 5.30.3 | CDU-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)
Antrag zur Vorlage 231582 | 231582-04 AA |
| 5.30.4 | FDP-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)
Antrag zur Vorlage 231582-2 AA | 231582-06 ST |
| 5.30.5 | CDU-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)
Antrag zur Vorlage 231582-04 AA | 231582-07 ST |
| 5.30.6 | Änderungsantrag der Koalition - Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)
Antrag zur Vorlage 231582 | 231582-21 AA |
| 5.30.7 | Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS) | 231582-22 AA |

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 5.30.8 | Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS); hier: Prüfauftrag - Satzung zum Baumschutz in der Bauleitplanung | 231582-24 AA |
| 5.30.9 | Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS); hier: Feststellung der Ausgleichserfordernisse für wegfallende Bäume nach § 1a Abs. 3 BauGB im Bauleitplanverfahren | 231582-25 AA |
| 5.31 | N-Vorlage zum Bürgerantrag: Umweltmedizinisches Gutachten zu den negativen Folgen der nebeneinanderliegenden Großprojekte "Ausbau der A565" und "Universitäts-Campus-Endenich" auf die Gesundheit der Bevölkerung in den Stadtteilen Endenich, Weststadt, Nordstadt u. a. | 253158 |
| 5.32 | Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke) | 241968 |
| 5.32.1 | Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke) | 241968-01 ST |
| 5.32.2 | Koalitionsänderungsantrag: Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke)
Antrag zur Vorlage 241968 | 241968-03 AA |
| 5.32.3 | Ergänzende Stellungnahme zum aktuellen Sachstand von Sanierung und Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke) | 241968-02 ST |
| 5.32.4 | Ergänzende Stellungnahme zum aktuellen Sachstand von Sanierung und Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke) | 241968-04 ST |

- | | | |
|--------|---|--------------|
| 5.32.5 | <p>ÄA CDU-Fraktion: Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke)
Antrag zur Vorlage 241968</p> | 241968-05 AA |
| 5.33 | <p>Grüne-Antrag: ÖPNV-Erschließung Graurheindorf-Nord</p> | 241985-002 |
| 5.34 | <p>N-Vorlage zum Bürgerantrag: Einrichtung einer direkten Busverbindung zwischen Bonn-Mehlem, Bonn-Ramersdorf, Oberkassel und Bonn-Beuel</p> | 242316-002 |
| 5.35 | <p>Park & Ride Anlage auf dem Parkplatz "Rigal'sche Wiese" in Bad Godesberg</p> | 241615 |
| 5.35.1 | <p>FDP-Änderungsantrag: Park & Ride Anlage auf dem Parkplatz "Rigal'sche Wiese" in Bad Godesberg
Antrag zur Vorlage 241615</p> | 241615-01 AA |
| 5.35.2 | <p>Änderungsantrag der Koalition - Park & Ride Anlage auf dem Parkplatz "Rigal'sche Wiese" in Bad Godesberg
Antrag zur Vorlage 241615</p> | 241615-03 AA |
| 5.36 | <p>Ergebnisse des Workshops Masterplan Innenstadt Bad Godesberg vom 18. Februar 2025</p> | 252642 |
| 5.37 | <p>Masterplan Innere Stadt Bonn 3.0 - Lupenraum ISEK Innenstadt Bonn
Städtebauliches Entwicklungskonzept und Antrag für das Städtebauförderprogramm 2026 hier: Projektliste samt Zeitplan und Finanzierungsübersicht für den Förderantrag</p> | 253259 |
| 5.37.1 | <p>Änderungsantrag der Koalition - Masterplan Innere Stadt Bonn 3.0 - Lupenraum ISEK Innenstadt Bonn
Städtebauliches Entwicklungskonzept und Antrag für das Städtebauförderprogramm 2026 hier: Projektliste samt Zeitplan und Finanzierungsübersicht für den Förderantrag
Antrag zur Vorlage 253259</p> | 253259-01 AA |

5.38	Planmäßige Durchführung von Quartiersmanagement in Bonner Bezirken - Fortführung der Quartiersmanagements 2025/2026	253355
5.39	N-Vorlage zum Bürgerantrag: Einführung einer stadtweit geltenden Einfriedungssatzung	252973-02
5.40	Änderung der Entgeltordnung des Theater Bonn	253316
5.41	Sanierungssatzung Bonn „Bonn Tannenbusch“; hier: Beschluss zur Aufhebung der Sanierungssatzung Bonn „Bonn Tannenbusch“ gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch	253300
5.42	10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -)	253035
5.43	4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn	253264
5.44	Soziale Erhaltungssatzungen in Bonn. Hier: Ergebnisse gesamtstädtisches Grobscreening und Festlegung des weiteren Vorgehens	253055
5.44.1	Soziale Erhaltungssatzungen in Bonn. Hier: Ergebnisse gesamtstädtisches Grobscreening und Festlegung des weiteren Vorgehens - Ergänzende Informationen	253055-01 ST
5.45	Delegation der Zuständigkeit zur Feststellung der Anforderungen im Sinne des § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 4 - 7 Baugesetzbuch auf die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister	252820

5.46	25. Änderung der Hauptsatzung	252900
5.47	Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Bundesstadt Bonn	212204-03
5.48	Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn (Veröffentlichung als Satzung)	253269
5.48.1	Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn (Veröffentlichung als Satzung)	253269-01 ST
5.49	Weiterentwicklung Seniorenzentren der Stadt Bonn Wilhelmine-Lübke-Haus	253333
5.50	Projekt Stadthaus-Areal: Realisierungswettbewerb für die Sanierung des Stadthauses mit Teilabriss und Neubau	242046-14
5.50.1	CDU-Änderungsantrag: Grundsatzbeschluss Stadthaus-Areal Antrag zur Vorlage 242046-14	242046-15 AA
5.50.2	Koalitionsänderungsantrag: Grundsatzbeschluss Stadthaus-Areal Antrag zur Vorlage 242046	242046-16 AA
5.51	Umsetzung von OGS-Maßnahmen an Bonner Grundschulen - Umsetzungspaket 1	253547
5.51.1	Umsetzung von OGS-Maßnahmen an Bonner Grundschulen - Umsetzungspaket 1 Hier: Zuständigkeit des Rates	253547-01 ST
5.52	Robert-Wetzlar Berufskolleg, Kölnstr. 229, Bonn; Grundsatzbeschluss für weitere Bauabschnitte	253680
5.53	Umsetzung von OGS-Maßnahmen an der Astrid-Lindgren-Schule	253550

5.54	Sporthalle Wasserland, erweiterter Sanierungsbedarf	253644
5.55	Interimsmaßnahmen Gymnasien	252799-01
5.56	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	202220-23
5.57	Qualifizierungsverfahren im Bebauungsplanverfahren Nr. 6319-2 „An der Ziegelei“ - Benennung der Sachpreisrichter*innen	253145
5.58	Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre	253413
5.58.1	Änderungsantrag der Koalition - Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre Antrag zur Vorlage 253413	253413-01 AA
5.59	Förderzuschüsse für Mietshausyndikats- und vergleichbare genossenschaftliche Wohnprojekte	253420-02
5.59.1	Förderzuschüsse für Mietshausyndikats- und vergleichbare genossenschaftliche Wohnprojekte	253420-01 ST
5.60	Messeauftritt der Stadt Bonn auf der Immobilienmesse Expo Real 2026-28	253297
5.61	Masterplan Innere Stadt – Neugestaltung Stiftsplatz – Einleitung Vergabeverfahren	253595
5.62	Einleitung des Vergabeverfahrens zur Sanierung der Rampenanlage Zweite Fährgasse in Bonn	253302

5.63	Einleitung des Vergabeverfahrens - offenes Verfahren (EU) - über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Recycling Toiletten- und Handtuchpapier sowie Hygienemittel an alle städtischen Dienstgebäude und Schulen (2025 - 2026)	253518
5.64	Einleitung des Vergabeverfahrens Zustandskontrolle der städtischen Kanalisation gemäß Selbstüberwachungsverordnung NRW (SüwVO Abwasser)	253521
5.65	Einleitung des Vergabeverfahrens für die Lieferung und teilweise Ausgabe von Mittagessen an verschiedene Bonner Schulen in fünf Losen für das Schuljahr 2026/2027 mit der Option der dreimaligen Verlängerung längstens bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030	253541
5.66	Einleitung des Vergabeverfahrens zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmöbeln im Zeitraum 01.06.2026-31.05.2027 mit der Option der dreimaligen Verlängerung bis längstens 31.05.2030	253581
5.67	Übertragung von Mitteln aus dem Klimaplansteckbrief 6.3.1.1. zur weiteren Finanzierung des Schülertickets für das Jahr 2025	253598
5.68	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste I/2025	253674
5.69	Seniorenzentren der Stadt Bonn Jahresabschluss 2024	253274
5.70	Entwurf des Gesamtabschlusses der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2022	253606
5.71	Umbau des Brunnens "Ria-Maternus-Platz"; hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel	253543-02

5.72	Einleitungsbeschluss für das Arbeitspaket „Raumbezogene Planungs- und Analyseapplikation – Pilot Einzelhandel“	253685
5.73	Grundstück in Bonn-Mehlem, Rolandswerther Straße 140 d - Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage Az.: 40216/2023	230605-09
5.74	Überplanmäßige Ausgabe gemäß §83 (2) GO NRW für die Bereitstellung und den Betrieb von Bädern	253717
6	Anträge	
6.1	BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert- Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Ollenhauerstraße	190692-01
6.1.1	BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert- Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Ollenhauerstraße	190692-05 ST
6.1.2	BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert- Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Ollenhauerstraße	190692-06 ST
6.1.3	BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert- Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Ollenhauerstraße	190692-07 ST
6.2	Bonner Verwaltung für alle Gefahren fit machen	253393
6.2.1	Bonner Verwaltung für alle Gefahren fit machen	253393-01 ST
6.3	Koalitionsantrag: Fortentwicklung Brandschutzbedarfsplan 2025 - 2029 Antrag zur Vorlage 252507	252507-03

6.3.1	Koalitionsantrag: Fortentwicklung Brandschutzbedarfsplan 2025 - 2029 Antrag zur Vorlage 252507	252507-04 ST
6.4	Besuchstickets in Gebieten mit flächendeckender kostenpflichtiger Parkraumbewirtschaftung	253419
6.4.1	Besuchstickets in Gebieten mit flächendeckender kostenpflichtiger Parkraumbewirtschaftung	253419-01 ST
6.5	Änderung der Katzenkastrationsverordnung	253421
6.5.1	Änderung der Katzenkastrationsverordnung	253421-01 ST
6.6	Aufnahme des Namens "Boris Nemzow" in die Straßenbenennungsliste	253622
6.6.1	Aufnahme des Namens "Boris Nemzow" in die Straßenbenennungsliste	253622-01 ST
6.7	BBB-Antrag: Aufnahme des verstorbenen Papst Benedikt in die Bonner Straßenbenennungsliste	230497-02
6.7.1	BBB-Antrag: Aufnahme des verstorbenen Papst Benedikt in die Bonner Straßenbenennungsliste	230497-03 ST
6.8	Interfraktioneller Antrag: Steigerung der Attraktivität der Ratsarbeit	253681
6.8.1	Interfraktioneller Antrag: Steigerung der Attraktivität der Ratsarbeit	253681-01 ST
6.9	BBB-Antrag: Maßnahmen zum Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der linksrheinischen Eisenbahnstrecke des Bundes Drucksachengruppe 240255	240255-13

6.9.1	BBB-Antrag: Maßnahmen zum Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der linksrheinischen Eisenbahnstrecke des Bundes Drucksachengruppe 240255	240255-14 ST
6.9.2	Änderungsantrag der Koalition - Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der Eisenbahnstrecken des Bundes Antrag zur Vorlage 240255	240255-15 AA
6.10	BBB-Antrag: Stadtmuseum	253682
6.10.1	BBB-Antrag: Stadtmuseum	253682-01 ST
6.10.2	Änderungsantrag der Koalition zum BBB-Antrag: Stadtmuseum Antrag zur Vorlage 253682	253682-02 AA
6.11	CDU-Dringlichkeitsantrag: Probleme und Risiken bei der Realisierung der Seilbahn	253722
6.12	Dringlichkeitsantrag der Koalition: Aufnahme der DS 252387-07 in die Tagesordnung des Rates	253727
6.13	Dringlichkeitsantrag der Koalition: Drucksache 252693 Änderung Bebauungsplan 8423-16	253729
6.14	Dringlichkeitsantrag der Koalition - Weiteres Vorgehen zum amerikanischen Club / "Open Embassy"	253731
7	Mitteilungen	
7.1	Sachstand Sanierung Stadthalle Bad Godesberg	253372
7.1.1	Sachstand Sanierung Stadthalle Bad Godesberg	253372-01 ST
7.1.2	Sachstand Sanierung Stadthalle Bad Godesberg	253372-02 ST

7.2	Stellenplanfortschreibung 2023 und 2024: k.u.-Vermerke an den Stellen der Sozialen Arbeit Aids-Angelegenheiten/HIV-Beratung (Änderungsantrag zu DS 221663-01 ST)	221663-08
7.3	Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatzung und - ordnung	221847-09
7.4	CDU Anfrage - Ausfälle Fahrleistungen SWB	240762-05
7.5	Vogelschutz an Wartehallen - Mitteilung zum Beschluss 252459-01	252459-04
7.6	Rahmenvereinbarung für die Arbeitsmedizinische Betreuung der Stadtverwaltung Bonn ab dem 1. Januar 2026 aufgrund des Vertragsendes mit der derzeitigen Vertragspartei zum 31.12.2025	252511-01
7.7	Neubau Amt für Umwelt und Stadtgrün	252707
7.7.1	Neubau Amt für Umwelt und Stadtgrün hier: Beantwortung der in Ziffer 2) des Änderungsantrages 252707-01 AA sowie von Stv. Schmitt -BBB- in der Sitzung gestellten Fragen	252707-02 ST
7.8	Mitteilung zum interfraktioneller Änderungsantrag: Nachfolgeregelung für das Deutschlandticket für Beschäftigte der Bundesstadt Bonn Antrag zur Vorlage 252740	252740-02
7.9	Containerprovisorium am Bonner Hbf während Abriss und Neubau des Gebäudes von Bundespolizei und Bahnhofsmision	253147-02
7.10	Stellungnahme zur Umsetzung der Haushaltsbegleitanträge DS-Nr.: 240896-121 AA und DS-Nr.: 240986-125 AA	253151

7.11	Wohnen in Bonn Hier: Sachstand zum konzertierten städtischen Handeln zur Schaffung und Sicherung von Wohnraum und insbesondere zur Förderung von öffentlich geförderten Wohnungsbau	253313
7.12	Stadthalle Bad Godesberg, Sachstand Planungsvarianten – Fortführung der Variante 1 im Rahmen der Vorplanung	253370
7.13	Denkmalbereichssatzung Combahnviertel, hier: Sachstand	253379
7.14	Park & Ride in Bonn und der Region	253391
7.14.1	Park & Ride in Bonn und der Region	253391-01 ST
7.15	Ergebnis der Bundesstadt Bonn beim Fahrradklima-Test 2024 des ADFC	253392
7.16	Laufende Regionalplanverfahren im Regierungsbezirk Köln hier: Information zu Verfahrensständen	253398
7.17	Umsetzung der Grundsteuerreform: Entwicklung der Grundsteuermessbeträge und des Steueraufkommens nach Umsetzung der Reform	253399
7.18	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 2/2025	253415
7.19	Substitutionspraxis Poppelsdorfer Allee Az.: 10622/2024	253452
7.20	Wettbewerb Ersatzneubau Feuerwache I - Ergebnis und weiteres Vorgehen	253525

7.21	Sicherung einer muslimischen Bestattungsfläche am Bonner Nordfriedhof hier: Information zur N-Vorlage bezüglich des Beschlusses des Integrationsrates für den Rat	253098-03
7.22	Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59 (A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Augustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt Augustin; 2. Deckblatt	253529
7.23	Information über verringerte Förderquoten a) ISEK Bad Godesberg b) Masterplan Innere Stadt 2.0, 2. und 3. BA Rheinuferpromenade, Teilförderung Nahmobilität	253626
7.24	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2025	253636
7.25	Jahresabschluss 2024 der Tourismus & Congress GmbH Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler (T&C)	232361-03
7.26	Jahresabschluss 2024 der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH	253257
7.27	Jahresabschluss 2024 der SWB GmbH und des Konzerns	253446
7.28	Jahresabschluss 2024 der VEBOWAG	253506
7.29	Jahresabschluss 2024 der Bonn Conference Center Management GmbH (BonnCC)	240121-01

7.30	Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung	253691
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	
8.1	Rahmenvertrag zwischen dem SGB und den SWB über die energetische Sanierung der städtischen Liegenschaften	253720

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeisterin Dörner eröffnet die öffentliche Sitzung des Rates um 17.00 Uhr.

Auf ihre Frage, ob Bedenken gegen die Übertragung der Sitzung per Live-stream sowie die Verwendung der persönlichen Beiträge im Sitzungsarchiv bestehen, erhält sie keine negativen Rückmeldungen.

1.1 CDU-Große Anfrage: Umsetzung des Antrags DS 231639 – Park & Ride Konzept

252797

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Großen Anfrage:

Mit der Drucksache 231639 wurde am 14.03.2024 ein umfassendes Konzept zur Weiterentwicklung von Park & Ride-Anlagen in Bonn und im Umland beschlossen. Das Konzept sieht unter anderem die Prüfung konkreter Standorte, die Zusammenarbeit mit dem Rhein-Sieg-Kreis sowie die Erarbeitung von Finanzierungsoptionen vor.

Da bisher keine erkennbaren Fortschritte sichtbar sind, bitten wir um eine schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann gibt es erste Ergebnisse?

- Welche konkreten Schritte wurden seit der Beschlussfassung am 14.03.2024 unternommen?
- Gibt es bereits Zwischenergebnisse oder Planungen zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen?

2. Was wurde bisher gemacht?

- Welche Gespräche mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises sowie den

Stadtwerken Bonn (SWB) haben bereits stattgefunden?

- Gibt es bereits Prüfungen oder Planungen zu den in der DS 231639 benannten Standorten?
- Falls Verzögerungen bestehen, worin liegen die Ursachen?

3. Gibt es Mittel im Haushalt?

- Sind für die Umsetzung der Maßnahmen finanzielle Mittel im Haushalt vorgesehen?
- Falls ja, in welcher Höhe und auf welchen Haushaltsstellen?
- Falls nein, welche Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten werden geprüft?

4. Wann werden die Gremien darüber informiert?

- In welcher Form ist eine Berichterstattung über den Umsetzungsstand vorgesehen?
- Wann werden die zuständigen Fachausschüsse sowie der Rat informiert?
- Welche weiteren Schritte sind in den kommenden Monaten geplant?

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**1.1.1 CDU-Große Anfrage: Umsetzung des Antrags DS
231639 – Park & Ride Konzept**

252797-01 ST

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme:

Die Verwaltung hat gemäß Beschluss des Rates ([231639](#)) zu Pkt. 3. Beschlussvorlagen (Vilich und Rigal'sche Wiese) erarbeitet, die noch vor der Sommerpause in den entsprechenden Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgestellt werden sollen. Vorgesehen ist eine Beratung im nächsten Sitzungslauf des Ausschusses für Mobilität und Verkehr, der BV Bad Godesberg und des Rates im Mai 2025. Ebenso wurden zu Pkt. 4. mit mehreren Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises Gespräche geführt. In Kürze stehen noch weitere Gespräche an, sodass nach der Sommerpause u.a. darüber im Rahmen einer Mitteilungsvorlage berichtet werden soll.

Die Verwaltung bittet um Vertagung der Großen Anfrage, um sie im Zusam-

menhang mit der Beratung der genannten Vorlagen behandeln zu können.

1.1.2 Stellungnahme zu CDU-Große Anfrage: Umsetzung des Antrags DS 231639 – Park & Ride Konzept

252797-02 ST

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme:

Die Verwaltung verweist auf die Mitteilungsvorlage mit [DS-Nr. 253391](#), die den aktuellen Sachstand zum Thema Park and Ride darstellt.

Drüber hinaus kann in Ergänzung zur Stellungnahme [252797-01](#) zur P + R-Anlage Vilich auf den Beschluss des Rates vom 08.05.2025 ([241334](#)) hingewiesen werden. Dieser wird nun durch die SWB konkretisiert, indem die Planungen weiter ausgearbeitet werden, um einen Ausbau baldmöglichst anstreben zu können.

Für den Parkplatz an der Rigal'schen Wiese wurde ebenfalls eine Beschlussvorlage ([241615](#)) erarbeitet, die eine vollständige Bewirtschaftung zugunsten der P & R-Nutzer*innen vorsieht. Diese wurde in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Verkehr am 18.05.2025 der Bezirksvertretung Bad Godesberg sowie dem Rat mit Änderungen ([241615-03 AA](#)) empfohlen. Die Bezirksvertretung Bad Godesberg hat diese Vorlage am 25.06.2025 vertagt.

1.2 BBB-Anfrage: Verzicht auf Strafantrag durch die Stadtwerke Bonn wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen

Drucksachengruppe 240714

240714-04

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Inhalt der mit Protokollnotiz zur Kenntnis genommenen Großen Anfrage:

1. Wie hoch ist die Anzahl an Personen, die im Zeitraum 01.01. - 31.12. 2024 in Bussen oder Bahnen im Stadtgebiet ohne gültige Fahrerlaubnis angetroffen wurden und daraufhin ein erhöhtes Beförderungsgeld zahlen sollten, weil sie

a) keinen Fahrschein besaßen (60 EUR),

b) ihre vorhandene Fahrberechtigung bei einer Kontrolle nicht vorlegen konnten, aber später den Nachweis über den Besitz eines persönlichen Zeitfahrausweis erbringen konnten (7 EUR),

und wie hoch ist der jeweilige Anteil an den unter a) und b) genannten Fällen, die die Strafzahlung nicht sofort bzw. angemessener Frist leisten konnten und daher dem gesetzliche Mahnverfahren zugeführt wurden?

2. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der unter 1 a) und b) genannten Fälle, in denen das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet wurde, die geltend gemachte Forderung aber dauerhaft niedergeschlagen werden musste, weil der Schuldner als nicht leistungsfähig einzustufen war, in Gänze und (differenziert) weil er über

c) unpfändbares Einkommen,

d) unpfändbare Transferleistungen

e) gar keine Mittel

verfügte?

3. Hat die Verwaltung oder die Oberbürgermeisterin in ihrer Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamte in der Vergangenheit in eigener Verantwortung Strafanzeigen über die SWBV gestellt oder hat die Anzeigen vielmehr die SWBV oder der Stadtwerkekonzern in eigener Verantwortung bei der zuständigen Behörde gemacht?

4. Für den Fall, dass die Verwaltung gar nicht tätig wurde bzw. werden konnte - wie im Beschlusstext nahegelegt- und die Verfolgung des Schwarzfahrens ausschließlich eine Sache der Stadtwerke bzw. ihrer Tochter war und ist, muss dann davon ausgegangen werden, dass der Ratsbeschluss u.a. deshalb ins Leere läuft, weil der Rat seine gewählten Vertreter in dem Aufsichtsrat der zuständigen Stadtwerkegesellschaft nicht angewiesen hat, im Beschlusssinne auf die zuständige Geschäftsführung der SWB Vertreter einzuwirken?

5. Hat es in den Aufsichtsgremien der Stadtwerke in der Sache Vorlagen gegeben und wenn ja, wer hat sich wie darin für die Umsetzung des die Stadtwerke im Grunde nicht bindenden Beschlusses des Rates ausgesprochen, bzw. dagegen votiert oder sich enthalten?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der seinen Unmut gegenüber dem Ratsbeschluss äußert. Er stellt die konkrete Nachfrage: „Ist es zutreffend, dass Sie, Frau Oberbürgermeisterin Katja Dörner, oder eine Ihrer Vertreter, als Gesellschafter*in den Ratsbeschluss bei den Verkehrsbetrieben umgesetzt haben und dabei gegen das eindeutige Votum des Aufsichtsrates der Stadtwerke gehandelt haben?“

Frau OB Dörner, die hierzu ausführt, dass die Thematik auch im Aufsichtsrat kontrovers diskutiert worden ist. Sie wird das Votum des Aufsichtsrates **zu Protokoll** geben.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der mitteilt, dass es aus seiner Sicht zutreffend ist, dass der Aufsichtsrat dagegen votiert hat. Er ist jedoch um das Vorlegen des Votums sehr dankbar.

Antwort der Verwaltung zu Protokoll:

„Das Votum des Aufsichtsrates wird der Niederschrift als Anlage zu diesem TOP beigefügt. Da die Aufsichtsräte in nichtöffentlicher Sitzung tagen, wird das Votum als nichtöffentliche Anlage bereitgestellt.“

1.2.1 BBB-Anfrage: Verzicht auf Strafantrag durch die Stadtwerke Bonn wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen

Drucksachengruppe 240714

240714-05 ST

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme:

Aufgrund des hohen Abstimmungsbedarfs zur Beantwortung der Fragen bittet die Verwaltung um Vertagung

1.2.2 BBB-Anfrage: Verzicht auf Strafantrag durch die Stadtwerke Bonn wegen Erschleichung von Beförderungsleistungen

Drucksachengruppe 240714

240714-06 ST

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme:

Zur Beantwortung der Fragen wurde eine Stellungnahme der SWB Bus und Bahn eingeholt:

1. Wie hoch ist die Anzahl an Personen, die im Zeitraum 01.01. -

31.12. 2024 in Bussen oder Bahnen im Stadtgebiet ohne gültige Fahrerlaubnis angetroffen wurden und daraufhin ein erhöhtes Beförderungsgeld zahlen sollten, weil sie

a) keinen Fahrschein besaßen (60 EUR)

- 5598 Personen wurden in Fahrzeugen der SWB Bus und Bahn ohne Fahrschein angetroffen.

b) ihre vorhandene Fahrberechtigung bei einer Kontrolle nicht vorlegen konnten, aber später den Nachweis über den Besitz eines persönlichen Zeitfahrausweis erbringen konnten (7 EUR),

- 1104 Personen haben bei SWB Bus und Bahn nachträglich ein gültiges, nichtübertragbares Ticket vorlegt

und wie hoch ist der jeweilige Anteil an den unter a) und b) genannten Fällen, die die Strafzahlung nicht sofort bzw. angemessener Frist leisten konnten und daher dem gesetzliche Mahnverfahren zugeführt wurden?

- 2034 Mahnungen wurden versendet
- 1468 Vorgänge wurden an das angeschlossene Inkassounternehmen abgetreten

2. Wie hoch ist der jeweilige Anteil der unter 1 a) und b) genannten-Fälle, in denen das gesetzliche Mahnverfahren eingeleitet wurde, die geltend gemachte Forderung aber dauerhaft niedergeschlagen werden musste, weil der Schuldner als nicht leistungsfähig einzustufen war, in Gänze und (differenziert) weil er über

- **unpfändbares Einkommen,**
 - unbekannt, da kein Ergebnisaustausch mit Inkassounternehmen erfolgt
- **unpfändbare Transferleistungen**
 - unbekannt, da kein Ergebnisaustausch mit Inkassounternehmen erfolgt
- **gar keine Mittel verfügte?**
 - unbekannt, da kein Ergebnisaustausch mit Inkassounternehmen erfolgt

3. Hat die Verwaltung oder die Oberbürgermeisterin in ihrer Eigenschaft als Hauptverwaltungsbeamte in der Vergangenheit in eigener Verantwortung Strafanzeigen über die SWBV gestellt oder hat die Anzeigen vielmehr die SWBV oder der Stadtwerkekonzern in eigener Verantwortung bei der zuständigen Behörde gemacht?

- Seitens der Stadtverwaltung wurden und werden bislang keine

Strafanzeigen bzw. Strafanträge wegen des Erschleichens von Leistungen gem. 265a StGB („Schwarzfahren“) im Bonner ÖPNV erstattet bzw. gestellt. Dies ist in rechtlicher Hinsicht auch konsequent, da es sich bei den SWB-Verkehrsbetrieben um eine GmbH handelt, also um eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Gemäß § 77 Abs. 1 StGB ist der durch die Straftat „Verletzte“ (Rechtsgutseinhaber) antragsberechtigt, dies ist bei Vermögensdelikten der Vermögensinhaber, im Falle von „Schwarzfahrten“ also die Verkehrs-GmbH. Die SWBV haben mitgeteilt, dass die SWB Bus und Bahn die Strafanzeigen in Eigenregie stellt und die Daten an die Polizei Bonn überträgt.

- 4. Für den Fall, dass die Verwaltung gar nicht tätig wurde bzw. werden konnte - wie im Beschlusstext nahegelegt- und die Verfolgung des Schwarzfahrens ausschließlich eine Sache der Stadtwerke bzw. ihrer Tochter war und ist, muss dann davon ausgegangen werden, dass der Ratsbeschluss u.a. deshalb ins Leere läuft, weil der Rat seine gewählten Vertreter in dem Aufsichtsrat der zuständigen Stadtwerkegesellschaft nicht angewiesen hat, im Beschlusssinne auf die zuständige Geschäftsführung der SWB Vertreter einzuwirken?**

Neben der Weisung an Mitglieder des Aufsichtsrates ist der reguläre Weg der Einwirkung einer Kommune auf eine städtische GmbH über die Gesellschafterversammlung. Der Vertreter der Kommune in der Gesellschafterversammlung agiert nicht frei, sondern ist an die Beschlüsse des Rates gebunden. Wenn dem Vertreter in der Gesellschafterversammlung ein Beschluss des Aufsichtsrates zur Zustimmung vorgelegt wird und es zu diesem Sachverhalt einen eindeutigen Ratsbeschluss gibt, muss der Vertreter der Gesellschafterversammlung dies bei seinem Abstimmungsverhalten selbstverständlich berücksichtigen.

Der Vertreter in der Gesellschafterversammlung ist an einen Ratsbeschluss auch dann gebunden, wenn dort nicht ausdrücklich eine Weisung ausgesprochen wird.

- 5. Hat es in den Aufsichtsgremien der Stadtwerke in der Sache Vorlagen gegeben und wenn ja, wer hat sich wie darin für die Umsetzung des die Stadtwerke im Grunde nicht bindenden Beschlusses des Rates ausgesprochen, bzw. dagegen votiert oder sich enthalten?**

Der Ratsbeschluss vom 13.02.2025 (Drs.-Nr. [240714-02](#)) wurde am 21.05.2025 bei SWB Bus und Bahn und am 04.06.2025 bei der Stadtwerke Bonn GmbH beraten. Abschließend wurde der vorgelegte Beschluss von den entsprechenden Gesellschafterversammlungen gefasst. Aktuell erfolgt die Erstellung dieser Niederschriften. Der Ratsbeschluss wurde damit in rechtlicher Hinsicht exekutiert und wie beschlossenen umgesetzt.

1.3 BBB-Anfrage: Substitutionspraxen in Bonn

242148-07

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Inhalt der mit Protokollnotiz zur Kenntnis genommenen Großen Anfrage:

1. Auf wie viele Substitutionspraxen teilen sich die 13 Ärztinnen und Ärzte mit einer Genehmigung zur Substitutionsbehandlung in Bonn auf?

2.

a. Wie viele Personen werden aktuell in Bonner Substitutionspraxen insgesamt betreut?

b. Wie schlüsselt sich diese Anzahl auf die verschiedenen Praxen auf?

c. Wie viele Personen hiervon sind Bonner, wie viele Nicht-Bonner?

3. Sofern die Angaben zu Fragen 1 und 2 erneut mit der Begründung „Datensparsamkeit“ oder anderen Gründen verweigert werden, fragen wir angesichts der Ausführungen der Bundesopiumstelle auf deren eigener Netzseite „Das Substitutionsregister leistet als bundesweites Überwachungsinstrument und Daten-Lieferant auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen einen wichtigen Beitrag ... zur Sicherheit und Kontrolle im Rahmen der Substitutionsbehandlungen.“:

Welche Gründe hindern die Oberbürgermeisterin, die angefragten Zahlen bei der Bundesopiumstelle abzurufen?

4. Im städt. Haushalt gibt es einen Punkt "Sucht" unter "Soziale Leistungen":

a. Wie hoch ist der Anteil für psychosoziale Betreuung in Substitutionspraxen?

b. Wie hoch ist der Anteil für psychosoziale Betreuung in der Praxis

Lichtermann?

c. Welche sonstigen Mittel erhält die Praxis Lichtermann von der Stadt Bonn und in welcher Höhe?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Dr. Weidmann -BBB-, der zu der Stellungnahme sowie der Großen Anfrage ausführt und Nachfragen stellt.

Frau OB Dörner, die hierzu Stellung nimmt.

Herr Biniek -SPD-, der hierzu ebenfalls kurz ausführt.

Frau Bg Zürn, die hierzu mitteilt, dass die Informationen nicht erhoben werden, da es dafür keine gesetzliche Grundlage gibt.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der die Nachfrage stellt, in welcher Höhe die Suchtvorsorge bzw. Suchtunterstützung freiwillig gefördert wird.

Frau Bg Zürn, die mitteilt, die Daten zu Protokoll zu geben.

Die Verwaltung gibt dazu folgendes zu Protokoll:

„Der ASMG hat in seiner Sitzung am 09.07.2025 beschlossen, die Bonner Suchthilfeträger und die Präventionsarbeit aus freiwilligen Mitteln mit folgenden Maximalbeträgen zu fördern (Drucksachen [253354](#), [253358](#) u. [253356](#)):

2025:

- 2.897.822 €: Förderung von Suchthilfeangeboten in den Fachstellen der Suchtberatung incl. Diamorphinambulanz
- 1.209.151 €: Förderung von Angeboten der Suchtprävention

Gesamt: 4.106.973 €.

2026:

- 2.983.836 €: Förderung von Suchthilfeangeboten in den Fachstellen der Suchtberatung incl. Diamorphinambulanz
- 1.286.485 € Förderung von Angeboten der Suchtprävention

Gesamt: 4.270.321 €.“

1.3.1 BBB-Anfrage: Substitutionspraxen in Bonn

242148-08 ST

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme:

Zu der Anfrage der BBB-Fraktion im Rat der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 2025 zur Substitutionsversorgung wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1

„Auf wie viele Substitutionspraxen teilen sich die 13 Ärztinnen und Ärzte mit einer Genehmigung zur Substitution in Bonn auf?“

Die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte mit Genehmigung zur Substitutionsbehand-

lung in Bonn ist öffentlich bekannt und lag zum Stichtag 1. April 2025 bei 14, die Zahl der Substitutionspraxen bei insgesamt 8.

Zu Frage 2a

„Wie viele Personen werden aktuell in Bonner Substitutionspraxen insgesamt betreut?“

Die Gesamtzahl der in Bonn substituierten Patientinnen und Patienten lag zum Stichtag 1. April 2025 bei insgesamt 888.

Zu Frage 2b

„Wie schlüsselt sich diese Anzahl auf die verschiedenen Praxen auf?“

Eine Aufschlüsselung der Patientenzahlen auf einzelne Praxen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig. Die Verarbeitung der im Substitutionsregister enthaltenen personenbezogenen Daten unterliegt der strikten Zweckbindung des § 13 Absatz 3 Satz 1 und Satz 5 BtMG^[1] in Verbindung mit § 5b Absatz 1 BtMVV^[2]. Die Daten dürfen demnach ausschließlich zur Sicherheit oder Kontrolle des Betäubungsmittelverkehrs verwendet werden, insbesondere zur Verhinderung von Mehrfachverschreibungen, zur Überprüfung der ärztlichen Qualifikation sowie für statistische Auswertungen durch die obersten Landesgesundheitsbehörden. Dieser gesetzlich definierte Zweck ist eng auszulegen und bezieht sich ausschließlich auf hoheitliche Aufgaben im Rahmen der behördlichen Überwachung und Gefahrenabwehr im Betäubungsmittelbereich. Eine Nutzung zu anderen Zwecken ist gesetzlich ausgeschlossen. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der DSGVO^[3] dürfen personenbezogene Daten grundsätzlich nur für den bei ihrer Erhebung festgelegten Zweck verarbeitet werden. Eine nachträgliche Zweckänderung ist unzulässig.

Zu Frage 2c

„Wie viele Personen hiervon sind Bonner, wie viele Nicht-Bonner?“

Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da weder dem BfArM^[4] noch der Stadtverwaltung Bonn Informationen zum Wohnort der Patientinnen und Patienten vorliegen. Im Rahmen des Substitutionsregisters gemäß § 5b Absatz 2 BtMVV werden ausschließlich pseudonymisierte Daten übermittelt und gespeichert. Neben dem Patientencode, bestehend aus Initialen, Geschlecht sowie Teilen des Geburtsdatums, werden lediglich das verwendete Substitutionsmittel, das Datum der ersten und letzten Anwendung sowie die personenbezogenen Daten der behandelnden oder konsiliarisch eingebundenen Ärztinnen und Ärzte gemeldet. Die dem Gesundheitsamt als zuständiger Überwachungsbehörde übermittelten Daten beschränken sich gemäß § 5b Absatz 6 BtMVV auf Angaben zu den substituierenden Ärztinnen und Ärzten sowie auf die jeweilige Anzahl der von diesen betreuten Patientinnen und Patienten.

Zu Frage 3

„Sofern die Angaben zu Fragen 1 und 2 erneut mit der Begründung „Datensparsamkeit“ oder anderen Gründen verweigert werden, fragen wir angesichts der Ausführungen der Bundesopiumstelle auf deren eigener Netzseite „Das Substitutionsregister leistet als bundesweites Überwachungsinstrument und Daten-Lieferant auf der Ebene von Bund, Ländern

und Kommunen einen wichtigen Beitrag ... zur Sicherheit und Kontrolle im Rahmen der Substitutionsbehandlungen.“: Welche Gründe hindern die Oberbürgermeisterin, die angefragten Zahlen bei der Bundesopiumstelle abzurufen?“

Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des BtMG im Bereich der ärztlichen Substitutionstherapie obliegt gemäß § 19 Absatz 1 BtMG den zuständigen Behörden der Länder. In Nordrhein-Westfalen sind diese Aufgaben durch die entsprechende Zuständigkeitsverordnung[§] den Kreisen und kreisfreien Städten übertragen worden. Für das Gebiet der Bundesstadt Bonn nimmt das Gesundheitsamt diese Aufgaben wahr. Zu diesem Zweck erhält das Gesundheitsamt regelmäßig Daten aus dem Substitutionsregister des BfArM. Diese Daten umfassen die in § 5b Absatz 6 BtMVV genannten Inhalte und dienen ausschließlich der Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben im Betäubungsmittelbereich (vgl. § 13 Absatz 3 Satz 1 und Satz 5 BtMG in Verbindung mit § 5b Absatz 1 BtMVV). Eine weitergehende Nutzung ist gesetzlich unzulässig. Vgl. hier auch die Antwort zur Frage 2b.

Weitere Hinweise

Im Vorfeld wurde eine Anfrage an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein zur Abfrage ergänzender Informationen versendet. Sobald diese vorliegt, wird sie nachgereicht.

Zu Frage 4.

Im städt. Haushalt gibt es einen Punkt "Sucht" unter "Soziale Leistungen":

a. Wie hoch der Anteil für psychosoziale Betreuung in Substitutionspraxen?

b. Wie hoch ist der Anteil für psychosoziale Betreuung in der Praxis Lichtermann?

c. Welche sonstigen Mittel erhält die Praxis Lichtermann von der Stadt Bonn

und in welcher Höhe?

Die Psychosozialen Leistungen für Substituierte sind nicht unter diesem Punkt im Haushalt eingestellt. Das entsprechende Budget ist im Haushalt im Teilergebnis des SGB II unter den gesetzlichen Leistungen verortet und wird bedarfsgerecht im Einzelfall abgerufen (Einzelfallhilfen). Da sich der Bedarf an Psychosozialen Betreuungsleistungen nach dem Hilfebedarf im konkreten Einzelfall richtet, kann der angefragte Anteil nicht konkret beziffert werden.

Die psychosoziale Betreuung benötigt nicht jeder/jede Patient*in, sie ist keine Pflichtleistung, die in Anspruch genommen werden muss. Wenn der Arzt/die Ärztin dies im Einzelfall indiziert, können die Kosten gemäß § 16a SGB II (oder § 113 SGB IX zu Lasten des LVR) dafür übernommen werden.

Zu a) und b):

Der genaue Anteil an Patient*innen, die Psychosoziale Begleitung (PSB) in Substitutionspraxen in Anspruch nehmen, lässt sich nicht verlässlich beziffern. Die Inanspruchnahme variiert je nach Praxis und Zielgruppe und individueller Lebenssituation der Patient*innen. Die Inanspruchnahme der PSB ist grundsätzlich freiwillig und wird nicht von allen Substituierten benötigt. Für bestimmte Patientengruppen – insbesondere Menschen mit hoher psychosozialer Belastung – ist sie jedoch ein essenzieller Bestandteil einer erfolgreichen Behandlung und der sozialen Stabilisierung.

Zu c)

Es werden keine weiteren Mittel gezahlt.

[1] BtMG: Betäubungsmittelgesetz

[2] BtMVV: Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung

[3] DSGVO: Datenschutz-Grundverordnung

[4] BfArM: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte

[5] Verordnung über die Zuständigkeiten im Humanarzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenwesen sowie auf dem Gebiet des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

1.3.2 BBB-Anfrage: Substitutionspraxen in Bonn**242148-09 ST**

zur Kenntnis genommen

Inhalt der Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund der Anfrage der BBB-Fraktion [242148-07](#) wurde mit Schreiben vom 08.07.2025 durch das Gesundheitsamt eine Stellungnahme bei der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO) angefordert. Die Antwort der KVNO liegt zwischenzeitlich vor und äußert sich zu den Fragen wie folgt:

Zu Frage 2b

Die KVNO kann keine Aussage zu den freien Kapazitäten für die Substitutionsbehandlungen im Stadtgebiet Bonn bzw. zu den Kapazitäten der einzelnen Praxen treffen. Jede Genehmigung zur Substitution wird für eine bestimmte Maximalzahl an Patient*innen erteilt, daraus lässt sich jedoch kein Rückschluss auf die tatsächlichen Kapazitäten der jeweiligen Praxen ziehen. Insbesondere, da nicht alle Genehmigungsinhaber*innen ihren Genehmigungsumfang an Patient*innen ausschöpfen.

Zu Frage 2c

Die KVNO erklärt, dass eine stichtagsbezogene Auswertung zum 01.07.2025 nicht möglich und wenig aussagekräftig sei. Hinsichtlich der betreuten Patient*innen verweist sie auf abrechnungsbezogene Daten aus dem Kalenderjahr 2024. Die Quartalszahlen seien über den betrachteten Zeitraum hinweg wei-

testgehend konstant gewesen und zeigten nur geringe Abweichungen. Für das vierte Quartal (Q4/2024) wurden in Bonn insgesamt 830 Fälle abgerechnet. Davon hatten 634 Personen ihren Wohnsitz in Bonn (ca. 76 Prozent) und 196 Personen ihren Wohnsitz außerhalb Bonns (ca. 24 Prozent). Davon entfielen beispielsweise 137 Fälle auf den Rhein-Sieg-Kreis (ca. 17 Prozent) und 29 Fälle auf Patient*innen mit Wohnsitz außerhalb des Gebiets der KVNO (ca. 4 Prozent).

Zudem weist die KVNO darauf hin, dass eine detaillierte Aufschlüsselung nach den Wohnsitzgemeinden der im Bereich der KVNO gemeldeten Patient*innen nur eingeschränkt aussagekräftig sei, da der gemeldete Wohnsitz vom tatsächlichen Aufenthaltsort abweichen kann.

Weiterhin gilt das Prinzip der freien Arztwahl.

1.4 BBB-Anfrage Interkommunaler Vergleich Abfall- entsorgung und Stadtreinigung

253387

vertagt

Inhalt der vertagte Großen Anfrage:

1. Gibt es für Deutschland bzw. NRW Untersuchungen bzw. interkommunale Vergleiche für Abfallentsorgung und Stadtreinigung

a) aus denen Kennzahlen

- zum gesamten Anfall von Abfall und zum Müllaufkommen pro Kopf einer Kommune,

- zum Verhältnis Anzahl der Mitarbeiter pro Fläche des Entsorgungsgebietes,

- zur Gesamtanzahl der Mitarbeiter, der Mitarbeiter pro Einwohner, und der Mitarbeiter im Vergleich zur entsorgten Müllmenge,

- aus denen die in den verschiedenen Entsorgungs- und Reinigungsaufgaben eingesetzten Mitarbeiteranzahlen,

b) aus denen die Kosten für die unterschiedlichen Abfallentsorgungen (graue, gelbe, grüne, und blaue Tonne für Hausentsorgung; Stadtreinigung inklusive Straßenreinigung; Sammlung über Container etc.)

hervorgehen und wenn ja, wo liegt die Stadt Bonn mit ihrer AöR bonnorange im jeweils nachgefragten Vergleichsparameter?

2. Rein vorsorglich fragen wir:

Wie hoch war die angefallene und entsorgte Müllmenge in 2023 u. 2024, wie hoch lag diese in Bremen und Münster, wie lauten die unter Ziffer 1 nachgefragten Kennzahlen Bonns und wie verhalten sich diese in den letzten beiden Jahren im Vergleich zu den jeweiligen Kennzahlen von Bremen und

Münster?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der sich die Frage stellt, wann mit einer Beantwortung zu rechnen ist.

-
- 1.4.1 BBB-Anfrage Interkommunaler Vergleich Abfall-
entsorgung und Stadtreinigung** **253387-01 ST**
- vertagt

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

Die bonnorange AöR wurde um Stellungnahme gebeten. Eine Rückmeldung steht noch aus.
Die Verwaltung bittet deshalb um Vertagung.

-
- 1.4.2 BBB-Anfrage Interkommunaler Vergleich Abfall-
entsorgung und Stadtreinigung** **253387-02 ST**
- vertagt

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

Bonnorange hat mitgeteilt, dass die Recherche zeitaufwendig ist und die Stellungnahme erst zur nächsten Ratssitzung finalisiert werden kann.
Die Verwaltung bittet deshalb um Vertagung.

-
- 1.5 FDP-Große Anfrage: Verlagerung des Hauptsitzes
DHL Express** **253560**
- zur Kenntnis genommen

Inhalt der Großen Anfrage:

Die Verwaltung möge ausführen:

1. Seit wann wissen Sie von dem Wegzug der DHL Express?
2. Welche Schritte wurden seitens der Stadt Bonn unternommen, diese Verlagerung zu verhindern?
3. In welcher Höhe werden Gewerbesteuereinnahmen entfallen?

An der Aussprache beteiligte sich:

Frau Stv. Nöhring -FDP-, die Nachfragen hinsichtlich der Steuersumme stellt.

Herr StK Fark, der mitteilt, dass er auf die genaue Steuersumme nicht eingehen kann. Er führt aus, wie sich die Berechnung darstellt.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der eine Nachfrage stellt.

Herr StK Fark, der hierzu antwortet.

Frau Appelbe -03-, die mitteilt, dass die Verwaltung mit der Stellungnahme transparent informiert hat.

Herr Stv. Déus -CDU-, der mitteilt, dass er die Worte von Frau Appelbe ernstnimmt und hofft, dass dies zukünftig auch so beachtet wird.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der die Nachfrage stellt, ob der GA-Artikel vom 30.07.2025 zutreffend ist.

Herr Stv. Hümmrich -FDP-, der sich für die Antwort von Herrn Fark bedankt. Er führt jedoch aus, dass er weitere Handlungsbedarfe sieht.

Frau Appelbe -03-, die zu den Nachfragen Stellung nimmt.

Frau OB Dörner, die darauf verweist, dass sie die Frage bereits im Hauptausschuss zu Protokoll beantwortet hat.

1.5.1 FDP-Große Anfrage: Verlagerung des Hauptsitzes DHL Express

253560-01 ST

zur Kenntnis genommen

Zu der Großen Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Seit wann wissen Sie von dem Wegzug der DHL Express?

Seit dem 23.07.2025. An diesem Tag ist in der Leipziger Volkszeitung ein entsprechender Artikel erschienen, in dem DHL Express den Sachverhalt der Zei-

tung gegenüber bestätigt hat.

2. Welche Schritte wurden seitens der Stadt Bonn unternommen, diese Verlagerung zu verhindern?

Zunächst ist festzuhalten, dass die globale Konzernzentrale der Deutsche Post DHL Group am Standort Bonn befindlich ist und sich hieran nichts ändert. Es handelt sich um eine Veränderung hinsichtlich des rechtlichen Sitzes des Bereichs DHL Express. Die operativen Einheiten von DHL Express befinden sich seit jeher am Standort Flughafen Leipzig. In einer Stellungnahme an die Medien führt die DHL wörtlich aus, dass "Im Rahmen der Investment of Choice-Strategie überprüft die DHL Group regelmäßig ihre Struktur, um den geschäftlichen Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden. Der Vorstand der DHL Group hat entschieden, die Organisation der Beteiligungen zu vereinfachen, indem die rechtlichen Strukturen an die Managementstruktur angepasst werden. In diesem Kontext hat die DHL Express Holding ihren rechtlichen Firmensitz zum 1.1.2025 von Bonn nach Schkeuditz verlegt. Die Änderung betrifft keine Mitarbeitenden." Es handelt sich hier um eine rein unternehmerische Entscheidung, die der Konzern mit seiner Unternehmensstrategie begründet. Die Stadtspitze und die Verwaltung pflegen einen kontinuierlichen guten Austausch mit der DHL Group, sowohl zu dieser Entwicklung bezüglich DHL Express als auch insgesamt zum wichtigen Standort der DHL Konzernzentrale in Bonn.

3. In welcher Höhe werden Gewerbesteuereinnahmen entfallen?

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung ist es der Verwaltung nicht gestattet, Aussagen zu den gewerbesteuerlichen Auswirkungen einzelner unternehmerischer Entscheidungen zu treffen. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass die Kämmerei zwischenzeitlich die aktuelle Finanzplanung auf Basis der neuen Informationen überprüft hat und mit allenfalls geringfügigen Auswirkungen gerechnet wird.

1.6 BBB-Anfrage: Steuerliche Auswirkung der Unternehmensverlagerung der DHL Express von Bonn nach Schkeuditz

253623

vertagt

Inhalt der vertagten Großen Anfrage:

1. Seit wann hat die Oberbürgermeisterin Kenntnis von der Verlagerung des Firmensitzes der DHL Express von Bonn nach Schkeuditz, auf welchem Weg hat sie diese Nachricht erreicht und was hat die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Bonn unternommen, um die DHL Express am Standort Bonn zu halten?

2. Im Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage, I. Quartal 2025 führt die OB aus: „Für das gesamte Jahr 2025 werden Gewerbesteuererträge in Höhe von 344,6 Mio. EUR prognostiziert, womit insgesamt 7,5 Mio. EUR an Mehrerträgen

erwartet werden.“

Daher fragen wir: Ist diese Prognose angesichts der Verlagerung der Firmenzentrale von DHL Express nach Schkeuditz noch zu halten und wenn nein, wie lautet die aktuelle Schätzung?

3. Wie erklärt sich die "Kämmerei" der Bundesstadt Bonn die wundersame Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen in der durch die DHL-Express Holding gewählten neuen Sitzstadt, die im dortigen Haushalt bereits eingepreist worden ist, wenn doch in Bonn laut der von OB Dörner zu verantwortenden Pressemitteilung vom 4. August 2025 kaum ein Verlust zu verzeichnen sein soll?

4. Werden diesbezüglich die voraussichtlichen Einbußen bei der Gewerbesteuer einen Umfang haben, der der Bezirksregierung im quartalsweisen Bericht mitzuteilen ist?

5. In welchen Jahren sind Steuerverluste in der Sache möglicherweise bereits eingetreten und wie gedenkt die Oberbürgermeisterin, die zu erwartenden Ausfälle bei der Gewerbesteuer im laufenden Haushalt 2025 / 2026 aufzufangen?

An der Aussprache beteiligte sich:

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der nach der Stellungnahme fragt.

Herr StBR Wiesner, der auf eine zeitnahe Einbringung hofft.

1.6.1 BBB-Anfrage: Steuerliche Auswirkung der Unternehmensverlagerung der DHL Express von Bonn nach Schkeuditz

253623-01 ST

vertagt

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

zu 1. Seit wann hat die Oberbürgermeisterin Kenntnis von der Verlagerung des Firmensitzes der DHL Express von Bonn nach Schkeuditz, auf welchem Weg hat sie diese Nachricht erreicht und was hat die Hauptverwaltungsbeamtin der Stadt Bonn unternommen, um die DHL Express am Standort Bonn zu halten?

„Seit dem 23.07.2025. An diesem Tag ist in der Leipziger Volkszeitung ein entsprechender Artikel erschienen, in dem DHL Express den Sachverhalt der Zei-

tung gegenüber bestätigt hat. Zunächst ist festzuhalten, dass die globale Konzernzentrale der Deutsche Post DHL Group am Standort Bonn befindlich ist und sich hieran nichts ändert. Es handelt sich um eine Veränderung hinsichtlich des rechtlichen Sitzes des Bereichs DHL Express. Die operativen Einheiten von DHL Express befinden sich seit jeher am Standort Flughafen Leipzig. In einer Stellungnahme an die Medien führt die DHL wörtlich aus, dass "Im Rahmen der Investment of Choice-Strategie überprüft die DHL Group regelmäßig ihre Struktur, um den geschäftlichen Anforderungen bestmöglich gerecht zu werden. Der Vorstand der DHL Group hat entschieden, die Organisation der Beteiligungen zu vereinfachen, indem die rechtlichen Strukturen an die Managementstruktur angepasst werden. In diesem Kontext hat die DHL Express Holding ihren rechtlichen Firmensitz zum 1.1.2025 von Bonn nach Schkeuditz verlegt. Die Änderung betrifft keine Mitarbeitenden." Es handelt sich hier um eine rein unternehmerische Entscheidung, die der Konzern mit seiner Unternehmensstrategie begründet. Die Stadtspitze und die Verwaltung pflegen einen kontinuierlichen guten Austausch mit der DHL Group, sowohl zu dieser Entwicklung bezüglich DHL Express als auch insgesamt zum wichtigen Standort der DHL Konzernzentrale in Bonn.“

Im Übrigen wird auf die bereits erfolgte Beantwortung der gleichlautenden Frage der Großen Anfrage (Ds.-Nr. [253560-01 ST](#)) verwiesen.

zu 2. Im Bericht zur haushaltswirtschaftlichen Lage, I. Quartal 2025 führt die OB aus: „Für das gesamte Jahr 2025 werden Gewerbesteuererträge in Höhe von 344,6 Mio. EUR prognostiziert, womit insgesamt 7,5 Mio. EUR an Mehrerträgen erwartet werden.“ Daher fragen wir: Ist diese Prognose angesichts der Verlagerung der Firmenzentrale von DHL Express nach Schkeuditz noch zu halten und wenn nein, wie lautet die aktuelle Schätzung?

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 Abgabenordnung ist es der Verwaltung nicht gestattet, Aussagen zu den gewerbesteuerlichen Auswirkungen einzelner unternehmerischer Entscheidungen zu treffen. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass die Kämmerei zwischenzeitlich die aktuelle Finanzplanung auf Basis der neuen Informationen überprüft hat und mit allenfalls geringfügigen Auswirkungen gerechnet wird.

zu 3. Wie erklärt sich die "Kämmerei" der Bundesstadt Bonn die wunderbare Erhöhung der Gewerbesteuereinnahmen in der durch die DHL-Express Holding gewählten neuen Sitzstadt, die im dortigen Haushalt bereits eingepreist worden ist, wenn doch in Bonn laut der von OB Dörner zu verantwortenden Pressemitteilung vom 4. August 2025 kaum ein Verlust zu verzeichnen sein soll?

Die vorgelegte Kalkulation der Stadt Schkeuditz kann die Bundesstadt Bonn nicht bewerten.

zu 4. Werden diesbezüglich die voraussichtlichen Einbußen bei der Gewerbesteuer einen Umfang haben, der der Bezirksregierung im quartalsweisen Bericht mitzuteilen ist?

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

zu 5. In welchen Jahren sind Steuerverluste in der Sache möglicherweise bereits eingetreten und wie gedenkt die Oberbürgermeisterin, die zu erwartenden Ausfälle bei der Gewerbesteuer im laufenden Haushalt 2025 / 2026 aufzufangen?

Bislang sind bezüglich des in Rede stehenden Unternehmens keine Steuerverluste eingetreten.

1.7 BBB-Anfrage: Beschluss zum Bonner Freiraumplan

231965-14

vertagt

Inhalt der vertagten Großen Anfrage:

In ihrer Stellungnahme DS [231965-08 ST](#) führt die Oberbürgermeisterin unter anderem aus:

„Das Freiraum-Monitoring wird als eigenständiges Projekt fortgeschrieben mit den Freiraumkategorien

- Wald
- landwirtschaftliche Nutzflächen
- der Rhein und seine Ufer
- Grünflächen
- Friedhöfe
- Spielplätze
- Sportanlagen
- Straßenbegleitgrün
- Kleingärten und Flächen mit gärtnerischer Nutzung
- Schutzgebiete

Als neue Kategorien werden blau-grüne Straßenräume und grüne Dächer mit aufgenommen.“

Daher fragen wir:

- a. Wird es künftig möglich sein, die oben genannten Freiraumkategorien separat für das gesamte Stadtgebiet, ausgewählte Bereiche und Jahresauswahl zu ermitteln?
- b. Wird es der Öffentlichkeit ebenfalls möglich sein, alle Daten zu den Freiraumkategorien über das Geo-Informationssystem der Stadt abzurufen?
- c. Welchen Anteil an den Freiflächen haben aktuell „blau-grüne Straßenräume“ und „grüne Dächer“?
- d. Ab welchem anteiligen Grad der Begrünung werden Dachflächen als „Freiflächen“ ausgewiesen?
- e. Ist es der Oberbürgermeisterin mit den Daten der künftigen Freiraumplanung möglich, Flächen zu ermitteln, die eine Bepflanzung mit Bäumen zulassen oder dem Schwammstadtprinzip entsprechen und wenn ja, welche Kriterien (z.B. Bodentiefe, Substratschicht) liegen dem zugrunde?
- f. Werden die Flächen der o.g. Freiraumkategorien mit „ökologischen Werten“ hinterlegt wie z.B. Versickerungsfähigkeit, CO₂- Absorption?

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

1.7.1 BBB-Anfrage: Beschluss zum Bonner Freiraumplan **231965-15 ST**

vertagt

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

Die Verwaltung bittet um Vertagung, da die Beantwortung der Fragen mehr Zeit erfordert.

1.8 Rechtsverfolgungspflicht nach Hinweisen auf Gefahren in der Verwaltung – Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz im Fall von Leiharbeiter*innen **253686**

vertagt

Inhalt der vertagten Großen Anfrage:

Aktuell berichtet die Presse über die Gefahren vorbeifahrender Schiffe und zitiert den Pressesprecher der DLRG, Marco Lambertz: „*Der Sog zieht Wasser vom Ufer weg. Kinder gehen hinterher, und wenn das Wasser dann mit den Wellen zurückkehrt, stehen sie schnell bis zur Brust im Wasser.*“ Vor allem sei dies deshalb so gefährlich, weil die Wellen mit Verzögerung das Ufer erreichten.

Der Pressebericht vom 29. Juni 2025 lenkt den Blick zurück auf einen Vorfall im Juli 2022. Damals meldete ein Alltagshelfer (Leiharbeitnehmer) in einer städtischen KiTa in Bonn-Mehlem, dass Erzieherinnen mit Kindern ans Rheinufer gegangen waren – und die Kinder dort teilweise knietief im Wasser standen und spielten. Trotz der bekannten Gefahren durch Strömung und öffentlicher Warnungen der Stadt blieb sein Hinweis an Vorgesetzte in der KiTa wirkungslos, sodass er sich zur Meldung an das Ordnungsamt veranlasst sah. Kurz darauf verlor er seine Beschäftigung.

Wir bitten die Verwaltung vor dem Hintergrund dieses Falles um Beantwortung folgender Fragen:

1. Rechtlicher Rahmen und Verfahren

Welche dienstrechtlichen Vorgaben, Schutzmechanismen und internen Verfahren zum Umgang mit Hinweisen galten im Jahr 2022 – insbesondere bei potenzieller Kindeswohlgefährdung – und welche gelten heute?

2. Folgen des Vorfalls

- a.) Wie wurde dem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung nachgegangen, und welche Konsequenzen ergaben sich:
 - für die beteiligten städtischen Mitarbeiter*innen und ihre Vorgesetzten?
 - für den Hinweisgeber?
- b.) Welche dienst-, arbeits- oder ggf. strafrechtlichen Pflichtverletzungen kamen im Zusammenhang mit dem gemeldeten Verhalten in Betracht?
- c.) Wurden disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gegen städtische Mitarbeiter*innen geprüft oder ergriffen?
- d.) Wie bewertet die Verwaltung rückblickend das Ende des Arbeitsverhältnisses des Hinweisgebers – insbesondere im Lichte der damaligen BAG-Rechtsprechung (Urteil vom 3. Juli 2003 – 2 AZR 235/02, Rn. 41)?
- e.) Wurden Möglichkeiten zur Wiedergutmachung geprüft, sofern der Hinweis im Einklang mit geltendem Recht und aus öffentlichem Interesse erfolgte?

3. Lerneffekte und heutiger Schutz von Hinweisgebern

- a.) Welche Lehren hat die Stadtverwaltung aus dem Fall gezogen?
- b.) Gab es eine interne Aufarbeitung, veränderte Abläufe oder andere Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Fälle?

- c.) Was unternimmt die Stadt, um Leiharbeitnehmer*innen – wie den damaligen Alltagshelfer – heute besser vor Benachteiligung zu schützen, wenn sie auf Missstände und Gefahren in städtischen Einrichtungen hinweisen?
- d.) Wäre eine vergleichbare Person heute besser abgesichert?
- e.) Beauftragt die Stadt weiterhin Leiharbeitsunternehmen (Verleiher), wenn diese Mitarbeiter*innen kündigen, nachdem diese Hinweise auf Gefahren im städtischen Einsatzbetrieb (Entleiher) gegeben haben?

4. Zentrale Fragen

- a.) Besteht für Leiharbeitnehmer*innen überhaupt eine Pflicht, gegenüber Vorgesetzten im städtischen Einsatzbetrieb (Entleiher) auf Gefahren hinzuweisen?
- b.) Kann es überhaupt eine Meldepflicht geben, wenn tatsächlich intern erteilte Hinweise auf Gefahren, Missstände und Rechtsverstöße ins Leere laufen und dann dennoch sanktioniert werden dürfen?
- c.) Oder sind Leiharbeitnehmer*innen – anders als festangestellte Mitarbeitende – ausschließlich gegenüber dem Verleiher verpflichtet, weil nur gegenüber diesem eine „vertragliche Rücksichtnahmepflicht“ im Sinne des BAG-Urteils vom 3. Juli 2003 besteht?
- d.) Oder greift bei einem solchen Vorgang gar kein Hinweisgeberschutz ein, weil es nicht „gesetzwidrig“ im Sinne des BAG-Urteils vom 3. Juli 2003 ist bzw. nicht in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG vom 31. Mai 2023 fällt, wenn Mitarbeitende von KiTa's die ihnen anvertrauten Kinder Gefahren aussetzen?

An der Aussprache beteiligte sich:

Herr Stv. Dr. Möller -Grüne-, der die Einbringung der Großen Anfrage begründet und hierzu ausführt.

Frau Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die die Große Anfrage unterstützt.

1.8.1 Rechtsverfolgungspflicht nach Hinweisen auf Gefahren in der Verwaltung – Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetz im Fall von Leiharbeitnehmer*innen

253686-01 ST

vertagt

Inhalt der vertagten Stellungnahme:

Vor dem Hintergrund der umfassenden Fragestellung konnten die notwendigen

verwaltungsinternen Abstimmungen noch nicht abgeschlossen werden. Daher bittet die Verwaltung um Vertagung.

2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB bei Enthaltung AfD geändert beschlossen

Beschluss:

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen anerkannt:

I. Ergänzungen der Tagesordnung

- TOP 5.74 Dringliche Beschlussvorlage betr. „Überplanmäßige Ausgabe gemäß § 83 (2) GO NRW für die Bereitstellung und den Betrieb von Bädern“ – 253717
- TOP 6.11 Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion betr. „Probleme und Risiken bei der Realisierung der Seilbahn“ – 253722
- TOP 6.12 Dringlichkeitsantrag der Koalition betr. „Aufnahme der DS 252387-07 in die Tagesordnung des Rates“ – 253727
hier: Aufnahme der Beschlussvorlage 252387-07 auf die Tagesordnung
- TOP 6.13 Dringlichkeitsantrag der Koalition betr. „Drucksache 252693 Änderung Bebauungsplan 8423-16“ - 253729
hier: Aufnahme des Antrages 252693 auf die Tagesordnung
- TOP 6.14 Dringlichkeitsantrag der Koalition betr. „Weiteres Vorgehen zum amerikanischen Club / "Open Embassy" - 253731

II. Absetzungen von der Tagesordnung

- TOP 5.19 Beschlussvorlage betr. „Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung der Fläche „Östliche Aurelianastraße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar“ – 252536
- TOP 5.20 Beschlussvorlage betr. „Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung der Fläche „Im Schmalzacker“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf“ - 252999
- TOP 5.30.3 Änderungsantrag der CDU-Fraktion betr. „Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)“ – 231582-04 AA
- wurde von den Antragsstellenden zurückgezogen -

- TOP 5.31 Beschlussvorlage betr. „N-Vorlage zum Bürgerantrag: Umweltmedizinisches Gutachten zu den negativen Folgen der nebeneinanderliegenden Großprojekte "Ausbau der A565" und "Universitäts-Campus-Endenich" auf die Gesundheit der Bevölkerung in den Stadtteilen Endenich, Weststadt, Nordstadt u. a.“ – 253158
- TOP 5.39 Beschlussvorlage betr. „N-Vorlage zum Bürgerantrag: Einführung einer stadtweit geltenden Einfriedungssatzung“ – 252973-02
- TOP 5.42 Beschlussvorlage betr. „10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) – über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -)“ - 253035
- TOP 5.56 Beschlussvorlage betr. „Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien“ – 202220-23
- es liegen keine Ersatzbenennungen vor –
- TOP 6.4 Antrag der Koalition betr. „Besuchstickets in Gebieten mit flächendeckender kostenpflichtiger Parkraumbewirtschaftung“ - 253419
- TOP 6.7 Antrag der BBB-Fraktion betr. „Aufnahme des verstorbenen Papst Benedikt in die Bonner Straßenbenennungsliste“ – 230497-02

III. Vorgezogene Beratung

- TOP 5.50 Beschlussvorlage betr. „Projekt Stadthaus-Areal: Realisierungswettbewerb für die Sanierung des Stadthauses mit Teilabriss und Neubau“ – 242046-14
- wird vor TOP 5.1 behandelt, da eine externe Berichterstattung vor Ort ist –
- und
- TOP 5.32 Beschlussvorlage betr. „Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke)“ – 241968
- wird vor TOP 5.1 behandelt -

Des Weiteren zieht der Rat die TOPs 5.18, 5.22, 5.27, 5.57 und 5.58 nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung an sich.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Frau Stv. Yildiz -CDU-, die die Vertagung von TOP 5.35 vorschlägt, da die BV Bad Godesberg noch kein Votum abgeben konnte.

Herr Stv. Rutte -Grüne, der dem Vertagungsvorschlag der CDU-Fraktion widerspricht. Er führt aus, dass der Rat folgende TOPs an sich ziehen soll: 5.18, 5.22, 5.27, 5.57 und 5.58. Weiterhin schlägt er die TOPs 5.19, 5.20, 5.31, 5.39, 5.42, 6.4 und 6.7 zur Vertagung vor.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der zu der Anregung zu TOP 6.12 eine Einschätzung der Verwaltung möchte, da er in Zweifel stellt, dass der Rat diesen TOP von der Bezirksvertretung an sich ziehen kann. Er spricht weiterhin gegen die Aufnahme des TOPs 6.14.

Herr Stv. Haid -CDU- und Herr Stv. Déus -CDU-, die die Gegenrede zu den Vorschlägen der Heranziehung der Beschlussfassung an den Rat halten.

Herr große Deters -OB-1-, der hinsichtlich der Bitte von Herrn Schmitt die Verwaltungseinschätzung darlegt, dass das Verfahren über die Hauptsatzung der Stadt Bonn möglich ist.

- - -

Der TOP 6.12 wurde mit Mehrheit gegen BBB auf die Tagesordnung genommen.

Der TOP 6.14 wurde einstimmig bei Enthaltung BBB auf die Tagesordnung genommen.

Die Heranziehungen der Beschlussfassungen wurden mit Mehrheit gegen CDU, BBB, AfD und Frau Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün- bei Enthaltung Herr Stv. Lohmeyer -Rheingrün- beschlossen.

Die Vertagung von TOP 5.35 wurde mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD abgelehnt.

Die Vertagung von TOP 6.7 wurde mit Mehrheit gegen CDU, BBB und AfD bei Enthaltung Rheingrün beschlossen.

3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 03.07.2025

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Die öffentliche Niederschrift vom 03.07.2025 wurde bekanntgegeben.

An der Aussprache beteiligte sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der zu Protokoll gibt, dass die Kenntnisnahme des Tagesordnungspunktes, in dem auf eine in den Sitzungsunterlagen nicht enthaltene Niederschrift hingewiesen wird, nicht gleichzeitig die Genehmigung des Protokolls durch die BBB-Fraktion darstellt.

3.2 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.07.2025

zur Kenntnis genommen - mit Protokollnotiz

Die öffentliche Niederschrift vom 07.07.2025 wurde bekanntgegeben.

An der Aussprache beteiligte sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der zu Protokoll gibt, dass die Kenntnisnahme des Tagesordnungspunktes, in dem auf eine in den Sitzungsunterlagen nicht enthaltene Niederschrift hingewiesen wird, nicht gleichzeitig die Genehmigung des Protokolls durch die BBB-Fraktion darstellt.

4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen

4.1 Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an der KGS Lyngbergschule zum Schuljahr 2025/2026

253504

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeisterin wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Bonn stimmt im Wege der Dringlichkeitsentscheidung der Einrichtung des „Gemeinsamen Lernens“ an der städtischen KGS Lyngsbergschule ab dem Schuljahr 2025/2026 zu.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der vorschlägt, dass der Beschlusstext um folgenden Passus „mit der Maßgabe, dass mit dieser Zustimmung keine finanziellen Ansprüche an die Stadt zum späteren Zeitpunkt verbunden sind.“ zu ergänzen.

Frau Stv. Grenz -SPD-, die eine Gegenrede zu Herrn Schmitt hält.

Frau OB Dörner, die mitteilt, dass die Dringlichkeitsentscheidung nicht mehr modifiziert werden kann.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der ausführt, weshalb der Passus von der BBB-Fraktion beantragt wurde.

Herr Stv. Dr. Faber -Linke-, der eine persönliche Anmerkung abgibt. Er teilt mit, dass auf Podiumsdiskussionen sachlich diskutiert werden kann und er sich das auch im Rat wünscht.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der zum Wortbeitrag von Herrn Dr. Faber Bezug nimmt und hierzu eine deutliche Gegenrede hält.

Herr Stv. Ulbrich -AfD-, der ebenfalls zum Wortbeitrag von Herrn Dr. Faber sowie zur Dringlichkeitsentscheidung spricht.

4.2 Benennung von Delegierten für die außerordentliche Mitgliederversammlung des Städtetags NRW am 8. Oktober 2025

253677

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die nachstehende Dringlichkeitsentscheidung der Oberbürgermeisterin wird genehmigt.

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 GO NW

Als stimmberechtigte Delegierte der Stadt Bonn in der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Städtetages NRW am 08. Oktober 2025 werden benannt:

1. Stv. Dr. Ursula Sautter	CDU
2. Stv. Georg Schäfer	CDU
3. Stv. Nicole Unterseh	Bündnis 90/Die Grünen
4. Stv. Prof. Dr. Detmar Jobst	Bündnis 90/Die Grünen
5. Stv. Max Biniek	SPD
6. Stv. Jules Schenkel	Die Linke
7. Stv. Johannes Schott	BBB

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5 Beschlüsse

5.1 N-Vorlage: Bürgerantrag: Revision und Veränderung der Elternbeiträge hinsichtlich ihrer Sozialverträglichkeit und Fairness**252592-02**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD wie Ausschuss

für Kinder, Jugend und Familie am 10.07.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

Die Inhalte des Beschlusses des Ausschusses für Bürgerinnen und Bürger vom 15.05.2025 werden im Rahmen des partizipativen Prozesses „Kita-Entwicklungsplanung Bonn“ in einem separaten Workshop zum Thema „Elternbeitragssatzung“ berücksichtigt.

Die „Kita-Entwicklungsplanung Bonn“ wird durch das Amt 51 in Abstimmung mit dem Jugendamtselternbeirat Bonn, Vertreterinnen und Vertretern der freien Träger der Jugendhilfe sowie weiteren Akteuren durchgeführt. Die Prozessverantwortung liegt beim Amt 51.

Aus dem Prozess der „Kita-Entwicklungsplanung Bonn“ heraus werden dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie Maßnahmen zur Beschlussfassung vorgelegt, insbesondere der Entwurf einer überarbeiteten Elternbeitragssatzung.

- - -

Die geänderte Beschlussfassung ist auf das Votum des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vom 10.07.2025 zurückzuführen. Hierin wurde der Beschlussvorschlag vollständig modifiziert. Der Rat ist diesem gefolgt.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

Dem [Beschluss](#) des Ausschusses für Bürgerinnen und Bürger vom 15.05.2025 wird nicht gefolgt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Frau Stv. Martin -Volt-, die sich bei dem Antragssteller für die Antragsstellung bedankt. Mit der Satzungsanpassung sieht sie eine Verbesserung.

Herr Stv. Schröder -FDP-, der die Zustimmung begründet.

5.2 Abgabe eines „stehenden Angebotes“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung zur Rückgabe von NS-Raubgut

253672

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig bei Enthaltung BBB beschlossen

Beschluss:

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die Abgabe eines „stehenden Angebotes“ zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung zur Rückgabe von NS-Raubgut aus öffentlichen Sammlungen gemäß Anlage 1.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.3 **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans
Nr. 6423-3 "Lievalingsweg 82", Stadtbezirk Bonn,
Ortsteil Nordstadt**** **252746-02**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB und AfD beschlossen

Beschluss:

In Kenntnis des ablehnenden Beschlusses der Bezirksvertretung Bonn vom 17.06.2025 im Rahmen der Anhörung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6423-3 (DS-Nr. [252746](#)) hält der Rat an seinem [Beschluss vom 20.03.2025](#) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6423-3 der Bundesstadt Bonn, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, für einen Bereich zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Obernierstraße, des Lievalingsweg und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievalingsweg 84 bis 90 gemäß § 2 ff Baugesetzbuch fest.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Moll -CDU- und Herr Stv. Beu -Grüne-, die Für und Wider der Vorlage sprechen.

5.4 Beschluss zur Aufstellung sowie zur Veröffentlichung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7919-1 und des Bebauungsplans Nr. 6719-5 "Christian-Miesen-/Lubig-Gelände", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf **252907**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, AfD und Rheingrün beschlossen

Beschluss:

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7919-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, zwischen der Dottendorfer Straße/Freihaltekorridor der DB-Trasse, der östlichen Einmündung der Straße In der Raste, der Grundstücke In der Raste Hausnrn. 1-7, nördlichen Grenze der Grundstücke In der Raste Hausnrn. 10, 20, 26 und der südlichen Grenze der Grundstücke In der Raste Hausnrn. 14 und 16 ist gemäß §§ 2 ff Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB aufzustellen.
2. Der Entwurf 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7919-1 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.
3. Der Bebauungsplan Nr. 6719-5 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf, zwischen der Christian-Miesen-Straße, der südlichen Grenze des Heizkraftwerks Süd, der DB-Bahnstrecke Bonn-Koblenz und der Dottendorfer Straße sowie der südlichen Grenze der Grundstücke In der Raste Hausnrn. 2, 4 und 8 ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 6719-5 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden:

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der die Ablehnung der Vorlage begründet.

5.5 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6323-1 „Schneidemühler Straße“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch **253033**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

I Beschlüsse

Der Rat beschließt

1. über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Planverfahren vorgetragene Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 6323-1 entsprechend der Entscheidung des Rates vom 13.06.2023 (Beschlussvorlage 230671) (Anlage „Gesamtabwägung frühzeitige Beteiligung“).
[siehe hierzu auch Ziffer (11) Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 1“]
2. über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am Planverfahren vorgetragene Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6323-1 gemäß den Anlagen „A Stellungnahmen“, „B Abwägungstabelle“ mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung und „C Gesamtabwägung“.
[siehe hierzu auch Ziffer (11) Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 2“]
3. über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Planverfahren vorgetragene Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6323-1 gemäß den Anlagen „A Stellungnahmen“, „B Abwägungstabelle“ mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung und „C Gesamtabwägung“.
[siehe hierzu auch Ziffer (11) Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 3“]
4. über die redaktionelle Anpassung der Hinweise in der Planzeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 6323-1 in der Fassung des Ratsbeschlusses zur öffentlichen Auslegung vom 13.06.2023 gemäß den Abwägungsergebnissen zum Kampfmittelbeseitigungsdienst. Die redaktionelle Ergänzung ist farblich in Rot in die Planurkunde eingetragen.
5. über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 6323-1

der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch, zwischen Oppelner Straße und Schneidemühler Straße als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) inklusive seiner „Begründung“.

II Hinweise

Zu dem Bebauungsplanentwurf Nr. 6323-1 wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.6 Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum
Bebauungsplan Nr. 6622-3, Viktoriakarree bei
gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplans
Nr. 7822-22, Rathausgasse im Stadtbezirk Bonn,
Ortsteil Bonn-Zentrum** **253177**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB beschlossen

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren vorgetragene Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6622-3, Viktoriakarree, bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7822-22, Rathausgasse, entsprechend dem Beschluss des Rates vom 20.03.2025 (Beschlussvorlage DS-Nr. [242286](#); Anlagen „Abwägung frühzeitige Beteiligung TÖB“ und „Abwägung frühzeitige Beteiligung Öffentlichkeit“).

[siehe hierzu auch unter Begründung Nr. 9, Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 1“]

2. über die im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 6622-3, Viktoriakarree, bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7822-22, Rathausgasse, gemäß den Anlagen „A Stellungnahmen“, „B Abwägungstabelle“ mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung und „C Gesamtabwägung“.

[siehe hierzu auch unter Begründung Nr. 9, Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 2“]

3. über die Änderungen in der Begründung und der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 6622-3 in der Fassung des Beschlusses zur Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung vom 20.03.2025 (Beschlussvorlage DS-Nr. [242286](#)) gemäß den Abwägungsergebnissen zum Denkmalschutz, zur Bodendenkmalpflege und zur Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr und in Bezug auf das aktualisierte Schalltechnische Gutachten und den Ausschluss von Nutzungsarten sowie über die redaktionelle Änderung der Planzeichnung in Bezug auf die Nummerierung der Hinweise, die Nisthilfen und den Hinweis auf die FLL-Richtlinien und die redaktionelle Änderung der Begründung zum Planstand des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzepts (BEZK). Die Ergänzungen sind farblich in Magenta in die Begründung bzw. in die Planzeichnung eingetragen.

[siehe hierzu auch unter Begründung Nr. 9, Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 3“]

4. über den Bebauungsplan Nr. 6622-3, Viktoriakarree der Bundesstadt Bonn, bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 7822-22, Rathausgasse, für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Belderberg, Rathausgasse, Stockenstraße und Franziskanerstraße als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit der als Anlage beigefügten gemeinsamen Begründung.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.7	Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 6522-7, ehemalige Poliklinik im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum	253178
------------	---	---------------

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enthaltung FDP wie BV Bonn am 02.09.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

I. Beschlüsse

Der Rat beschließt

1. über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 6522-7, ehemalige Poliklinik, entsprechend dem Beschluss des Rates am 19.02.2025 (Beschlussvorlage DS-Nr. [242193](#); Anlagen „Auswertung frühzeitige Beteiligung 2015“- und "Auswertung Infoveranstaltung 2017").

[siehe hierzu auch unter Begründung Nr. 11, Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 1“]

2. über die im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Planverfahren abgegebenen Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf Nr. 6522-7 ehemalige Poliklinik, gemäß den Anlagen „A Stellungnahmen“, „B Abwägungstabelle“ mit den Beschlussvorschlägen der Verwaltung und „C Gesamtabwägung“.

[siehe hierzu auch unter Begründung Nr. 11, Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 2“]

3. über die Änderungen in der Begründung und der Planzeichnung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 6522-7 in der Fassung des Beschlusses zur Veröffentlichung und öffentlichen Auslegung vom 19.02.2025 (Beschlussvorlage DS-Nr. [242193](#)) in Bezug auf die Überschreitungsmöglichkeit der Grundflächenzahl, zur Lage der Flächen, die mit Geh- und Fahrrechten belegt sind und zur Erweiterung der Auswahl von Baumarten sowie zu den Hinweisen auf die Regelwerke. Die Änderungen sind farblich in Magenta in die Begründung bzw. in die Planzeichnung eingetragen.

[siehe hierzu auch unter Begründung Nr. 11, Beschlüsse „zu Beschlusspunkt 3“]

4. über den Bebauungsplan Nr. 6522-7, ehemalige Poliklinik der Bundesstadt Bonn, für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, zwischen Wilhelmstraße, Alexanderstraße, Annagraben und Wilhelmplatz als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) mit der in der Anlage beigefügten Begründung.

**5. Wenn irgendmöglich ist abweichend vom Votum des Beirates die Fassade zur Wilhelmstraße zumindest optisch (z. B. farblich) vertikal analog der gegenüberliegenden Straßenseite zu gestalten.
[Beispiel: Schumanns Höhe, Sebastianstraße]**

II. Hinweise

Zu dem Bebauungsplan wurde ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Die Ergänzung der Ziffer 5 im Fettdruck ist auf das geänderte Votum der BV Bonn vom 02.09.2025 zurückzuführen. Der Rat hat sich diesem angeschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der mitteilt, dass das Ziel grundsätzlich befürwortet wird, jedoch erläutert, weshalb der Vorlage nicht zugestimmt werden kann.

Herr Stv. Schröder -FDP-, der den Änderungsantrag der FDP-Fraktion erläutert.

Herr Stv. Beu -Grüne-, der für das Votum der BV Bonn wirbt.

Herr Stv. Moll -CDU-, der den Änderungsantrag der CDU-Fraktion begründet und für die Zustimmung wirbt.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der nochmal betont, dass er in den Vorberatungen für den Änderungsantrag der CDU- und FDP-Fraktion gestimmt hat.

Herr Stv. Moll -CDU-, der dem Wortbeitrag entgegnet.

**5.7.1 FDP-Änderungsantrag: Stellungnahmen sowie
Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr.
6522-7, ehemalige Poliklinik im Stadtbezirk Bonn,
Ortsteil Bonn-Zentrum 253178-03 AA
Antrag zur Vorlage 253178**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Vorlage wird mit folgenden drei Maßgaben beschlossen:

1. Es wird geprüft, ob das Projekt bei einer Reduzierung der Gebäudehöhe in Richtung Landgericht um ein Stockwerk noch rentabel ist. Sollte die Prüfung die Rentabilität ergeben, ist diese Reduzierung vorzunehmen.
2. Auf den Vorbau von Kuben an der Wilhelmstraße wird verzichtet.
3. Auf den Wegfall von Parkplätzen in der Wilhelmstraße wird verzichtet.

Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Planverfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7213-2 entsprechend dem Beschluss des Rates vom 20. März 2025 (DS-Nr. [242080](#); Anlage „Auswertung frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung“).

2. über die im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf Nr. 7213-2 abgegebenen Stellungnahmen gemäß den Anlagen A-C.
3. über die Änderungen der Planzeichnung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7213-2 in der Fassung des Beschlusses zur Veröffentlichung vom 20. März 2025. Die Änderungen sind farblich in magenta in die Planurkunde eingetragen.
4. den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7213-2 im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem, zwischen der Schloßallee, Rüdigerstraße, Utestraße und Mainzer Straße gemäß § 10 BauGB als Satzung mit der in der Anlage beigefügten Begründung.
5. **Die Verwaltung strebt an in einem städtebaulichen Vertrag, den Spatenbrunnenpark Ecke Schlossallee/Mainzer Straße zu jeder Zeit von jeglicher Bautätigkeit sowie baubegleitenden Tätigkeiten, Zuwegungen zur Baustelle, Baustellencontainer, Dixie-Klos, Materiallagerungen etc. freizuhalten, zu regeln.** Des Weiteren stellt die Verwaltung sicher, dass die im Park liegende Trafostation, so, wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, in den neu errichteten Gebäudekomplex verlegt wird sowie alle hierfür errichteten Anschlüsse und Fundamente im Park zurückgebaut werden. Die Verwaltung stellt die Einhaltung dieser Maßgaben durch regelmäßige Überprüfungen sowie geeignete Absperrmaßnahmen sicher.

II. Hinweise

Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ein Durchführungsvertrag abgeschlossen.

- - -

Die Ergänzung der Ziffer 5 im Fettdruck resultiert aus dem Votum der BV Bad Godesberg vom 27.08.2025, die um die Unterstreichungen durch einen mündlichen Änderungsantrag der Koalition modifiziert wurde. Der Änderungsantrag wurde mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Linke beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 63

Herr Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der eine Nachfrage an die Verwaltung zum Änderungsantrag der FDP-Fraktion stellt.

Herr Stv. Schröder -FDP-, der die Bedenken der Koalition unbegründet sieht.

Herr StBR Wiesner, der die Abstimmungsgrundlage der BV Bad Godesberg als unbedenklich erachtet.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der eine weitere Nachfrage stellt.

Herr Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der den Vorschlag unterbreitet, dass die Ziffer 5 insofern modifiziert wird, dass „Die Verwaltung verpflichtet sich“ in „die Verwaltung strebt an in einem städtebaulichen Vertrag alles [...] zu regeln“. Er bittet die Verwaltung um Einschätzung.

Herr StBR Wiesner, der keine Bedenken gegen die Modifizierung hat.

Herr Stv. Schröder -FDP-, der die Abstimmung wie BV Bad Godesberg wünscht.

**5.8.1 FDP-Änderungsantrag als Ergänzungsantrag zu
253201: Stellungnahmen sowie Satzungsbe-
schluss zum vorhabenbezogenen Bebauungs-
plan Nr. 7213-2 „Schloßallee“, Stadtbezirk Bad
Godesberg, Ortsteil Mehlem 253201-01 AA**

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Beschlusstext wird unter I. Beschlüsse um einen Beschlusspunkt 5. ergänzt. Inhalt dieses Beschlusspunktes:

Die Verwaltung verpflichtet sich, den Spatzenbrunnenpark Ecke Schlossallee/Mainzer Straße zu jeder Zeit von jeglicher Bautätigkeit sowie baubegleitenden Tätigkeiten, Zuwegungen zur Baustelle, Baustellencontainern, Dixie-Klos, Materiallagerungen etc. freizuhalten. Des Weiteren stellt die Verwaltung sicher, dass die im Park liegende Trafostation, so, wie in der ursprünglichen Planung vorgesehen, in den neu errichteten Gebäudekomplex verlegt wird sowie alle hierfür errichteten Anschlüsse und Fundamente im Park zurückgebaut werden. Die Verwaltung stellt die Einhaltung dieser Maßgaben durch regelmäßige Überprüfungen sowie geeignete Abspermaßnahmen

sicher.

**5.9 Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens
sowie Veröffentlichung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans Nr. 6920-1 „Rastenweg“, Stadt-
bezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf** **253067**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Dem Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6920-1 „Rastenweg“ der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Ramersdorf, zwischen den Straßen Rastenweg, im Alten Wingert, Königswinterer Straße und der BAB 562 wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6920-1 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.10 Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens
sowie zur Veröffentlichung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes Nr. 6522-3, „ehem.
Post-Areal Kaiser-Karl-Ring“, Stadtbezirk Bonn,
Ortsteil Nordstadt** **253146**

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, AfD und Rheingrün wie
BV Bonn am 02.09.2025 geändert beschlossen**

Beschluss:

1. Dem Antrag auf Einleitung des Planverfahrens vom 19.06.2020 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6522-3 für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, Bereich Kaiser-Karl-Ring 59 – 63 und Dorotheenstraße 103 wird gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6522-3 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.
3. **Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie wird über die Beschlussfassung informiert.**
4. **Der Stellungnahme der Verwaltung, auf die geplante Kindertagesstätte zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die für die Kindertagesstätte vorgesehene Fläche wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Fläche für den Allgemeinbedarf/Kita festgeschrieben. Die Kita ist so zu planen und umzusetzen, dass durch entsprechende Umbaumaßnahmen zukünftig auch andere Nutzungen möglich sind. Statt einer Kita kommt z. B. die Nutzung als Begegnungsstätte o. Ä. in Betracht.**

Die Ergänzung der Ziffern 3 und 4 resultieren aus dem geänderten Votum der BV Bonn vom 02.09.2025. Der Rat ist diesem gefolgt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Frau Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die sich gegen die Beschlussvorlage ausspricht.

**5.10.1 Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens
sowie zur Veröffentlichung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes Nr. 6522-3, „ehem.
Post-Areal Kaiser-Karl-Ring“, Stadtbezirk Bonn, 253146-01 ST
Ortsteil Nordstadt**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 5.11 Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens
sowie zur Veröffentlichung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplans Nr. 6822-1 „Pützchens
Chaussee“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost** **252849**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB beschlossen

Beschluss:

1. Dem Antrag vom 15. April 2021 auf Einleitung eines Planverfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6822-1 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, zwischen der Pützchens Chaussee, Röhfeldstraße und Pfaffenweg wird gemäß § 12 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) entsprochen.

2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6822-1 ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.12 Aufhebung des Zielbeschlusses über die Ent-
wicklung von Flächen im Bundesviertel
zwischen der Baunscheidtstraße und der Oscar-
Romero-Allee im** **253154**
**Stadtbezirk Bonn, Gemarkung Kessenich und
Dottendorf (DS-Nr. 1811635)**

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: Der Rat hat die Vorberatung des Ausschusses für
Wohnen, Planung und Bauen nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung an sich
gezogen.**

Einstimmig beschlossen

Beschluss:

Der Zielbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7920-15 für das Gebiet zwischen der Baunscheidtstraße und der Oscar-Romero-Allee mit dem Ziel einer intensiveren Ausnutzung der Flächen zur Ansiedlung eines Standortes der DHL Group wird aufgehoben.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.13 Bebauungsplan 6224-3 "Im Rosenfeld" - Beschluss über das überarbeitete städtebauliche Konzept und die weiteren Schritte im Bebauungsplanverfahren **253210**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Rheingrün wie Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen am 08.07.2025, Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025 und BV Bonn am 02.09.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

1. Der Entwurfsplan (Anhang1) wird als Grundlage für die weitere Ausarbeitung und für die Erstellung des Rechtsplanentwurfs beschlossen.
2. Die Abwägung der Stellungnahmen (Anhänge 2-4) der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird zur Kenntnis genommen und dient ebenfalls als Grundlage für die weitere Ausarbeitung.
3. Die weiteren Schritte des Planverfahrens sowie die vorläufige Zeitplanung werden zur Kenntnis genommen.
4. Der Durchführung einer weiteren Informationsveranstaltung durch die Verwaltung wird zugestimmt.
5. Die Vorlage wird mit der Maßgabe beschlossen, dass
 - Teile der Wohnflächen als Eigentumswohnungen ausgeführt werden,
 - eine Quote von seniorenrechtlichen Wohneinheiten realisiert wird,
 - Räumlichkeiten für soziale Einrichtungen, ein Versammlungsraum für die Buschdorfer Vereine und eine offene

- **Jugendeinrichtung (Jugendzentrum) eingeplant werden, die Stadtentwicklungsgesellschaft als Projektentwickler für die Stadt beauftragt wird und das Projekt - einschließlich der Vermarktung - federführend begleitet.**

- - -

Die Ergänzung der Maßgabe in Ziffer 5 geht auf die geänderten Vorberatungen des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen am 08.07.2025, Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025 und der BV Bonn am 02.09.2025 zurück.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Moll -CDU-, der die Ablehnung begründet.

Herr Stv. Hümmrich -FDP-, der die Ablehnung ebenfalls begründet.

Herr Stv. Beu -Grüne-, der die Zustimmung begründet.

Herr Stv. Kox -SPD-, der zu den Vorrednern spricht.

Herr Stv. Schäfer -CDU-, der den Wortbeitrag von Herrn Moll unterstützt.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der die Ablehnung der BBB-Fraktion begründet.

Frau Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die die Enthaltung von Rheingrün begründet.

Herr Stv. Déus -CDU-, der die Ablehnung der CDU-Fraktion begründet.

**5.14 205. Änderung des Flächennutzungsplans
„Schloßallee“, Stadtbezirk Bad Godesberg, Orts-
teil Mehlem**

**Hier: Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB) sowie Beschluss zur
Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

253019

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB und FDP beschlossen

Beschluss:

Der Rat beschließt

1. für den im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) dargestellten Bereich der "Schloßallee" im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Mehlem eine Planänderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
2. Den o.g. Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu veröffentlichen und zusätzlich öffentlich auszulegen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.15 207. Änderung des Flächennutzungsplanes "urban dot", Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf
Beschluss zur Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch sowie Beschluss zur Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **253234**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, AfD und Rheingrün beschlossen

Beschluss:

Der Rat beschließt

- I. für den dargestellten Bereich „urban dot“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dottendorf eine Flächennutzungsplanänderung gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.
- II. den Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB einschließlich der Begründung mit Umweltbericht zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.16 Stellungnahmen der Bundesstadt Bonn zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach - Fortschreibung 2024/2025 - im Rahmen der Beteiligungen in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB** **253250**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen FDP beschlossen

Beschluss:

Der Rat beschließt die Stellungnahme der Bundesstadt Bonn im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Rheinbach – Fortschreibung 2024/2025 – (Anlage 1).

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.17 Stellungnahmen der Bundesstadt Bonn zur 2. Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Königswinter im Rahmen der Beteiligungen in Anlehnung an § 4 Abs. 2 BauGB** **252974**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen FDP beschlossen

Beschluss:

Die Stellungnahme der Bundesstadt Bonn wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in Anlehnung an § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Königswinter (Anlage 1) beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.18 Fortschreibung des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes - Beschluss als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch **252458**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Der Rat hat die Vorberatung des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung an sich gezogen.

Mit Mehrheit gegen BBB und FDP vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg am 06.11.2025 wie BV Bonn am 02.09.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

Der Rat beschließt:

1. die im Rahmen der Veröffentlichung in Anlehnung an § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der Fortschreibung des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes abgegebenen Stellungnahmen gemäß den Ergebnissen der Verwaltung in Anlage 2.
2. das Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzept 2025 gemäß Anlage 1 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB in Kenntnis, dass die Entwurfsfassung der Fortschreibung des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes mit Stand 12/2024 (DS-Nr.: [240726](#)) gemäß des Abwägungsvorschlages (Anlage 2) überarbeitet wurde und eine redaktionelle Überarbeitung umfasst, die keine inhaltliche Änderung des Konzeptes darstellt.
3. die Verwaltung zu beauftragen, das gem. Ziff. 1 beschlossene Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Bezirksregierung Köln zum Testat vorzulegen.
4. die Verwaltung zu beauftragen, die Entwicklung des Einzelhandels fortlaufend zu beobachten (Monitoring) und erforderlichenfalls Vorschläge zu einer Fortschreibung des Konzeptes oder Teilen dessen zu erarbeiten und in die politischen Gremien einzubringen gemäß Anlage 1, Kapitel 11.
5. **Das vorliegende Konzept stellt keinen abschließenden Zustand dar, sondern bildet einen Zwischenstand in einem fortlaufenden, dynamischen Entwicklungsprozess ab. Aktuelle und zukünftige Entwicklungen werden kontinuierlich beobachtet und bei Bedarf in die Weiterentwicklung des Konzepts einbezogen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Entwicklung von Poststraße und des Münsterplatzes, die im Rahmen künftiger Fortschreibungen gesondert betrachtet und gegebenenfalls neu eingeordnet werden. Die Zustimmung auf gesamtstädtischer Ebene ist aus einer Gesamtperspektive zu bewerten. Räumliche Bewertungen der Bezirksvertretungen sowie daraus resultierende Verschiebungen und Verlagerungen bleiben hiervon unberührt und sind nicht ausge-**

schlossen.

- - -

Die Ergänzung der Ziffer 5 resultiert aus der geänderten Vorberatung der BV Bonn vom 02.09.2025.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Schröder -FDP-, der die Ablehnung der FDP-Fraktion begründet.

5.19 Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung der Fläche „Östlich Aurelianastraße“, Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar

252536

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Dem Ziel, die Fläche „Östlich Aurelianastraße“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Geislar wohnbaulich zu entwickeln, wird zugestimmt.
2. Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 6824-1 „Östlich Aurelianastraße“ erfolgt als Angebotsbebauungsplan im Vollverfahren mit Umweltbericht gemäß § 2 (4) BauGB. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wird durchgeführt.
3. Für die wohnbauliche Entwicklung des Plangebiets ist ein städtebaulich-landschaftsplanerischer Wettbewerb gemäß den Richtlinien für Planungswettbewerbe (RPW 2013) durchzuführen, dessen Ergebnis die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren bildet.
4. Das Verfahren wird mit hoher Priorität eingestuft.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.20 Zielbeschluss über die wohnbauliche Entwicklung der Fläche „Im Schmalzacker“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Ückesdorf**252999**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO vertagt**Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:**

1. Dem Planungsziel, die Fläche „Im Schmalzacker“ - zwischen der Reichsstraße, Max-Braubach-Straße, Im Schmalzacker und dem Carl-von-Ossietzky-Gymnasium - im Ortsteil Ückesdorf, im Stadtbezirk Bonn, wie in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet (siehe Anlage 1), wohnbaulich zu entwickeln, wird zugestimmt.
2. Der teilweisen Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7517-22 durch Aufstellung des Angebotsbebauungsplanes Nr. 6317-2 „Im Schmalzacker“ im Sinne des unter Ziffer 1 genannten Planungsziels wird zugestimmt. Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren nach §§ 2 ff Baugesetzbuch aufgestellt. Dementsprechend wird der Flächennutzungsplan geändert.
3. Zur Sicherung einer qualitätvollen und integrierten Entwicklung ist ein städtebauliches Qualifizierungsverfahren gemäß RPW 2013 durchzuführen ([vgl. DS-Nr. 231332](#)), dessen Ergebnis die Grundlage für das Bebauungsplanverfahren bildet.
4. Vor Beginn des Qualifizierungsverfahrens ist ein Klimagutachten zu beauftragen, um zu klären ob und unter welchen Rahmenbedingungen eine bauliche Entwicklung der Fläche klimaverträglich möglich ist. Die Ergebnisse sind den politischen Gremien vor Beginn des Qualifizierungsverfahrens vorzulegen.
5. Aufgrund der über den Stadtbezirk hinausgehenden Bedeutung des Vorhabens liegt die Zuständigkeit für den Beschluss über das Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB beim Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen.
6. Das Verfahren wird aufgrund der hohen Anzahl von neu entstehenden Wohneinheiten mit hoher Priorität versehen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.21 Stellungnahmen sowie Feststellungsbeschluss
zur 202. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Go-
desberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherren-
straße“** **253260**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB beschlossen

Beschluss:

**I. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen
Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Veröffentlichung der 202.
Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2
Baugesetzbuch (BauGB)**

Über die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Planverfahren vorgetragene(n) Stellungnahme(n) zur 202. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt entschieden:

1. Die mit Stellungnahme A1 aus der Öffentlichkeit vom 09.05.2025 vorgetragene(n) Aspekte stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen und werden zur Kenntnis genommen.
2. Die mit Stellungnahme A2 aus der Öffentlichkeit vom 11.05.2025 vorgetragene(n) Aspekte stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen und werden zur Kenntnis genommen.
3. Die mit Stellungnahme A3 aus der Öffentlichkeit vom 11.05.2025 vorgetragene(n) Aspekte stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen und werden zur Kenntnis genommen.
4. Die mit Stellungnahme B1 des Rhein-Sieg-Kreises vom 29.05.2024 vorgetragene(n) Aspekte sind insoweit berücksichtigt, als das im :rak vereinbarte Verfahren zur Standortprüfung durchgeführt wurde.
5. Die mit Stellungnahme B2 der unteren Naturschutzbehörde vom 31.05.2024 vorgetragene(n) Hinweise stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen und werden zur Kenntnis genommen.
6. Die mit Stellungnahme B3 des Naturschutzbeirates vom 31.05.2024 vorgetragene(n) Aspekte werden insoweit nicht berücksichtigt, als an einer vollständigen Darstellung von Siedlungsflächen festgehalten wird.
7. Die mit Stellungnahme B4 der SWB vom 03.06.2024 vorgetragene(n) Aspekte betreffen die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, sondern adressieren eine nachgelagerte Planungsebene. Sie finden keine Berücksichtigung.
8. Die mit Stellungnahme B4-1 der SWB vom 08.05.2025 vorgetragene(n)

Aspekte betreffen die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, sondern adressieren eine nachgelagerte Planungsebene. Sie finden keine Berücksichtigung.

9. Die mit Stellungnahme B5 des BUND vom 03.06.2024 vorgetragene Aspekte werden insoweit nicht berücksichtigt, als an einer vollständigen Darstellung von Siedlungsflächen festgehalten wird.
10. Die mit Stellungnahme B6 des Polizeipräsidiums Bonn vom 09.05.2025 vorgetragene Aspekte stehen der Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen und werden zur Kenntnis genommen.

II. Feststellungsbeschluss

Die 202. Flächennutzungsplanänderung der Bundesstadt Bonn, im Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Lannesdorf „Deutschherrenstraße“

- bisheriger Darstellung: gemischte Baufläche (M) (rund 1,2 ha)
- zukünftige Darstellungen: - Sonderbaufläche Wohnen + Einzelhandel – „Vollsortimenter max. 2.500 m² VK, min. 90 % nahversorgungsrelevante Sortimente“
- Sonderbaufläche Wohnen + Einzelhandel – „Drogeriemarkt max. 800 m² VK“ (zusammen rund 0,7 ha)
- Wohnbaufläche (rund 0,5 ha)

ist einschließlich der Begründung mit dem Umweltbericht in der veröffentlichten Fassung gemäß §10 BauGB beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.22 Wohnbauliche Entwicklung im Bereich ‚Kommentalweg‘ im Stadtbezirk Bonn-Beuel, Ortsteil Vिलich-Rheindorf

253385

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Der Rat hat die Vorberatung des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung an sich gezogen.

Ziffernweise Abstimmung:

Beschlussziffer 1: mit Mehrheit gegen BBB geändert beschlossen

Beschlussziffer 2: Es hat eine Wahl nach § 50 Abs. 2 GO NRW stattgefunden. Die Wahlvorschläge wurden wie folgt angenommen:

Sachpreisrichter*innen:

Dr. Lisanne Riedel -Grüne-: einstimmig beschlossen

Ulrich Gödeke -CDU-: einstimmig beschlossen

Benedikt Stratmann -SPD-: einstimmig beschlossen

Stellvertretungen:

Michael Schneider -Grüne-: einstimmig beschlossen

Karl-Heinz Everding -CDU-: einstimmig beschlossen

Alexander Frank Paul -SPD-: einstimmig beschlossen

Beschluss:

1. Dem städtebaulichen Plankonzept mit 100 % gefördertem Wohnraum sowie dem vorgeschlagenen weiteren Vorgehen **wird mit folgender Maßgabe** zugestimmt:

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen zum Verkauf der städtischen Grundstücke vereinbart die Stadt ein Vorkaufsrecht, das auch zugunsten der VeBoWAG ausgeübt werden kann, über das gesamte Bauprojekt. Für den Fall, dass das Bauprojekt innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht realisiert wird, wird ein Rückfall der Grundstücke an die Stadt vereinbart.

2. Folgende Sachpreisrichter*innen für den architektonischen Wettbewerb zum Baufeld 4 am Kommentalweg werden benannt:

Sachpreisrichter/-in	Stellvertretende/-r Sachpreisrichter/-in
1. Dr. Lisanne Riedel -Grüne-	1. Michael Schneider -Grüne-
2. Ulrich Gödeke -CDU-	2. Karl-Heinz Everding -CDU-
3. Benedikt Stratmann -SPD-	3. Alexander Frank Paul -SPD-

- - -

Die Ergänzung der Maßgabe im Fettdruck in Ziffer 1 geht auf den Änderungsantrag der Koalition (-04 AA) zurück. Dieser wurde mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD angenommen.

Die Benennungen der Sachpreisrichter*innen sowie der Stellvertretungen in Ziffer 2 wurden von den Fraktionen eingebracht. Diese wurden in einzelnen Wahlverfahren einstimmig beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Kox -SPD-, der den Änderungsantrag der Koalition begründet.

Herr Stv. Moll -CDU-, der den Änderungsantrag der Koalition stark kritisiert.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der die Ablehnung darlegt.

Herr Stv. Kox -SPD-, der die Aufregung von Herrn Moll nicht nachvollziehen kann.

**5.22.1 Änderungsantrag der Koalition - Wohnbauliche
Entwicklung im Bereich ‚Kommentalweg‘ im
Stadtbezirk Bonn-Beuel, Ortsteil Vilich-Rheindorf** 253385-01 AA
Antrag zur Vorlage 253385

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Stadtverwaltung prüft die Variante, die nicht im Besitz der Stadt befindlichen Grundstücke, die für die Realisierung des Projekts notwendig sind, zu kaufen.

Sollte dies realisierbar sein und umgesetzt werden, wird anschließend die gesamte Fläche der Bonava in Erbbaurecht überlassen.

**5.22.2 Stellungnahme zum Änderungsantrag der Koalition - Wohnbauliche Entwicklung im Bereich
‚Kommentalweg‘ im Stadtbezirk Bonn-Beuel,
Ortsteil Vilich-Rheindorf** 253385-02 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

**5.22.3 Änderungsantrag der Koalition: Wohnbauliche
Entwicklung im Bereich ‚Kommentalweg‘ im
Stadtbezirk Bonn-Beuel, Ortsteil Vilich-Rheindorf** **253385-04 AA**
Antrag zur Vorlage 253385

ungeändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD be-
schlossen**

Beschluss:

Der Antrag, DS 253385-01 AA, wird wie folgt ersetzt:

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen zum Verkauf der städtischen Grundstücke vereinbart die Stadt ein Vorkaufsrecht, das auch zugunsten der VeBoWAG ausgeübt werden kann, über das gesamte Bauprojekt. Für den Fall, dass das Bauprojekt innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht realisiert wird, wird ein Rückfall der Grundstücke an die Stadt vereinbart.

**5.23 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass des Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk
Bonn** **253496**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Bonner Weihnachtsmarktes wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.24 Integriertes Klimaanpassungskonzept (KLaKi)
für die Stadt Bonn**

253014

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD wie
Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025 geändert
beschlossen**

Beschluss:

1. Der Rat beschließt das integrierte Klimaanpassungskonzept als strategischen Rahmen zur Stärkung der kommunalen Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels. Klimaanpassung soll als ein leitendes Ziel dauerhaft in das Verwaltungshandeln eingebunden werden. Bei relevanten Entscheidungs- und Planungsprozessen – insbesondere in flächenbezogenen Verfahren – ist sie systematisch zu berücksichtigen. Dies erfolgt im Sinne eines integrierten Verwaltungshandelns, welches beabsichtigt, die Klimaanpassung mit anderen öffentlichen Zielen in Einklang zu bringen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen des Förderschwerpunkts A2 der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) eine Anschlussförderung zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts zu beantragen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Konzept dargestellten Maßnahmensteckbriefe – vorbehaltlich verfügbarer personeller und finanzieller Ressourcen sowie technischer Umsetzbarkeit – schrittweise umzusetzen.
4. **Parallel zum KLaKi wird die Verwaltung im Sinne einer erweiterten Klimaanpassung beauftragt, die Vorbereitung der Stadt auf weitere klimabedingte Szenarien voranzutreiben. Dabei sind beispielsweise Niedrigwasser, mehrjährige Dürren, Stürme, Hangrutschungen und längere Kälteperioden zu betrachten. Außerdem sollen geeignete Kommunikationswege (bspw. zu präventiven Maßnahmen) zur Erreichung vulnerabler Gruppen entwickelt werden.**
5. Die Maßnahmen im KLaKi sind auch unter dem Risikoaspekt der Szenarien nach Punkt 1 zu betrachten (z. B. Brandschutz). Dies soll in eine Fortschreibung des KLaKi einfließen.
6. Bei der Umsetzung des KLaKi muss die Verwaltung darauf achten, Synergieeffekte mit weiteren Konzepten und Planungen aus dem Bereich Soziales, Schule, Kinder, Jugend, Bevölkerungsschutz oder Verwaltungsprozesse- und Strukturen zu nutzen, damit die Klimaanpassung auch in diese Bereiche hineinwirkt

Die Ergänzungen der Ziffern 4 bis 6 resultieren aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda vom 10.07.2025. Der Rat hat sich diesem angeschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Frau Stv. Dietsch -Grüne-, die den Änderungsantrag der Koalition erläutert.

Herr Stv. Schröder -FDP-, der den Änderungsantrag der Koalition kritisiert.

Herr Stv. Dr. Janicke -SPD-, der sich ebenfalls für den Änderungsantrag ausspricht.

Frau Stv. Polley -CDU-, die die Ablehnung der CDU-Fraktion begründet.

Herr Stv. Rutte -Grüne-, der zu den vorherigen Wortbeiträgen Bezug nimmt.

Herr Stv. Dr. Weidmann -BBB-, der Nachfragen an Frau Dietsch richtet.

Herr Stv. Déus -CDU-, der ebenfalls die Ablehnung darlegt.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der die Klimaanpassungen in Frage stellt.

Herr Stv. Ulbrich -AfD-, der starke Kritik an der Klimakrise äußert.

Frau Stv. Polley -CDU-, die Verbesserungsbedarf kundgibt.

5.24.1 Änderungsantrag der Koalition - Integriertes Klimaanpassungskonzept (KLAki) für die Stadt Bonn

Antrag zur Vorlage 253014

253014-01 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Parallel zum KLAki wird die Verwaltung im Sinne einer erweiterten Klimaanpassung beauftragt, die Vorbereitung der Stadt auf weitere klimabedingte Szenarien voranzutreiben. Dabei sind beispielsweise Niedrigwasser, mehrjährige Dürren, Stürme, Hangrutschungen und längere Kälteperioden zu betrachten. Außerdem sollen geeignete

Kommunikationswege (bspw. zu präventiven Maßnahmen) zur Erreichung vulnerabler Gruppen entwickelt werden.

2. Die Maßnahmen im KlaKi sind auch unter dem Risikoaspekt der Szenarien nach Punkt 1 zu betrachten (z. B. Brandschutz). Dies soll in eine Fortschreibung des KlaKi einfließen.

3. Bei der Umsetzung des KlaKi muss die Verwaltung darauf achten, Synergieeffekte mit weiteren Konzepten und Planungen aus dem Bereich Soziales, Schule, Kinder, Jugend, Bevölkerungsschutz oder Verwaltungsprozesse- und Strukturen zu nutzen, damit die Klimaanpassung auch in diese Bereiche hineinwirkt.

**5.25 Klimaanpassung – Aktualisierung der Richtlinie
 zum Förderprogramm Begrünung**

253081

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD
i.V.m. ST-02 geändert beschlossen**

Beschluss:

Der überarbeiteten Richtlinie zum „Förderprogramm Begrünung“ in **Anlage 1 der ST-02** wird zugestimmt.

- - -

Im Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025 wurden Anpassungen und Anregungen zur Richtlinie eingebracht. Die überarbeitete Richtlinie wurde von der Verwaltung mit der Anlage 1 der ST-02 eingebracht.

An einer Aussprache beteiligte sich:

Frau Stv. Martin -Volt-, die sich bei der Verwaltung für die Umsetzung der Anpassungen bedankt.

5.25.1 Klimaanpassung – Aktualisierung der Richtlinie zum Förderprogramm Begrünung

hier: Aktualisierung aufgrund der Empfehlung des AUKLA 10.07.2025

253081-02 ST

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD beschlossen

Beschluss:

Auf Grundlage der DS 253081-01 AA sowie der entsprechenden Beratung im AUKLA legt die Verwaltung eine angepasste Förderrichtlinie als Anlage zur Beschlussvorlage DS 253081 vor. Sie berücksichtigt die beiden im Änderungsantrag eingebrachten Punkte:

- Auch Fassadenbegrünungen mit Selbstklimmern (z. B. Efeu oder Wilder Wein) ohne Rankgerüst bleiben förderfähig.
- Alle Module der Richtlinie sind künftig auch in Eigenleistung förderfähig.

Mit der vorgelegten geänderten Richtlinie folgt die Verwaltung beiden Punkten, weist im Rahmen dieser Stellungnahme jedoch gleichzeitig auf bestehende fachliche Bedenken und Einschränkungen hin – insbesondere im Hinblick auf die Eigenleistung.

1. Förderung von Selbstklimmern bei Fassadenbegrünungen

Im bisherigen Entwurf der Richtlinie war es vorgesehen, Selbstklimmer wie Efeu oder Wilden Wein von der Förderung auszunehmen. Diese Maßnahme beruhte auf folgenden Überlegungen:

- In der Vergangenheit bestand kaum Bedarf an einer Förderung dieser Begrünungsform, da sie ohnehin sehr kostengünstig umzusetzen ist.
- Selbstklimmer sind starkwüchsig, wachsen schnell in größere Höhen und erfordern entsprechend regelmäßige und oftmals kostenintensive Pflegemaßnahmen.
- Bei nicht intakten Fassaden können durch Selbstklimmer Schäden am Gebäude entstehen.

2. Eigenleistung in allen Modulen

Der Änderungsantrag fordert zudem die generelle Förderfähigkeit von Maßnahmen in Eigenleistung – über alle Module hinweg. Die Verwaltung hat diesen Punkt geprüft und in die Richtlinie eingearbeitet, weist jedoch auf Folgendes hin:

- Die Umsetzung von Dach- und Fassadenbegrünungen, Entsiege-

lung und Begrünung sowie die Installation von Systemen zur Regenwasserretention erfordert ein gewisses Maß an Fachkenntnissen und handwerklicher Erfahrung.

- Eine individuelle Beratung oder Anleitung zur Eigenleistung kann durch die Verwaltung nicht erfolgen.
- Die Verantwortung für die fachgerechte Ausführung liegt vollständig bei den Zuwendungsempfänger*innen. Für Schäden übernimmt die Stadt Bonn keine Haftung.
- Maßnahmen, bei denen einzelne Arbeiten durch Fachfirmen und andere in Eigenleistung erfolgen, können nur mit dem Fördersatz für Eigenleistung bezuschusst werden. Eine Aufsplittung der Förderung nach Leistungsanteilen ist nicht möglich.
- Für Retentionssysteme ab 1000l, die in Eigenleistung ausgeführt werden, wird die maximale Zuwendungshöhe auf 1.500€ festgelegt.

Aufgrund des erhöhten Vorbereitungsaufwandes für die Verwaltung durch die Umsetzung der Punkte aus dem Änderungsantrag (Anpassung Antrag, Verwendungsnachweis, Richtlinie, Infomaterial) soll die aktualisierte Richtlinie zum Förderprogramm Begrünung nicht wie ursprünglich geplant am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat, sondern zum 1.10.25 in Kraft treten.

5.26 Klimaplan 2035

Ergänzung des Sideletters zur Sportförderung unter anderem Einführung des Fördertatbestands „Nachhaltigkeitssiegel Nachhaltigere Sportvereine Bonn“ unter dem Handlungsfeld „Globale Verantwortung & Eine Welt“ und weitere

253380

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD beschlossen

Beschluss:

1. Der Sideletter zu den Sportförderrichtlinien zur Verwendung der zusätzlichen Mittel aus dem Klimaplan der Bundesstadt Bonn wird um Fördertatbestände entsprechend der Anlage 1 ergänzt.
2. Die neuen Fördertatbestände gelten ab dem 01.10.2025. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der bereits im Haushaltsplan 2025/2026 eingeplanten Mittel für den Sideletter.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.27 Regionalplanung, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien: Stellungnahme im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 9 Abs. 2 ROG i. v. m. § 13 LPIG** **253538**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Der Rat hat die Vorberatung des Ausschusses für Wohnen, Planung und Bauen nach § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung an sich gezogen.

Ziffernweise Abstimmung:

Ziffer 2 der Anlage: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, Rheingrün und AfD beschlossen

Restliche Vorlage: CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Rheingrün beschlossen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bonn beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme zum zweiten Planentwurf des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Moll -CDU-, der begründet, weshalb der Stellungnahme nicht zugestimmt werden kann.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der sich über das Verhalten der CDU-Fraktion erfreut und die Vorlage der Verwaltung kritisiert.

Herr Stv. Lohmeyer -Rheingrün-, der begründet, weshalb Rheingrün die Vorlage ablehnen wird. Er beantragt die ziffernweise Abstimmung.

-
- 5.28 NEILA – Projektabschluss und Ergebnisdokumentation „Region im Wandel: Innovative Ansätze für Innenentwicklung“** **253317**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enthaltung Rheingrün beschlossen

Beschluss:

1. Die Ergebnisse des Projektes NEILA zur Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Ergebnisse und Erkenntnisse des Projektes in ihre laufenden Arbeiten zu integrieren.

**5.29 Die Biodiversitätsstrategie der Bundesstadt
Bonn**

220672-01

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen FDP und Rheingrün bei Enthaltung BBB wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025 geändert beschlossen – mit Protokollnotiz

Beschluss:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die von der Verwaltung partizipativ erarbeitete Bonner Biodiversitätsstrategie.
2. Die Verwaltung berücksichtigt die Zielsetzungen und Empfehlungen der Bonner Biodiversitätsstrategie inklusive des Aktionsprogramms Biodiversität 2030 bei allen relevanten Prozessen und Entscheidungen, **im Rahmen der Abwägung gegenüber anderen Gütern.**
3. Die Verwaltung setzt die in ihrer Zuständigkeit liegenden Maßnahmenempfehlungen des Aktionsprogramms Biodiversität 2030 im Rahmen ihrer finanziellen und technischen Möglichkeiten um und bindet dabei relevante Stakeholder ein. Über die Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen ist jeweils gesondert durch Einzelbeschlüsse zu entscheiden. Erforderliche Haushaltsmittel werden für die kommenden Haushalte angemeldet und durch Fördermittel ergänzt. Maßnahmen ohne zusätzlichen Personal- und Mittelbedarf werden nach dem Gelegenheitsfenster-Prinzip im Huckepack anderer Planungen und Vorhaben umgesetzt.
4. Über den Umsetzungsfortschritt der biodiversitätsfördernden Maßnahmen wird regelmäßig berichtet.
5. Eine Gesamtevaluation der Umsetzung des Aktionsprogramms Biodiversität 2030 sowie weiterer Handlungsempfehlungen der Bonner

Biodiversitätsstrategie wird nach fünf Jahren in den zuständigen Fachausschuss eingebracht. Auf Basis der Evaluationsergebnisse werden für den Zeitraum bis 2035 neue Schwerpunktziele ausgewählt und entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität in Bonn entwickelt.

6. Folgende Änderungen an den Zielen werden vorgenommen und die daraus sich ableitenden Handlungsempfehlungen dahingehend bis zu ihrer Vorlage überarbeitet:

a) Ziel 2 („Konsequente Sicherung von nicht oder nur langfristig ersetzbaren Lebensräumen und deren charakteristischen Artvorkommen.“):

Das Wort Konsequente wird gestrichen.

b) Ziel 12 („Reduzierung und Minimierung von Bodenverdichtung, Flächenverbrauch und -Versiegelung sowie bodenschädigenden Auswirkungen bei nicht vermeidbaren Eingriffen.“):

Das Wort „Reduzierung und“ wird gestrichen.

c) Ziel 22 („Erhalt und, wo möglich, Erhöhung des heutigen Waldanteils im Bonner Stadtgebiet im kleineren Umfang.“):

d) Ziel 25 („Erhalt, Pflege und Wiederherstellung von artenreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte“) wird wie folgt modifiziert: Erhalt, Pflege und Wiederherstellung des Artenreichtums auf vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, insbesondere unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte.

7. Säule III („Bildung, Kommunikation & Teilhabe“) soll auf vorhandenen Angeboten aufbauen. Das Bildungsangebot der Stadt soll das durch die VHS, die Verbände und die Biostation bestehende Angebot unterstützen und ergänzen. Die Zusammenarbeit mit den Umweltbildungsträgern soll vertieft und gebündelt werden. Hierbei ist auf größtmögliche Kosteneffizienz zu achten.

- - -

Die Ergänzungen im Fettdruck resultieren aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda vom 10.07.2025. Der Rat hat sich diesem angeschlossen

An einer Aussprache beteiligten sich:

Frau Stv. Dr. Bansch-Baltruschat -Grüne-, die darlegt, weshalb der Biodiversitätsstrategie zugestimmt werden soll. Sie bedankt sich zudem bei der Verwaltung für die Einbringung der Vorlage.

Frau Stv. Martin -Volt-, die sich dem Wortbeitrag von Frau Dr. Bansch-Baltruschat anschließt.

Frau Stv. Polley -CDU-, die die Zustimmung darlegt.

Frau Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die die Belange und Stellungnahme des Naturschutzbeirates einbringt. Demnach wird sie der Vorlage nicht zustimmen können.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der die Verwaltung um Einschätzung bittet, wie die Vorlage vor den Hintergrund der Ausführung des Naturschutzbeirates betrachtet wird. Um ein Beispiel rauszunehmen, bittet er um Erklärung, welche Aktionen die Verwaltung in den nächsten fünf Jahren bspw. gegen invasive Arten bei Flora und Fauna verfolgen wird und mit welchen Haushaltsmitteln das ggf. bereits hinterlegt ist.

Herr StBR Wiesner, der die Antwort zu Protokoll geben wird.

Frau Stv. Dr. Bänsch-Baltruschat -Grüne-, die bemängelt, dass die Stellungnahme des Naturschutzbeirates erst sehr spät vorgelegen hat.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der nochmal klarstellt, dass er keine konkreten Maßnahmen gefunden hat und demnach die Nachfrage gestellt hat.

Antwort der Verwaltung zu Protokoll:

„Die Verwaltung nimmt die Perspektive des Naturschutzbeirats auf die Bonner Biodiversitätsstrategie (253725) als Feedback aufmerksam zur Kenntnis und wird sich im Rahmen der Fortschreibung der Strategie mit den angeführten Punkten auseinandersetzen.

Die Verbreitung der invasiven gebietsfremden Arten im Stadtgebiet wird von der Verwaltung laufend erfasst und bewertet. Im Herbst 2022 wurde mit der Umsetzung aktiver Maßnahmen zum Nutria-Management im linksrheinischen Rheinauenpark begonnen (vgl. [DS 221672](#)). Für den Doppelhaushalt 25/26 wurden durch die Untere Naturschutzbehörde 9.000,- € pro Jahr für das Monitoring und für Maßnahmen im Zusammenhang mit invasiven Arten angemeldet, wovon 5.000,- € pro Jahr für das laufende Nutria-Management vorgesehen sind. Die übrigen Mittel entfallen auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung der Asiatischen Hornisse, wie die Entfernung von Nestern, die auf städtischen Grundstücken gefunden werden.

Auf den städtisch gepflegten Flächen in den Bonner Grünanlagen und entlang der Bäche werden invasive Pflanzenarten im Rahmen der Pflege regelmäßig gemäht bzw. herausgeschnitten oder auch ausgegraben. Zukünftig soll die Bekämpfung invasiver Pflanzen mit Strom getestet werden. Hier sind Gelder bis zu 50.000,- € pro Jahr im Doppelhaushalt 25/26 veranschlagt. Bei erfolgreichem Einsatz werden sich die Kosten in Grünanlagen jedoch reduzieren, da in dem Fall der Bedarf sinken wird.

*Informationen für die Bürger*innen werden z.B. in Form von Flyern oder Infos auf der Homepage bereitgestellt, vgl. (Link auf städtische Seite mit Hinweisen zur asiatischen Hornisse)*

Die Situation der invasiven gebietsfremden Arten in Bonn wie in anderen Städten Europas auch ist herausfordernd und verlangt von der Verwaltung zukünftig ein Handeln, das über das bisherige Engagement hinausgeht. Dafür werden entsprechend höhere Haushaltsmittel zum nächsten DH angemeldet werden müssen.“

5.29.1 FDP-Änderungsantrag: Ausarbeitung des „Aktionsprogramms Biodiversität 2030“ für die Bundesstadt Bonn

Antrag zur Vorlage 220672

220672-03 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

zu DS 220672-01, Anlage 02 zur Biosiversitätsstrategie

S. 20, Abb. 11:

Der Begriff "Bebaute Fläche" wird aufgeteilt in Gebäudefläche und private Grünfläche und diese Unterscheidung auch in der textlichen Erläuterung auf S. 21 fortgeführt.

5.29.2 Ausarbeitung des „Aktionsprogramms Biodiversität 2030“ für die Bundesstadt Bonn

hier Stellungnahme der Verwaltung zum FDP-Änderungsantrag DS 220672-03 AA

220672-04 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.30 Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)

231582

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025 mit der gesetzlichen Mehrheit geändert beschlossen

Beschluss:

Die Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Bundesstadt Bonn (Baumschutzsatzung – BSchS) wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen.

Die bestehende Baumschutzsatzung vom 21. Juni 2000 wird mit Inkrafttreten der Neufassung aufgehoben.

Die Anlage 1) wird noch wie folgt korrigiert:

- **Bei §6 Abs. 3b) werden bei der hinter "Schutzzwecke." eingefügten Passage die Worte "oder Photovoltaikanlagen" gestrichen. Hinter dem Wort Verschattung werden die Worte „durch Nadelbäume“ eingefügt.**

§ 6 Genehmigungspflicht

(3) b) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

c) sich nach Abwägung öffentlicher und privater Interessen ein Überwiegen der privaten Interessen ergibt.

Zu den öffentlichen Interessen zählen insbesondere die unter § 1 Abs. 1 aufgeführten Schutzzwecke.

Als private Interessen sind bei der Abwägung insbesondere einzustellen: Verschattung **durch Nadelbäume** von Wohnräumen **oder Photovoltaikanlagen**, Beschädigung von Gebäuden oder Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Verkehrssicherungspflicht berührende Schäden an Wegen.

- **Bei §7 Abs. 2: Die Streichung der Passage aus dem Verwaltungsentwurf ("Über einen Antrag ...") entfällt. Hinter der somit verbleibenden Passage wird der zuvor ersetzende Text eingefügt ("Die Genehmigung zum Eingriff ..."), allerdings mit 12 Wochen statt 8 Wochen.**

§ 7 Genehmigungsverfahren

(2) Die Entscheidung über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. **Über einen Antrag soll innerhalb von 8 Wochen entschieden werden.** Die Genehmigung zum Eingriff gilt nach Vorlage eines Antrags nach Abs. 1 als erteilt, wenn die zuständige Behörde nicht binnen **8 12** Wochen in begründeter Form schriftlich widerspricht oder einen Zwischenbescheid erteilt.

- Bei §XX neu: In Abs. (1) wird "zuständige Behörde" ersetzt durch "Bundesstadt Bonn". In Abs. 2 wird das Wort "Kompensationsmaßnahmen" ersetzt durch "Baumersatzpflanzungen".

§ XX Verzeichnisse

(1) Die ~~zuständige Behörde~~ **Bundesstadt Bonn** führt ein Verzeichnis über die im Geltungsbereich der Baumschutzsatzung nach § 6 erteilten Fällgenehmigungen.

(2) Die zuständige Behörde führt ein besonderes Verzeichnis über die durchgeführten ~~Kompensationsmaßnahmen~~ **Baumersatzpflanzungen** so wie über die Verwendung der Ersatzzahlungen nach § 8. Es soll in Verbindung mit dem Baumkataster der Bundesstadt Bonn geführt werden. Diese Maßnahmen sind dann besonders kenntlich zu machen.

- - -

Die Änderungen im Fettdruck zur Anlage resultiert aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025, dem sich der Rat mehrheitlich angeschlossen hat.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der um Zustimmung für das vorberatende Ergebnis des Umweltausschusses bittet.

Herr Stv. Hümmrich -FDP-, der den FDP-Änderungsantrag zurückzieht und auch bekanntgibt, weshalb die FDP-Fraktion keiner Baumschutzsatzung zustimmen wird.

Herr Stv. Dr. Möller -Grüne-, der seine Änderungsanträge erläutert.

Frau Stv. Polley -CDU-, die die Ablehnung der CDU-Fraktion darlegt. Sie bemängelt, dass die Satzung nur vorgibt, was man nicht darf. Nicht aber, was man tun kann. Sie erachtet ein Baumschutzkonzept als zielführender. Sie bittet demnach um Vertagung.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der dem Wortbeitrag von Frau Polley zustimmt.

Herr Stv. Lohmeyer -Rheingrün-, der der Baumschutzsatzung grundsätzlich zustimmt, aber auch die Zustimmung der Änderungsanträge von Herrn Dr. Möller.

- - -

Der Vertagungsantrag wurde mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD abgelehnt.

5.30.1 Synopse zur Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)

231582-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.30.2 FDP-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)

Antrag zur Vorlage 231582

231582-02 AA

zurückgezogen

Abstimmungsergebnis: von den Antragsstellenden zurückgezogen

Der zurückgezogene Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung möge im Entwurf der Satzung einen Passus vorsehen, wie sie sich die Einhaltung der Satzung vorstellt auf Flächen, auf denen § 34 BauGB gilt.
2. Vor Beschlussfassung mögen die Verwaltung die Vorteile der neuen Baumschutzsatzung erläutern anhand des Bebauungsplans 6918-4 (Kennedyallee 62 - 72, ehem. Postbankgebäude) und wie der Baumbestand mittels der neuen Baumschutzsatzung dort wirkungsvoller hätte geschützt werden können.
3. Die Verwaltung ergänzt die Baumschutzsatzung um Formulierungen für Sachverhalte, wo Bäume der energetischen Sanierung von Bestandsgebäuden im Tief- und Hochbau im Wege stehen sowie für Sachverhalte, wo Bäume durch Verschattung den Einsatz von Photovoltaik und Solarthermiebe- oder verhindern. Ggf. definiert die Verwaltung entsprechende Ausnahbestände.
4. Die Verwaltung begründet im Satzungstext nachvollziehbar, warum die Satzung jetzt auf Bäume mit 1 Meter Umfang (ca. 32 cm Durchmesser) ausgeweitet wird.
5. Zu § 4 (2) a): Die Verwaltung präzisiert ihre Formulierungen zu dem, was sie unter "nachträglich" versteht und prüft, welche Auswirkungen aus der Formulierung auf öffentliche Gehwege im Umfeld von Straßenbäumen erwachsen.

6. Zu § 4 (2) b): Die Verwaltung prüft, inwiefern nach der neuen Baumschutzsatzung gekieste oder geschotterte Stellplätze auf Privatgrundstücken zu beurteilen sind, weil ja hiervon Bodenverdichtung ausgeht, und wie dieser Satz auszulegen ist, wenn auf dem Grundstück Handwerksfahrzeuge, Kräne (z.B. zur Dachsanierung), Minibagger sowie Schrägaufzüge von Möbelspediteuren und Solarteuren aufgestellt und genutzt werden sollen.

7. Zu § 4 (2) c): Die Verwaltung prüft im Zusammenhang mit dieser Formulierung die Sachverhalte von Perimeterdämmungen oder Sanierungen Versorgungsleitungen, von Kanal- sowie Drainageleitungen und definiert entsprechende Ausnahbestände.

8. Zu § 4 (2) h): Die Verwaltung prüft in diesem Zusammenhang die Anwendung von Hängematten, Baumschaukeln, Kletterseilen oder Baumhäusern und definiert entsprechende Ausnahbestände, damit Kinder zukünftig keine Ausnahmeanträge stellen müssen.

9. Zu § 5 (4): Die Verwaltung überprüft, ob die hier angewendete Formulierung im Einklang steht mit § 13 Absatz 1 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung).

10. Zu § 7 (2): Die Verwaltung entwickelt ein Onlineverfahren, welches mit der Neufassung der Baumschutzsatzung in Kraft tritt und welches die Bearbeitungszeit von Anträgen auf 2 Wochen reduziert, um damit den Realitäten, wie Verfügbarkeit von Handwerkern, Witterungsbedingungen, Finanzierungs- und Förderbedingungen zu entsprechen.

11. Zu § 8 (3): Die Verwaltung möge die Kombination von 18 cm Stammumfang und drei Mal verschult sinnvoll und marktgerecht überarbeiten. Eine Stichprobe auf den Internetseiten von Baumschulen hat ergeben, dass drei Mal verschulte Bäume viel häufiger mit einem Umfang von 16 cm angeboten werden.

12. Die Verwaltung begründet detailliert die Angemessenheit dieser Regelung, insbesondere im Licht der hier aufgeworfenen Punkte 3. und 7., angesichts der Tatsache, dass ein Baum mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm mehrere hundert Kilogramm wiegt und somit von Privatpersonen nicht mehr ohne Unterstützung durch ein Gartenbauunternehmen gepflanzt werden kann.

13. Zu § 8 (7): Die Verwaltung ergänzt die Satzung mit der Ausweisung von Flächen für Ersatzpflanzungen, da sie bereits auf die Große Anfrage der FDP, DS 231033 in Ihrer Stellungnahme deutlich macht, dass ihr hierfür keine Flächen zur Verfügung stehen.

**5.30.3 CDU-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner
Baumschutzsatzung (BSchS)**
Antrag zur Vorlage 231582 **231582-04 AA**

zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO von den Antragsstellen-
den zurückgezogen**

Der zurückgezogene Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt ein umfassendes Baumschutzkonzept für die Stadt Bonn zu erarbeiten, das auch Anreizsysteme zum Inhalt haben soll.

Der Beschluss über die Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung wird bis zur Vorlage des Baumschutzkonzeptes zurückgestellt.

**5.30.4 FDP-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner
Baumschutzsatzung (BSchS)**
Antrag zur Vorlage 231582-2 AA **231582-06 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

**5.30.5 CDU-Änderungsantrag: Neufassung der Bonner
Baumschutzsatzung (BSchS)**
Antrag zur Vorlage 231582-04 AA **231582-07 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

**5.30.6 Änderungsantrag der Koalition - Neufassung der
Bonner Baumschutzsatzung (BSchS)**

Antrag zur Vorlage 231582

231582-21 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung wird mit den Änderungen aus Anlage 1) zugestimmt.

**5.30.7 Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung
(BSchS)**

231582-22 AA

abgelehnt

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, AfD, Rheingrün und
Herr Stv. Dr. Möller -Grüne- abgelehnt**

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Gesamt-Alternative der Koalition nach DS 231582-11 zur Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung erhält mit rechtsförmigen Modifikationen folgende Fassung:

1. In der Eingangsformel wird der Verweis auf § 135c BauGB gestrichen.
2. Der Satzungstext wird wie folgt geändert bzw. ergänzt (Änderungen und Ergänzungen in **Fettdruck** / *kursiv*):
 - a) § 9 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende geänderte Fassung:

§ 9

Baumschutz in Bauleitplanverfahren
(**Grundsätze**, Baumkonto, Baumersatzplan)

- (1) **In der Abwägung zur** Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne (Bauleitpläne) **sollen die Schutzzwecke und** Vorschriften dieser Satzung **als Grundsätze berücksichtigt werden, soweit sie einen Rahmen für durchzuführende und refinanzierbare Maßnahmen setzen.**
 - (2) Bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans mit **Festsetzung** der Bauflächen nach Art und Maß (Eingriffsbebauungsplan) sollen die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur städtebaulichen Funktionssicherung des Baumbestandes (Erhaltungsmaßnahmen) und zur Kompensation von Eingriffen (Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen i.S.d. **§ 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG**) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffern **15a**, 20 und 25 **BauGB** nach **den Grundsätzen** dieser Satzung festgesetzt werden. Zu diesem Zweck berücksichtigt der Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB die Anforderungen des § 8 Abs. 1.
 - (4) Die zuständige Behörde führt zwecks Durchführung planexterner Kompensationsmaßnahmen ein Baumkonto (Ökokonto für Bäume **i.S.d.** § 135a Abs. 2 BauGB). Die Bundesstadt Bonn sichert dazu im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechende Flächen bzw. Baumstandorte in einem Baumersatzplan (Ausgleichsbebauungsplan für Bäume **i.S.d.** § 1a Abs. 3, § 5 Abs. 2a, § 9 Abs. 1a, § 135a Abs. 2 und § 200a Satz 2 BauGB). Der Baumersatzplan berücksichtigt die Erfordernisse der Klimaanpassung und sozialer Umweltgerechtigkeit. Im Falle planexterner Kompensationsmaßnahmen erlangt der Eingriffsbebauungsplan nach Abs. 2 nur in Verbindung mit entsprechenden Zuordnungsfestsetzungen im Baumersatzplan Wirksamkeit.
- b) § 16 Abs. 2 erhält folgende geänderte Fassung:
- (2) Die Erhebung der Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen (Erwerb entsprechender Flächen bzw. Baumstandorte aus dem Vermögen der Bundesstadt Bonn, Planungs- und Pflegekosten etc.), die nach § 5 Abs. 2a bzw. § 9 Abs. 1a BauGB einem Bauleitplan zugeordnet sind, erfolgt **analog zu** den Regelungen der „Satzung (63-1) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB in der Bundesstadt

Bonn vom 19. November 2013“. Dies gilt entsprechend für Kompensationsmaßnahmen nach § 9 Abs. 6.

- c) § 17 Abs. 5 erhält folgende geänderte Fassung:
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Kostenerstattungsbeträge und Ersatzzahlungen, sie sollen mit dem Gebührenbescheid erhoben werden, sonst **analog zu** den Vorschriften der „Satzung (63-1) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – c BauGB in der Bundesstadt Bonn vom 19. November 2013“.

5.30.8 Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS); hier: Prüfauftrag - Satzung zum Baumschutz in der Bauleitplanung 231582-24 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen AfD, Rheingrün, Frau Stv. Yildiz -BIG- und Herr Stv. Dr. Möller -Grüne- bei Enthaltung BBB abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Stadt Bonn beauftragt die Verwaltung, den als Anlage beigefügten Entwurf einer „Satzung zum Baumschutz in der Bauleitplanung“ einschließlich von Regelungen für Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen zu prüfen und hierzu eine rechtssichere Beschlussvorlage vorzulegen.

Die Prüfung soll insbesondere klären:

- 1.) Rechtliche Zulässigkeit: Welche Möglichkeiten bestehen nach § 7 GO NRW und den §§ 135a–c BauGB, eine eigenständige Satzung zum Baumschutz in der Bauleitplanung einzuführen?
- 2.) Rechtsform und Bindungswirkung: Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus einer Regelung durch Satzung im Vergleich zu Verwaltungsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf Rechtsklarheit, Verbindlichkeit und Handlungsspielräume?

- 3.) Steuerungsinstrumente: Inwieweit kann der Rat für das gesamte Stadtgebiet verbindlich vorgeben, dass Instrumente wie ein Ökokonto für Bäume („Baumkonto“) oder ein Ausgleichsbebauungsplan für Bäume („Baumersatzplan“) in allen Bauleitplanverfahren angewandt werden, und wo liegen die rechtlichen Grenzen durch das Abwägungsgebot im Einzelfall?

Die Prüfung soll unter Einbeziehung der Beratungen zur Neufassung der Baumschutzsatzung (60-8) erfolgen, in der von der Ratskoalition mit § 9 BSchS-E (Baumschutz in Bauleitplanverfahren – Grundsätze, Baumkonto, Baumersatzplan) eine entsprechende Regelung vorgesehen war (DS [231582-11 AA](#), zuletzt DS [231582-22 AA](#) [Gesamtalternative], DS [231582-14 ST](#) [Stellungnahmen Verwaltung, Difu und Bezirksregierung Köln zu DS [231582-11 AA](#)] sowie DS [231582-18 ST](#) [Stellungnahmen Verwaltung und Rechtsamt zur Großen Anfrage DS [252841](#)]).

5.30.9 Änderungsantrag: Neufassung der Bonner Baumschutzsatzung (BSchS); hier: Feststellung der Ausgleichserfordernisse für wegfallende Bäume nach § 1a Abs. 3 BauGB im Bauleitplanverfahren **231582-25 AA**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen AfD, Rheingrün, Frau Stv. Yildiz -BIG- und Herr Stv. Dr. Möller -Grüne- abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Der Rat der Bundesstadt Bonn stellt fest:

- 1) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für schützenswerte Bäume gemäß § 1a Abs. 3 BauGB können in Bebauungsplänen nur durch verbindliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, durch städtebauliche Verträge oder durch hinreichend gesicherte Maßnahmen auf gemeindeeigenen Flächen rechtlich wirksam berücksichtigt werden. Ein bloßer Hinweis auf die Regelungen der Bonner Baumschutzsatzung (60-8) erfüllt diese Anforderungen nicht.
- 2) Werden Bebauungspläne so aufgestellt, dass die Konfliktbewältigung mit

den Belangen des Baumschutzes nicht bereits im Plan selbst erfolgt, sondern allein auf einen Verweis auf die Baumschutzsatzung gestützt wird, sind sie mit erheblichen Abwägungsmängeln nach § 1 Abs. 7 BauGB behaftet und damit in ihrer Gesamtwirksamkeit ernsthaft gefährdet.

-
- 5.31 N-Vorlage zum Bürgerantrag: Umweltmedizinisches Gutachten zu den negativen Folgen der nebeneinanderliegenden Großprojekte "Ausbau der A565" und "Universitäts-Campus-Endenich" auf die Gesundheit der Bevölkerung in den Stadtteilen Endenich, Weststadt, Nordstadt u. a. 253158**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. den Bürgerantrag mit der Bitte um Beachtung im weiteren Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 565 zwischen der Anschlussstelle Bonn-Endenich und dem Autobahnkreuz Bonn-Nord sowie mit der Bitte um Fertigung eines Antwortschreibens an die Antragsteller an die Bezirksregierung Köln zu übersenden, und
2. den Bürgerantrag als „vorgezogene“ Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6421-1 Universitätscampus Endenich zu werten sowie die in der Stellungnahme angesprochenen Umweltbelange im Rahmen dieses Aufstellungsverfahrens zu prüfen und bei Erfordernis gutachterlich untersuchen zu lassen.

**5.32 Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf
die Sanierung und den Ersatzneubau der Fried-
rich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke)**

241968

geändert beschlossen

**Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD
geändert beschlossen**

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, im zukünftigen Planfeststellungsverfahren sowie in den vorlaufenden Abstimmungen mit der Autobahn GmbH eine Stellungnahme zu formulieren, die folgende Aspekte berücksichtigt:

a) Die Stadt Bonn setzt sich für eine flächenschonende Erneuerung der Nordbrücke ein. Dabei soll der Ausbaustandard einer Stadtautobahn (erlaubte Geschwindigkeit von max. 80 km/h) mit einem entsprechend reduzierten Regelquerschnitt angestrebt werden. Alternativ ist die Machbarkeit einer Doppelstockkonstruktion zu prüfen.

Wird die A565 als Stadtautobahn anerkannt, sind neue Planungen seitens der Autobahn GmbH vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden Sachstand und Handlungsoptionen mit dem Ziel, ohne eine Verbreiterung auszukommen, erneut im Rat der Stadt Bonn beraten.

b) Ein Eingriff in die Bestandsbebauung aufgrund eines notwendigen Verschwenkens der Autobahntrasse im Zuge des Ersatzneubaus soll so weit wie möglich vermieden werden.

c) Die Betriebswege entlang der Brücke und Vorlandbrücken sollen für den Fuß- und Radverkehr freigegeben werden. Zur Realisierung einer Radschnellwegeverbindung wird vorrangig ein Ausbau unter Inanspruchnahme dieser Betriebswege durch das Land Nordrhein-Westfalen angestrebt. Die weitere Planung für diese Radverkehrsverbindung soll in Abstimmung zwischen Autobahn GmbH, Land NRW und Stadt Bonn erfolgen.

2. Der Rat nimmt die erfolgte Nachmeldung einer Radschnellwegeverbindung aus dem östlichen Rhein-Sieg-Kreis bis über die Friedrich-Ebert-Brücke ("Nordbrücke") im Bonner Stadtgebiet für die erstmalige Aufstellung eines Bedarfsplans für Radschnellverbindungen des Landes Nordrhein-Westfalen zustimmend zur Kenntnis. (*Szenario 1*)

3. Für den Fall, dass die Umsetzung eines Radschnellwegs in Kostenträgerschaft und Planung des Landes nicht realisiert wird, wird die

Verwaltung beauftragt, der Autobahn GmbH die "Variante 3 (Fuß und Rad)" zum Ausbau vorzuschlagen. (*Szenario 2*)

Die Verwaltung wird im Falle dieses Szenarios beauftragt, alle notwendigen Maßnahmen mit Bund und Land abzustimmen, um eine spätere Förderung der Baukosten zu erreichen. Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, dem Rat zu gegebener Zeit eine Beschlussvorlage zur Einstellung der erforderlichen Mittel in den Haushalt zu unterbreiten.

- - -

Die Ziffer 1a wurde aufgrund des Änderungsantrages der Koalition (-03 AA) vollständig modifiziert. Diese Modifizierung wurde mit Mehrheit gegen CDU, BBB und FDP beschlossen.

- - -

Die Ziffer 1a hatte ursprünglich folgenden Wortlaut:

- a) Eine Verbreiterung der Autobahn mit zusätzlichen Fahrspuren im Zuge des notwendigen Ersatzneubaus im betreffenden Abschnitt (Brücke und Vorlandbrücken) wird abgelehnt. Stattdessen soll eine flächenschonende Planung angestrebt werden.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Déus -CDU-, der das bisherige Verhalten der Autobahn GmbH kritisiert. Er begründet, weshalb die Verwaltungsvorlage in der Form nicht mitgetragen werden kann. Er stellt Nachfragen an die Koalition, denn er möchte den Änderungsantrag verstehen. Wenn der Änderungsantrag eine Vorfestlegung darstellt, kann die CDU-Fraktion dem Änderungsantrag nicht zustimmen. Wenn es keine Vorfestlegung ist, kann der CDU-Fraktion einem gemeinsamen Änderungsantrag zustimmen. Er stellt die Nachfrage an den StBR Wiesner, ob aus der jetzigen rechtlichen Einschätzung dieses Stück als Autobahn ausgewiesen werden kann. Er teilt mit, dass er den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Autobahn GmbH angeschrieben hat, der mitgeteilt hat, dass er bereit für einen Austausch ist.

Frau Stv. Dietsch -Grüne-, die darlegt, dass die Koalition dem Ausbau kritisch gegenübersteht. Aus ihrer Sicht dürfen für den Ausbau keine Wohnungen aufgegeben werden müssen. Mit dem Änderungsantrag werden demnach realistische Anpassungen vorgeschlagen.

Frau Stv. Martin -Volt-, die mitteilt, dass die Erweiterung ein Skandal ist und dies erläutert. Sie dankt der Verwaltung für die sehr deutliche Vorlage.

Herr Stv. Kox -SPD-, der die Vorgehensweise der Autobahn GmbH ebenfalls stark kritisiert. Er ist erfreut darüber, dass dies nicht nur von der Stadt, sondern auch von der breiten Ratsmehrheit kritisch gesehen wird. Er teilt mit, dass vor Beschlussfassung noch einige Prüfungen vollzogen werden müssen.

Herr Stv. Dr. Faber -Linke-, er zeigt auf, dass die rote Linie sein muss, dass keine einzige Wohnung für das Projekt aufgegeben werden darf. Die Linke-Fraktion lehnt die Spurerweiterung grundsätzlich ab.

Herr Stv. Schröder -FDP-, der darlegt, dass eine Lösung gefunden werden muss, damit keine Wohnungen abgerissen werden müssen. Dennoch muss die Autobahn erhalten bleiben, damit der Verkehr nicht in die Innenstadt verlagert wird.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der mitteilt, dass die Fraktionen von der Autobahn GmbH im Vorfeld über die Planung informiert wurde. Die Vorgehensweise, die gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis angedacht werden, erachtet Herr Schmitt als nicht umsetzbar.

Herr Stv. Lohmeyer -Rheingrün-, der mitteilt, dass man sich an Berlin ein Vorbild nehmen sollte.

Herr Stv. Déus -CDU-, der eine Auszeit nach der Aussprache beantragt.

Herr Stv. Biniak -SPD-, der konkretisieren möchte, dass die Stadtautobahn nicht an eine bestimmte Anzahl an Spuren zu definieren ist und demnach alle darauf achten sollten, dass der Wohnraum erhalten bleiben kann.

Frau Stv. Dietsch -Grüne-, die auf den Punkt von Herrn Schröder eingeht.

Herr StBR Wiesner, der die Nachfrage von Herrn Déus beantwortet. Die breite einer Spurbreite bemisst sich nach der Geschwindigkeitszulassung.

Herr Stv. Déus -CDU-, der nachfragt, ob es als zulässig betrachtet wird den Abschnitt als Autobahn auszuweisen.

Herr StBR Wiesner, der hierauf keine eindeutige Antwort geben kann, da die Frage nicht mit ja oder nein zu beantworten ist.

- Es hat eine Sitzungsunterbrechung um 19.32 Uhr stattgefunden. Die Sitzung wurde um 19:37 Uhr fortgesetzt. -

Herr Stv. Déus -CDU-, der es sehr bedauert, dass die Koalition keinem gemeinsamen Änderungsantrag zustimmen konnte.

Frau Stv. Dietsch -Grüne-, die mitteilt, dass die Ablehnung inhaltlicher Natur hat.

Frau Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die ihr Bedauern betont, dass es keinen gemeinsamen Änderungsantrag gibt.

5.32.1 Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke)

241968-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.32.2 Koalitionsänderungsantrag: Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke)

241968-03 AA

Antrag zur Vorlage 241968

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB und FDP beschlossen

Beschluss:

Ziffer 1a wird folgendermaßen ersetzt:

Die Stadt Bonn setzt sich für eine flächenschonende Erneuerung der Nordbrücke ein. Dabei soll der Ausbaustandard einer Stadtautobahn (erlaubte Geschwindigkeit von max. 80 km/h) mit einem entsprechend reduzierten Regelquerschnitt angestrebt werden. Alternativ ist die Machbarkeit einer Doppelstockkonstruktion zu prüfen.

Wird die A565 als Stadtautobahn anerkannt, sind neue Planungen seitens der Autobahn GmbH vorzulegen. Erfolgt dies nicht, werden Sachstand und Handlungsoptionen mit dem Ziel, ohne eine Verbreiterung auszukommen, erneut im Rat der Stadt Bonn beraten.

5.32.3 Ergänzende Stellungnahme zum aktuellen Sachstand von Sanierung und Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke)

241968-02 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.32.4 Ergänzende Stellungnahme zum aktuellen Sachstand von Sanierung und Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke) 241968-04 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.32.5 ÄÄ CDU-Fraktion: Stellungnahme der Stadt Bonn im Hinblick auf die Sanierung und den Ersatzneubau der Friedrich-Ebert-Brücke / A 565 (Nordbrücke) 241968-05 AA
Antrag zur Vorlage 241968

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU und FDP bei Enthaltung SPD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird gebeten, zu prüfen, welche Auswirkungen es hätte, wenn die Nordbrücke nur auf der nördlichen Seite verbreitert würde. Im Bewusstsein, dass die Kläranlage neu konzipiert werden müsste, sollen auch eine Kosten- und Aufwandserstellung sowie eine Gegenüberstellung mit der aktuellen Situation (z. B. möglicher Abriss von Häusern) erfolgen.
2. Die Verwaltung wird ferner beauftragt, bei renommierten Ingenieurbüros im Bereich Brückenbau abzufragen, ob es Möglichkeiten gibt, die Planungen so anzupassen, dass der zukünftige Verkehrsbedarf unter Erhalt der bestehenden Bebauung gesichert bleibt.

5.33 Grüne-Antrag: ÖPNV-Erschließung Graurheindorf-Nord

241985-002

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 09.07.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

Entsprechend dem vom Rat am 16.12.2024 beschlossenen Antrag (DS 241985) soll die Verwaltung prüfen, ob auf der längeren Strecke zwischen den Haltestellen an der Mondorfer Fähre und dem Margarethenplatz eine Möglichkeit zum Aus- und Zusteigen - z. B. in Höhe der Einmündung Gottbergstraße - geschaffen werden kann. Gleichzeitig legt sie eine Kostenschätzung für diese Maßnahme vor.

Die Prüfung soll für eine Umsetzung mit dem Fahrplanwechsel Ende 2026 erfolgen.

- - -

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag wurde vollständig modifiziert. Der neue Beschlusswortlaut resultiert aus dem Votum des Ausschusses für Mobilität und Verkehr vom 09.07.2025, dem sich der Rat mehrheitlich angenommen hat.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Haltestelle Margarethenplatz wird vor die Hausnummern An der Pfaffenmütze 25-27 (Fahrtrichtung stadteinwärts) bzw. An der Pfaffenmütze 12-16 (Fahrtrichtung stadtauswärts) verlegt. An diesen Positionen ist zukünftig ein barrierefreier Ausbau der Haltestelle möglich. Der barrierefreie Ausbau erfolgt gemäß dem Beschluss zur Fortführung des Programms zur barrierefreien- und fahrgastfreundlichen Umgestaltung der Bushaltestellen ([DS 222432](#)). Dort befindet sich die Haltestelle auf Position Nr. 70.
2. Die Haltestelle Graurheindorf Friedhof wird um ca. 70 m in Richtung Ortszentrum verlegt, um die veränderte Lage der Haltestelle Margarethenplatz zu kompensieren. Der barrierefreie Ausbau erfolgt gemäß dem Beschluss zur Fortführung des Programms zur barrierefreien- und fahrgastfreundlichen Umgestaltung der Bushaltestellen ([DS 222432](#)). Dort befindet sich die Haltestelle auf Position Nr. 69.
3. Eine neue Haltestelle im Einmündungsbereich Gottbergstraße wird nicht eingerichtet.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.34 N-Vorlage zum Bürgerantrag: Einrichtung einer direkten Busverbindung zwischen Bonn-Mehlem, Bonn-Ramersdorf, Oberkassel und Bonn-Beuel** 242316-002

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU und BBB wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 09.07.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird als Prüfauftrag für den Fahrplanwechsel 2026 aufgenommen.

Die Modifizierung des Beschlusswortlauts resultiert aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Mobilität und Verkehr vom 09.07.2025. Der Rat ist diesem gefolgt.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag hatte folgenden Wortlaut

Der Beschlussvorschlag aus dem Votum des Ausschuss für Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger zu der Eingabe nach § 24 GO NRW (DS: [242316](#)) vom 19.03.2025 mit der Intention, der Einrichtung einer direkten Busverbindung zwischen Bonn-Mehlem, Bonn-Ramersdorf, Oberkassel und Bonn-Beuel, wird abgelehnt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.35 Park & Ride Anlage auf dem Parkplatz "Rigal'sche Wiese" in Bad Godesberg** 241615

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Rheingrün wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 18.06.2025 vorbehaltlich der Beratung in der BV Bad Godesberg am 06.11.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

1. Der Parkplatz Rigal'sche Wiese wird (komplett) zum Park & Ride-Platz und bleibt für alle Nutzende des ÖPNV/SPNV kostenfrei. Für andere Nutzungen **mit dem Kfz** werden Kosten erhoben.
2. Die Bundesstadt Bonn schließt einen entsprechenden Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Bonn GmbH mit der Absicht ab, den Parkplatz durch die SWB technisch bewirtschaften zu lassen. Die Parkgebührenhoheit verbleibt bei der Stadt.
3. Die Verwaltung wird nach der Inbetriebnahme beauftragt, das Parkverhalten in den angrenzenden (Wohn-) Gebieten zu beobachten, den Gremien zu berichten und ggfls. Maßnahmen vorzuschlagen, um die Situation für die Bewohnenden zu verbessern.
4. **Es soll neben der vorhandenen überdachten Fahrradabstellanlage eine Fläche für Fahrradboxen und/oder eine abschließbare Fahrradabstellanlage vorgesehen werden. Die Verwaltung legt hierzu den Gremien, insbesondere der BVGo zeitnah eine Konzept mit Ausgestaltung und Finanzierung vor.**
5. **5. Die Verwaltung prüft die Einrichtung von 2 bis 2 bis 4 Carsharingplätze an geeigneter Stelle.**
6. **6. Die Verwaltung prüft die Einrichtung einer Ladeinfrastruktur für Elektro-KFZ an geeigneter Stelle. In die Prüfung soll die Einrichtung einer barrierefreien Ladesäule miteinbezogen werden.**
7. **7. Die Verwaltung prüft Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.**

- - -

Die Modifizierungen im Fettdruck resultieren aus dem geänderten Votum des Ausschusses für Mobilität und Verkehr vom 09.07.2025. Der Rat hat sich diesem Votum angeschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Schröder -FDP-, der um Zustimmung des Änderungsantrages bittet.

Frau Stv. Dietsch -Grüne-, die die Zustimmung der Vorlage begründet.

Frau Stv. Yildiz -CDU-, die zu bedenken gibt, dass die Vorberatung der BV Bad Godesberg noch nicht vorliegt, weshalb sie eine Beratung im Rat kritisch sieht. Sie begründet weiterhin die Ablehnung.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der ebenfalls Bedenken gegen die Vorlage ausführt und die Ablehnung begründet.

5.35.1 FDP-Änderungsantrag: Park & Ride Anlage auf dem Parkplatz "Rigal'sche Wiese" in Bad Godesberg

Antrag zur Vorlage 241615

241615-01 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Beschlussvorlage wird abgelehnt.
2. Der Park&Ride-Parkplatz an der Rigal'schen Wiese bleibt ohne Bewirtschaftung erhalten. Zudem findet über den Status Quo hinaus keine weitere Nutzung als Veranstaltungsfläche statt.

5.35.2 Änderungsantrag der Koalition - Park & Ride Anlage auf dem Parkplatz "Rigal'sche Wiese" in Bad Godesberg

Antrag zur Vorlage 241615

241615-03 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Ifd Nr. 1 wird ergänzt bzw. geringfügig umformuliert, wie folgt:

Der Parkplatz Rigal'sche Wiese wird (komplett) zum Park & Ride-Platz und bleibt für alle Nutzende des ÖPNV/SPNV kostenfrei. Für andere Nutzungen mit dem KFZ werden Kosten erhoben.

Es wird ergänzend Ifd. Nr. 4, 5 und 6 angefügt mit folgendem Text:

4. Es soll neben der vorhandenen überdachten Fahrradabstellanlage eine Fläche für Fahrradboxen und/oder eine abschließbare Fahrradabstellanlage vorgesehen werden. Die Verwaltung legt hierzu den Gremien, insbesondere der BVGo zeitnah eine Konzept mit Ausgestaltung und Finanzierung vor.
5. Die Verwaltung prüft die Einrichtung von 2 bis 2 bis 4 Carsharingplätze an

geeigneter Stelle.

6. Die Verwaltung prüft die Einrichtung einer Ladeinfrastruktur für Elektro-KFZ an geeigneter Stelle.

5.36 Ergebnisse des Workshops Masterplan Innenstadt Bad Godesberg vom 18. Februar 2025

252642

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB bei Enthaltung Rhein-grün wie BV Bad Godesberg am 25.06.2025 und Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen am 08.07.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

Die Ergebnisse des Workshops zum Masterplan Innenstadt Bad Godesberg vom 18. Februar 2025 sind Grundlage der finalen Ausarbeitung des Masterplans.

Die Verwaltung wird gebeten, bei den bisher festgehaltenen Entwicklungszielen in den vier Schwerpunktbereichen, die vom Rat am 12.12.2024 zur Vertiefung beschlossen wurden, noch folgende Ergänzungen und Änderungen (in Schrägdruck), die mehrheitlich Konsens gefunden haben, vorzunehmen:

Entwicklungsziele Schwerpunktbereich Villichgasse

- Funktion bzw. Charakter der Straße definieren
- Straßenraum ordnen, Verkehrsbeziehungen erhalten
- Öffentlichen Raum aufwerten, begrünen – Klimaanpassung
- Zugänglichkeit der Anlieferzonen sowie Tiefgaragenzufahrten erhalten
- Prüfung einer Zufahrt zu der Tiefgarage der City-Terrassen neben der Markuskapelle
- Oberirdische Stellplätze reduzieren/entfernen, diese Flächen für Aufwertung und Begrünung nutzen
- Shared Space im südlichen Straßenabschnitt prüfen
- Fassade der Cityterrassen in die Straßenraumgestaltung einbeziehen einschließlich der Reaktivierung der Wasserkaskaden
- Einbindung der Eigentümer*innen

Entwicklungsziele Schwerpunktbereich Am Kurpark

- Verbindung Kurpark und Fußgängerzone im Einklang mit der Verkehrsfunktion gestalten, insbesondere in den Kreuzungsbereichen und auf Höhe des Schauspielhauses (Cafénutzung)
- Verkehrsfunktion erhalten bei reduziertem Straßenquerschnitt
- Oberirdische PKW-Stellplätze reduzieren/entfernen
- Integration von Busverkehr und -haltestellen berücksichtigen
- Stärkung der Radinfrastruktur durch Zweirichtungsweg auf Innenstadtseite zwischen Kurfürstenallee und Koblenzer Straße oder Shared Space (zu prüfen)

Entwicklungsziele Schwerpunktbereich Kurfürstliche Zeile

- Straßenraum entlang der Kurfürstlichen Zeile reduzieren, begrünen und aufwerten
- Parkstände am Straßenraum entlang der Kurfürstlichen Zeile entfernen / umnutzen. Das gilt nur für die meisten Senkrechtparker ohne die Parkplätze für mobilitätseingeschränkte Personen und für Sonderfunktionen.
- Übrige Parkplätze zum Stellplatznachweis für die Verwaltung, Redoute, Kurfürstenbad, Musikschule, Tennisplätze, Kleines Theater und Stadthalle erhalten. Maßgabe ist der Erhalt der Parkplätze, solange diese benötigt werden.
- In einem Stufenkonzept aufzeigen, wie sich die Parkplätze in einer Zukunft mit reduziertem motorisierten Individualverkehr zu einem Aufenthaltsort entwickeln können möglichst mit Zeichnungen im 10-Jahresabstand.
- Troglage der Kurfürstenallee aufheben, eine mögliche Zufahrt zum Wendehammer vor dem Kleinen Theater, dem Restaurant und den Tennisplätzen prüfen (nur offen für Lieferverkehr und Anwohner*innen).

Entwicklungsziele Schwerpunktbereich Hubertinumshof

- Bei Nachnutzung der Post-Liegenschaft „prominente“ Nutzung, z.B. Hotel zumindest im Eckbereich
- Nutzungen berücksichtigen, die die Innenstadt stärken, aber auch Wohnen berücksichtigen
- Eckbetonung durch möglichen Hochpunkt (Geschosszahl ist zu prüfen mit Blick auf Hochhausgrenze – Wirtschaftlichkeit)
- Städtebauliche Aufwertung durch ebenerdige Erdgeschosszone
- Innenhof als Freiraum erhalten mit einer Verbesserung der Aufenthaltsqualität

- **Anlage einer ausreichend dimensionierten öffentlichen Tiefgarage**
- **Durchlässigkeit zum Hubertinumshof verbessern**
- **Begrünung, Aufwertung Hubertinumshof**
- **Städtebauliche Ergänzung der rückwärtigen Gebäude zur Alten Bahnhofsstraße prüfen**

Die Ergänzungen im Fettdruck resultieren aus den geänderten Voten der BV Bad Godesberg vom 25.06.2025 und dem Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen vom 08.07.2025.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.37 Masterplan Innere Stadt Bonn 3.0 - Lupenraum
ISEK Innenstadt Bonn**

**Städtebauliches Entwicklungskonzept und Antrag für das Städtebauförderprogramm 2026 hier: 253259
Projektliste samt Zeitplan und Finanzierungsübersicht für den Förderantrag**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen CDU, BBB, AfD und Rheingrün wie Ausschuss für Mobilität und Verkehr am 09.07.2025, Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe und Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 10.07.2025, Ausschuss für Europa, Internationales, Wissenschaft und Wirtschaft am 27.08.2025, Hauptausschuss am 28.08.2025 und BV Bonn am 02.09.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

1. Dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept „Masterplan Innere Stadt Bonn 3.0 – Lupenraum ISEK Innenstadt Bonn“ wird gem. § 171b BauGB zugestimmt.
2. Der Rat stimmt der als Anlage beigefügten Projektliste samt Zeitplan sowie der Finanzierungsübersicht zu und beauftragt die Verwaltung, diese Projekte fristgerecht zum 30.09.2025 als Förderantrag für das Städtebauförderprogramm 2026 anzumelden.
3. Die erforderlichen Mittel werden im Haushalt bereitgestellt.
4. **Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Projekten im Rahmen des Masterplans Innere Stadt Bonn 3.0 Belange der Barrierefreiheit in**

ihre Planung zu integrieren.

- a) Die Verwaltung integriert Module eines barrierefreien Leit-systems bei jeder Umbaumaßnahme.
- b) Die Verwaltung ersetzt mindestens in Teilbereichen Kopf-steinpflaster durch glattes, barrierefreies Pflaster bei jeder Umbaumaßnahme.

- - -

Die Ergänzungen im Fettdruck resultieren aus den geänderten Vorberatungen. Der Rat ist diesem gefolgt.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Lohmeyer -Rheingrün-, der die Ablehnung begründet.

Herr Stv. Beu -Grüne-, der eine Nachfrage an die Verwaltung richtet.

Herr StBR Wiesner, der hierauf antwortet.

Herr Stv. Beu -Grüne-, der ausführt, dass im Konzept Masterplan 2.0 die drei Straßen vorgesehen sind. Dass nun die Fernwärmeleitung in der Wesselstraße begonnen haben bzw. nahezu beendet sind, kann zu einem Zeitablauf führen, dass die Straßen am Hof und Ratshausgasse die nächsten 2, 3 oder 4 Jahre in Anspruch nehmen. Seiner Frage daher konkret: „Ja, sie sind im Förderprogramm 2.0 enthalten, aber wann sollen sie realisiert werden?“

Herr StBR Wiesner, der mitteilt, dass der Bereich Wesselstraße bereits in Umsetzung ist. Danach soll bis zur Rheingasse, die auf 3.0 verschoben wurde, der Reihe nach abgearbeitet werden. Dazu gibt es im Mobilitätsausschuss bzw. im Planungsausschuss kommunizierte Zeitpläne. Er sagt zu, die Aktualisierungen vorzulegen.

Herr Stv. Lohmeyer -Rheingrün-, der darum bittet, dass die Aktualisierung in die Folgesitzung am 08.09.2025 eingebracht werden sollten.

Herr Stv. Beu -Grüne-, der sich dem anschließt.

5.37.1 Änderungsantrag der Koalition - Masterplan Innere Stadt Bonn 3.0 - Lupenraum ISEK Innenstadt Bonn

Städtebauliches Entwicklungskonzept und Antrag für das Städtebauförderprogramm 2026 hier: Projektliste samt Zeitplan und Finanzierungsübersicht für den Förderantrag

253259-01 AA

Antrag zur Vorlage 253259

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, bei allen Projekten im Rahmen des Masterplans Innere Stadt Bonn 3.0 Belange der Barrierefreiheit in ihre Planung zu integrieren.
 - a. Die Verwaltung integriert Module eines barrierefreien Leitsystems bei jeder Umbaumaßnahme.
 - b. Die Verwaltung ersetzt mindestens in Teilbereichen Kopfsteinpflaster durch glattes, barrierefreies Pflaster bei jeder Umbaumaßnahme.

5.38 Planmäßige Durchführung von Quartiersmanagement in Bonner Bezirken - Fortführung der Quartiersmanagements 2025/2026

253355

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig wie BV Bonn am 02.09.2025 geändert beschlossen

Beschluss:

1. Die Quartiersmanagements Auerberg, Lannesdorf/Mehlem, Macke-Viertel, Neu-Tannenbusch und Pennenfeld werden in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 fortgeführt.
2. Die Durchführung des Quartiersmanagements Auerberg wird unter der

Trägerschaft des Büros für Architektur und Stadtentwicklung, kurz BASTA, in 2025 fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:

1. Honorarkosten auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Mehrwertsteuer und Sachkosten von max. 161.500 Euro,
2. Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 24.000 Euro,
3. Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds Auerberg im Haushaltsjahr 2025. Hierfür werden in 2025 bis zu 30.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Zur Trägerschaft ab dem Haushaltsjahr 2026 kann aus vertraglichen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt eine Aussage getroffen werden. Die politischen Gremien werden zu gegebener Zeit beteiligt.

3. Die Durchführung des Quartiersmanagements Lannesdorf/Mehlem wird unter der Trägerschaft „Evangelische Frauen im Rheinland e.V.“ fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:

1. Die maximale Förderhöhe der Personal-, Sach- und Overheadkosten liegt für das Jahr 2025 bei 126.300 Euro; für das Jahr 2026 bei 139.100 Euro,
2. Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 13.200 Euro,
3. Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2025 und 2026. Hierfür werden jährlich bis zu 21.000 Euro zur Verfügung gestellt.

4. Die Durchführung des Quartiersmanagements Macke-Viertel wird unter der Trägerschaft des DRK Kreisverband Bonn e.V. fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:

1. Die maximale Förderhöhe der Personal-, Sach- und Overheadkosten liegt für das Jahr 2025 bei 141.500 Euro; für das Jahr 2026 bei 151.900 Euro,
2. Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 18.000 Euro,
3. Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2025 und 2026. Hierfür werden jährlich bis zu

18.600 Euro zur Verfügung gestellt.

5. Die Durchführung des Quartiersmanagements Neu-Tannenbusch erfolgt unter der Trägerschaft des Büros für Architektur und Stadtentwicklung, kurz BASTA. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:

5.1 Honorarkosten auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie Mehrwertsteuer und Sachkosten für das Jahr 2025 von max. 136.500 Euro und für 2026 von max. 136.500 Euro,

2. Mietkosten in Höhe von jährlich bis zu 36.000 Euro,

3. Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2025 und 2026. Hierfür werden jährlich bis zu 30.000 Euro zur Verfügung gestellt.

6. Die Durchführung des Quartiersmanagements Pennenfeld wird weiterhin als Kooperation unter den Trägerschaften der Vereinigten Bonner Wohnungsbau AG (VEBOWAG), der Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Bad Godesberg e.V. sowie dem Caritasverband für die Stadt Bonn e.V. fortgeführt. Die finanzielle Förderung basiert auf der bisherigen Förderung:

6.1 Personalkosten für 1,5 Stellen (VZÄ) zzgl. Sach- und Overheadkosten in folgender Aufteilung:

- VEBOWAG: 0,5 Stelle (VZÄ) ohne Sach- und Overheadkosten,
- AWO-Ortsverband Bad Godesberg e.V.: 0,5 Stelle (VZÄ) zzgl. Sach- und Overheadkosten,
- Caritasverband: 0,5 Stelle (VZÄ) zzgl. Sach- und Overheadkosten.

Die maximale Förderhöhe der Personal-, Sach- und Overheadkosten liegt für das Jahr 2025 bei insgesamt 149.500 Euro und für das Jahr 2026 bei insgesamt 154.600 Euro,

2. Mietkostenanteil in Höhe von jährlich bis zu 13.000 Euro für den Gemeinschaftsraum des Quartiersmanagements,

3. Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2025 und 2026. Hierfür werden jährlich maximal 15.000 Euro zur Verfügung gestellt.

7. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.12.2024 die Einrichtung und Finanzierung des temporären Impuls-Quartiersmanagements Bad

Godesberg Nord ([DS 232010](#)) für fünf Jahre bis 2028 beschlossen. Das Quartiersmanagement wird unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bonn/Rhein-Sieg e.V. geführt und hat zwischenzeitlich seine Arbeit aufgenommen.

Die Personalkosten, Sach- und Overheadkosten sowie Mietkosten wurden für den Zeitraum von fünf Jahren mit dem o.g. Beschluss bewilligt. Aus diesem Grund ist mit dieser Beschlussvorlage für Bad Godesberg Nord lediglich zu beschließen:

- 7.1 Bereitstellung der Mittel für den Quartiersfonds in den Haushaltsjahren 2025 und 2026. Hierfür werden jährlich maximal 13.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Dieser Beschluss basiert auf den im Doppelhaushalt 2025/2026 geplanten Mitteln. Haushaltswirtschaftliche oder aufsichtsrechtliche Änderungen können Anpassungen erforderlich machen. Eine Kompensation von Kürzungen Dritter ist ausgeschlossen.

- 8. Die Stadtverwaltung geht auf konkrete mögliche Projektträger in Alt-Tannenbusch zu, um die in Drucksache 240957-01 ST aufgeführten Maßnahmen/Optionen/Beteiligungsformate pro aktiv voranzutreiben. Hierzu legt die Stadtverwaltung erste Erkenntnisse sowie die Ergebnisse der in der Drucksache 240957-01 ST erwähnten Abstimmung zwischen Sozialamt, Jugendamt und Gesundheitsamt vor.**

- - -

Die Ergänzung der Ziffer 8 resultiert aus dem geänderten Votum der BV Bonn vom 02.09.2025.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.39 N-Vorlage zum Bürgerantrag:

Einführung einer stadtweit geltenden Einfriedungssatzung

252973-02

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Beschlussvorschlag aus dem Votum des Ausschusses für Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger zu der Eingabe nach § 24 GO NRW (DS: [252973](#)) vom 24.06.2025 mit der Intention zum Erlass einer Einfriedungssatzung wird abgelehnt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.40 Änderung der Entgeltordnung des Theater Bonn

253316

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Entgeltordnung (EO) für das Theater der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.41 Sanierungssatzung Bonn „Bonn Tannenbusch“;
hier: Beschluss zur Aufhebung der Sanierungs-
satzung Bonn „Bonn Tannenbusch“ gemäß § 162
Abs. 1 Baugesetzbuch**

253300

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Aufhebung der Satzung gemäß § 142 Baugesetzbuch für das Sanierungsgebiet „Bonn Tannenbusch“ ist gemäß § 162 Abs. 1 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.
2. Die Aufhebungssatzung „Sanierungsgebiet Bonn Tannenbusch“ ist gemäß § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntzumachen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.42 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) – über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung - AbfS -) **253035**

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO vertagt

Der vertagte Beschluss hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt den Beschluss des Verwaltungsrates der bonnorange AÖR aus seiner Sitzung vom 07.03.2025 (Drucksachen AÖR-25015 und AÖR-25024 Niederschrift) hinsichtlich der Satzung der bonnorange AÖR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung -AbfS-) zur Kenntnis (dort beschlossene Fassung s. Anlage 1).
2. Der Verwaltungsrat wird angewiesen, die 10. Satzung zur Änderung der Satzung der bonnorange AÖR über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn (Abfallsatzung -AbfS) abweichend seines Beschlusses vom 7. März in der Fassung der Anlage 2 mit einem Inkrafttreten zum 01.01.2026 zu beschließen und zu veröffentlichen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.43 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn **253264**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss des Rates vom 12.05.25, [DS 242127](#), wird aufgehoben.
2. Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und in Offenen Ganztagschulen im Primarbereich im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
Die in den Jahren 2022 bis 2024 gezahlte Inflationsausgleichsprämie bleibt damit auf Antrag bei den steuerfreien Einkünften außer Betracht.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.44 Soziale Erhaltungssatzungen in Bonn.

Hier: Ergebnisse gesamtstädtisches Grobscreening und Festlegung des weiteren Vorgehens

253055

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat

1. nimmt die Ergebnisse des Grobscreenings zur Kenntnis
2. beauftragt die Verwaltung, für die Eignungsgebiete "Nordstadt" und „Bad-Godesberg“ die vertiefende Untersuchung vorzubereiten und durchzuführen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.44.1 Soziale Erhaltungssatzungen in Bonn.

**Hier: Ergebnisse gesamtstädtisches Grobscreening und Festlegung des weiteren Vorgehens -
Ergänzende Informationen**

253055-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

-
- 5.45 Delegation der Zuständigkeit zur Feststellung der Anforderungen im Sinne des § 125 Absatz 2 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 1 Absatz 4 - 7 Baugesetzbuch auf die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister** **252820**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Zukünftig werden Abwägungsentscheidungen im Sinne von § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB auf die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister übertragen, soweit diese bereits fertig gestellte Erschließungsanlagen betreffen. Bei entsprechenden Beschlüssen zu noch unfertigen Erschließungsanlagen bleibt es bei der Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität und Verkehr. Ziffer V 2.1 der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse und Unterausschüsse des Rates der Bundesstadt Bonn vom 11.12.2014 (Stand 12.12.2024) wird am Ende wie folgt ergänzt; „[...]“, soweit die Zuständigkeit durch Beschluss des Rates nicht abweichend auf die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister übertragen wurde.“

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.46 25. Änderung der Hauptsatzung** **252900**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die 25. Änderung der Hauptsatzung wird in der Fassung der Anlage 1 beschlossen

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.47 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der
Bundesstadt Bonn**

212204-03

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

I. Die Geschäftsordnung des Rates wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Geheime Abstimmungen erfolgen durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch ein zugelassenes digitales Abstimmungsverfahren, sofern dieses die Einhaltung der Wahlgrundsätze, insbesondere das Wahlgeheimnis, gewährleistet. Über das konkrete Verfahren entscheidet die bzw. der Vorsitzende. Treten beim digitalen Abstimmungsverfahren technische Störungen auf, gilt die Abstimmung oder Wahl als nicht durchgeführt und ist zu wiederholen. Eine Wiederholung ist spätestens in der nächsten Ratssitzung durchzuführen. Bei Verwendung von Stimmzetteln ist sicherzustellen, dass die Stimmabgabe unbeobachtet erfolgt. Jede Fraktion bestimmt eine Stimmzählerin oder einen Stimmzähler.

2. § 15 Abs. 7 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Wenn es das Gesetz bestimmt oder ein Fünftel der Mitglieder des Rates dies verlangt, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Die geheime Abstimmung kann durch Abgabe von Stimmzetteln oder durch Nutzung eines zugelassenen digitalen Abstimmungssystems erfolgen. Es gelten die weiteren Voraussetzungen nach § 15 Abs. 6.

II. Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen

Vertretungen in Kraft.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.48 Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn (Veröffentlichung als Satzung)

253269

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Vergabeordnung in der als Anlage 1 beigefügten Fassung wird als Satzung beschlossen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.48.1 Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn (Veröffentlichung als Satzung)

253269-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Stellungnahme hatte folgenden Wortlaut:

**5.49 Weiterentwicklung Seniorenzentren der Stadt
Bonn**

Wilhelmine-Lübke-Haus

253333

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Planung für die Modernisierung des städt. Alten- und Pflegeheims „Wilhelmine-Lübke-Haus“ wird genehmigt und die Seniorenzentren ermächtigt, vorbehaltlich der Erteilung der Baugenehmigung, die Modernisierung zu veranlassen.
2. Die Seniorenzentren werden zur Finanzierung der Maßnahme ermächtigt, einen über die Regelungen des Alten- und Pflegegesetzes NRW refinanzierbaren Kredit in Höhe der Modernisierungskosten aufzunehmen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.50 Projekt Stadthaus-Areal: Realisierungswettbewerb für die Sanierung des Stadthauses mit Teilabriss und Neubau

242046-14

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Es hat eine ziffernweise Abstimmung stattgefunden:

Beschlusspunkt 1: mit Mehrheit gegen BBB und FDP bei Enthaltung AfD geändert beschlossen

Beschlusspunkt 2: Es hat eine Wahl nach § 50 (3) GO NRW stattgefunden. Die Wahlvorschläge wurden mit Mehrheit gegen FDP angenommen.

Beschluss:

1. Der Rat der Bundestadt Bonn stimmt der Auslobung eines Realisierungswettbewerbes zu.

Die Auslobung des Wettbewerbs wird folgt ergänzt:

Die Grundsätze der Neuplanungen für das Stadthaus im Hinblick auf Eingangssituation, städtebaulicher Kontext, Durchgrünung und

ergänzende Nutzungen bleiben erhalten.

1. Gastronomie

Die Politik favorisiert eindeutig in der obersten Etage des Gebäudes ein Restaurant vorzusehen, welches außerhalb und während der Öffnungszeiten der Verwaltung genutzt werden kann (falls nötig, mit unterschiedlichen Nutzungskonzepten für unterschiedliche Zeiten). ~~Sollte es aus schwerwiegenden planerischen Gründen (Brandschutz, Entfluchtung, statische oder sonstige einschlägige Regeln) nicht möglich sein, oder aber dadurch zu einem außerordentlichen Mehraufwand und in keinem vernünftigen Verhältnis stehenden Mehrkosten führen, wird auf eine kleinere Lösung eines Bistros o.ä. gastronomischen Lösung ausgewichen.~~ Die gastronomische Nutzung soll mit einer Aussichtsplattform und damit einem Zugang für die Öffentlichkeit verknüpft werden.

In die Begründung wird aufgenommen:

Sollte es aus schwerwiegenden planerischen Gründen (Brandschutz, Entfluchtung, statische oder sonstige einschlägige Regeln) nicht möglich sein, oder aber dadurch zu einem außerordentlichen Mehraufwand und in keinem vernünftigen Verhältnis stehenden Mehrkosten führen, wird auf eine kleinere Lösung eines Bistros o.ä. gastronomischen Lösung ausgewichen.

2. Stellplätze

Das Areal soll zugunsten von Quartiersparkangeboten nicht wesentlich weniger Stellplätze anbieten als heute. Die Verwaltung ergänzt den Auslobungstext im Bereich 4.4 Verkehrliche Erschließung/Stellplätze am Ende des Abschnitts "Erschließung" (nach "abgewickelt werden.") um den folgenden Absatz:

In den Wettbewerbsbeiträgen ist darzulegen, inwieweit für die Parkgarage Multifunktionsparken oder automatisierte Einparkmethoden ("Roboterparken" oder „Palettenparken“) zum Einsatz kommen können, die zu einer besseren Ausnutzung der Parkfläche führen. Insbesondere ist zu zeigen, ob anstelle der klassischen Ein- und Ausfahrt für Selbstparker eine Abgabe- und Abholstelle für die Fahrzeuge realisierbar ist, möglicherweise unter Einbeziehung des Flurstücks 800, und ob über ein solches System die für Selbstparker schwer erschließbare U-2-Ebene besser einbezogen werden kann.

Zusätzlicher Parkraum ist im Stadtzentrum, vor allem als Quartiersgarage erwünscht.

Insofern soll der Kreativität der Teilnehmer*innen des Wettbewerbs keine zu engen Vorgaben gemacht werden, damit wir zu einer hochwertigen architektonischen Gesamtlösung kommen.

3. Wohnen

Die Verwaltung ergänzt den Auslobungstext zum Wohnen (Anlage STH_Auslobung) in Kapitel 3.8 so, dass deutlich wird, dass in jeder Wohnform des Nutzungsmixes in einem angemessenen Anteil barrierearme und rollstuhlgeeignete Wohnungen bzw. Einheiten einzuplanen sind.

2. Der Rat der Bundesstadt Bonn benennt als stimmberechtigte Mitglieder im Preisgericht des hochbaulichen Realisierungswettbewerbs „Zukunft Stadthaus Bonn“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Bonn-Zentrum, unter Berücksichtigung des § 50 (2) GO NRW folgende Personen:

Stimmberechtigtes Mitglied:

1. **Rainer Grotegut -Grüne-**
2. **Arno Hospes -CDU-**
3. **Angelika Esch -SPD-**
4. **Holger Schmidt -Linke-**
5. **Brigitta Poppe-Reiners -Rheingrün-**

Stellvertretung:

1. **Nicole Unterseh -Grüne-**
2. **Bert Moll -CDU-**
3. **Gabriel Kunze -SPD-**
4. **Dr. Dominik Maxein -Volt-**
5. **Hartwig Lohmeyer -Rheingrün-**

Die Ergänzungen und Modifizierungen in der Ziffer 1 resultieren aus einem interfraktionellen mündlich gestellten Änderungsantrag, den den Koalitionsänderungsantrag (-16 AA) modifizierte.

Die Benennungen in der Ziffer 2 wurden von den Fraktionen vorgeschlagen und mit Mehrheit gegen FDP angenommen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der den Änderungsantrag der Koalition erläutert.

Herr Stv. Lutz -CDU-, der den Änderungsantrag der CDU-Fraktion begründet und erläutert. Er führt aus, weshalb dem Koalitionsänderungsantrag nicht zugestimmt werden kann. Er stellt die Nachfrage, ob es seitens der Stadt bereits Kontrollen an den Parkgaragen gab.

Frau Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün-, die ihre Freude kundgibt, dass im Grunde alle am selben Strang ziehen und das Stadthaus am Standort erhalten bleibt.

Frau Stv. Nöhring -FDP-, die die Ablehnung der FDP-Fraktion begründet.

Frau Stv. Esch -SPD-, die mitteilt, dass die SPD-Fraktion die Verwaltungsvorlage grundsätzlich sehr gut findet, mit dem Änderungsantrag jedoch noch Anpassungen vorgenommen werden sollen.

Herr Stv. Repschläger -Linke-, der zum Änderungsantrag der Koalition spricht.

Frau Stv. Martin -Volt-, die zum Koalitionsänderungsantrag mitteilt, dass für

die Volt-Fraktion die Skybar sowie der Wohnraum besonders wichtig ist. Aber auch das Roboterparken als innovative Herangehensweise vorangebracht werden soll.

Herr Stv. Hümmrich -FDP-, der Kritik an der Vorlage äußert.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der das Abstimmungsverhalten der BBB-Fraktion klarstellt.

Herr StD Fuchs, der zu den Nachfragen von Herrn Lutz arbeitet. Er teilt mit, dass die Quartiersgaragen gelegentlich überwacht werden.

Herr Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der den gemeinsamen Änderungsantrag einbringt: Aus dem Änderungsantrag der Koalition soll der zweite Satz aus dem 1. Punkt zur Gastronomie aus dem Beschlusstext in die Begründung übernommen werden. Vor Punkt 2 wird eingefügt: „Das Areal soll zugunsten von Quartiersparkangeboten nicht wesentlich weniger Stellplätze anbieten als heute.“

**5.50.1 CDU-Änderungsantrag: Grundsatzbeschluss
Stadthaus-Areal**

Antrag zur Vorlage 242046-14

242046-15 AA

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis: nicht abgestimmt

Der nicht abgestimmte Änderungsantrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auslobungsunterlagen wie folgt anzupassen:

1. Gastronomie:

In der obersten Etage des Gebäudes ist ein Restaurant vorzusehen; die gastronomische Nutzung kann gegebenenfalls über zwei Etagen geführt werden.

2. Stellplätze:

Die Gesamtzahl der herzustellenden Stellplätze muss mindestens

- a) die heutige Stellplatzanzahl der Ebene U2 vollständig und
- b) mindestens 50 % der Stellplatzanzahl der Ebene U1 abdecken.

Darüber hinaus sind zusätzliche Stellplätze als Quartiersgarage vorzuhalten, um den Wegfall von Parkplätzen in der Altstadt zu kompensieren.

**5.50.2 Koalitionsänderungsantrag: Grundsatzbeschluss
Stadthaus-Areal**

Antrag zur Vorlage 242046

242046-16 AA

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: mit Mehrheit gegen BBB, FDP und Stv. Poppe-Reiners -Rheingrün- bei Enthaltung AfD geändert beschlossen

Beschluss:

Die Verwaltung wird gebeten die Auslobung des Wettbewerbs wie folgt zu ergänzen:

Die Grundsätze der Neuplanungen für das Stadthaus im Hinblick auf Eingangssituation, städtebaulicher Kontext, Durchgrünung und ergänzende Nutzungen bleiben erhalten.

1. Gastronomie

Die Politik favorisiert eindeutig in der obersten Etage des Gebäudes ein Restaurant vorzusehen, welches außerhalb und während der Öffnungszeiten der Verwaltung genutzt werden kann (falls nötig, mit unterschiedlichen Nutzungskonzepten für unterschiedliche Zeiten). ~~Sollte es aus schwerwiegenden planerischen Gründen (Brandschutz, Entfluchtung, statische oder sonstige einschlägige Regeln) nicht möglich sein, oder aber dadurch zu einem außerordentlichen Mehraufwand und in keinem vernünftigen Verhältnis stehenden Mehrkosten führen, wird auf eine kleinere Lösung eines Bistros o.ä. gastronomischen Lösung ausgewichen.~~ Die gastronomische Nutzung soll mit einer Aussichtsplattform und damit einem Zugang für die Öffentlichkeit verknüpft werden.

In die Begründung wird aufgenommen:

Sollte es aus schwerwiegenden planerischen Gründen (Brandschutz, Entfluchtung, statische oder sonstige einschlägige Regeln) nicht möglich sein, oder aber dadurch zu einem außerordentlichen Mehraufwand und in keinem vernünftigen Verhältnis stehenden Mehrkosten führen, wird auf eine kleinere Lösung eines Bistros o.ä. gastronomischen Lösung ausgewichen.

2. Stellplätze

Das Areal soll zugunsten von Quartiersparkangeboten nicht wesentlich weniger Stellplätze anbieten als heute. Die Verwaltung ergänzt den Auslobungstext im Bereich 4.4 Verkehrliche Erschließung/Stellplätze am Ende des Abschnitts "Erschließung" (nach "abgewickelt werden.") um den folgenden Absatz:

In den Wettbewerbsbeiträgen ist darzulegen, inwieweit für die Parkgarage Multifunktionsparken oder automatisierte Einparkmethoden ("Roboterparken" oder „Palettenparken“) zum Einsatz kommen können, die zu einer besseren Ausnutzung der Parkfläche führen. Insbesondere ist zu zeigen, ob anstelle der klassischen Ein- und Ausfahrt für Selbstparker eine Abgabe- und Abholstelle für die Fahrzeuge realisierbar ist, möglicherweise unter Einbeziehung des Flurstücks 800, und ob über ein solches System die für Selbstparker schwer erschließbare U-2-Ebene besser einbezogen werden kann.

Zusätzlicher Parkraum ist im Stadtzentrum, vor allem als Quartiersgarage erwünscht.

Insofern soll der Kreativität der Teilnehmer*innen des Wettbewerbs keine zu engen Vorgaben gemacht werden, damit wir zu einer hochwertigen architektonischen Gesamtlösung kommen.

3. Wohnen

Die Verwaltung ergänzt den Auslobungstext zum Wohnen (Anlage STH_Auslobung) in Kapitel 3.8 so, dass deutlich wird, dass in jeder Wohnform des Nutzungsmixes in einem angemessenen Anteil barrierearme und rollstuhlgeeignete Wohnungen bzw. Einheiten einzuplanen sind.

- - -

Die Streichungen und Ergänzungen resultieren aus einem mündlich gestellten interfraktionellen Änderungsantrag von CDU, Grüne, SPD, Linke und Volt. Herr Dr. Rutte -Grüne- beantragte für die Antragsteller, dass im Änderungsantrag unter Ziffer 1 der 2. Satz aus dem Beschlusstext in die Begründung geschoben wird und die Ziffer 2 einen neuen Satz erhält, der vorangestellt wird.

5.51 Umsetzung von OGS-Maßnahmen an Bonner Grundschulen - Umsetzungspaket 1

253547

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bonn stimmt der Vorlage zu und beauftragt die Verwaltung:

- I. Die Maßnahmen für den OGS-Ausbau der Grundschulen aus dem Umsetzungspaket 1 unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Machbarkeitsstudien (MBS) durchzuführen. Im Einzelnen wie folgt:
 - A. Am Domhof mit Einbezug der Planung einer neuen Turnhalle
 1. Die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Grundschule Am Domhof um eine Mensa, Tages-, Differenzierungs- und Nebenräume sowie einer neuen Turnhalle auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie (Anlage 1A) in einem Erweiterungsneubau umzusetzen.
 - B. Andreasschule
 1. Die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Andreasschule auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie (Anlage 1B) um eine Mensa, Tages-, Differenzierungs-, Verwaltungs- sowie Nebenräume umzusetzen.
 2. Den Gebäudetrakt B1 einschließlich des Hausmeisterhauses niederzulegen.
 3. Die Sanierungsfähigkeit der Turnhalle eingehend zu prüfen und – sofern nicht wirtschaftlich vertretbar – einen Neubau zu errichten.
 - C. Paul-Gerhardt-Schule
 1. Die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Paul-Gerhardt-Schule umzusetzen. Dies umfasst die Realisierung einer Mensa, Tages-, Differenzierungs- und Nebenräume sowie zusätzlicher Verwaltungsräume in einem Neubau (Anlage 1C).
 - D. Kettelerschule
 1. Die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Kettelerschule umzusetzen. Dies umfasst die Niederlegung des Gebäudeteils B sowie die Errichtung eines zweigeschossigen Ersatzneubaus (Anlage 1D). Im Rahmen der Maßnahme ist zudem die Sanierungserfordernis des Gebäudeteils C zu prüfen und deren Umfang festzulegen. Zudem muss eine bauliche Erweiterung der Turnhalle zur Erhöhung der Kapazitäten geprüft werden.
 - E. Erich-Kästner-Schule
 1. Die baulichen Maßnahmen zur Erweiterung der Erich-Kästner-Schule auf Grundlage der vorliegenden Machbarkeitsstudie (Anlage 1E) umzusetzen. Dies beinhaltet den Neubau einer Mensa und Umnutzung der freiwerdenden Flächen im Bestand zur Erfüllung des Raumprogramms sowie der Sanierung der vorhandene WC-Anlagen. Im Zuge der Planungen ist darüber hinaus zu prüfen, ob ein Neubau einer Turnhalle auf dem Schulgelände realisiert werden kann.
- II. Aufgrund der hohen Dringlichkeit der Maßnahmen zur Sicherstellung des OGS-Rechtsanspruchs ist eine weitergehende Gremienbeteiligung bei planmäßigem Fortgang der Projekte nach Leistungsphase 2 und 3 nicht

mehr vorzusehen, da dies einen weiteren Zeitverlust von ca. 8 Monaten zur Folge hätte.

Sollten sich jedoch im weiteren Verlauf wesentliche Abweichungen in Bezug auf die beschriebene Planung abzeichnen, wird die Verwaltung eine erneute Beschlussfassung der zuständigen Ratsgremien herbeiführen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.51.1 Umsetzung von OGS-Maßnahmen an Bonner Grundschulen - Umsetzungspaket 1

Hier: Zuständigkeit des Rates

253547-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

5.52 Robert-Wetzlar Berufskolleg, Kölnstr. 229, Bonn; Grundsatzbeschluss für weitere Bauabschnitte

253680

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Dem Grundsatzbeschluss wird zugestimmt und die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen auf Basis der Variante 2 der Machbarkeitsstudie bis einschließlich Leistungsphase 3 durchzuführen. Nach Abschluss der Leistungsphase 3 werden die Entwurfsplanung und die Kostenberechnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.53 Umsetzung von OGS-Maßnahmen an der Astrid-Lindgren-Schule **253550**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat der Stadt Bonn stimmt

1. der Änderung des Beschlusses DS-Nr. [232325](#), anstelle der Sanierung und Erweiterung des Bestandsgebäudes, die Niederlegung sowie die Errichtung eines Ersatzneubaus für die Astrid-Lindgren-Schule am Standort Chemnitzer Weg 2 umzusetzen
2. aufgrund der hohen Dringlichkeit der Maßnahmen zur Sicherstellung des OGS-Rechtsanspruchs auf eine erneute Gremienbeteiligung bei planmäßigem Fortgang des Projekts nach Änderung der Leistungsphase 2 sowie nach Leistungsphase 3 zu verzichten, zu.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.54 Sporthalle Wasserland, erweiterter Sanierungsbedarf **253644**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des ermittelten Schadensbildes der Sporthalle Wasserland die Planungsleistungen bis einschließlich der Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) durchzuführen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.55 Interimsmaßnahmen Gymnasien

252799-01

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt an folgenden Standorten zur Sicherstellung der notwendigen Schulplätze vor und während der Baumaßnahmen Interimsbauten zu errichten:

- Nicolaus-Cusanus-Gymnasium
- Clara-Schumann-Gymnasium
- Helmholtz-Gymnasium

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.56 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

202220-23

zurückgezogen

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO zurückgezogen

Die zurückgezogene Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat beschließt nachfolgende Ersatzbenennungen:

5.57 Qualifizierungsverfahren im Bebauungsplanverfahren Nr. 6319-2 „An der Ziegelei“ - Benennung der Sachpreisrichter*innen

253145

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Für das Preisgericht des Realisierungswettbewerbs nach RPW 2013 im Bebauungsplanverfahren Nr. 6319-2 „An der Ziegelei“ werden folgende Personen benannt:

Sachpreisrichter*innen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Stellvertreter*innen

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.58 Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre **253413**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Rat bestellt für die achte Wahlperiode 2026/ 2027 des Städtebau- und Gestaltungsbeirates folgende Beiratsmitglieder:

stimmberechtigte Mitglieder:	Stellvertreter/Stellvertreterin
Frau Prof. Dr. Eva-Maria Pape (Köln) (bislang Vorsitzende)	Frau Annika Saibel (München) Neubestellung
Frau Barbara Ettinger-Brinckmann (Frankfurt) (bislang stellv. Vorsitzende)	Frau Nicole Maurer (Maastricht/Niederlande) Neubestellung
Frau Prof. Dr. Elisabeth Beusker (Aachen)	

Herr Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter (Bonn)	
Herr Prof. Dr. Daniel Lohmann (Köln)	
Herr Prof. Dr. Rolf Westerheide (Aachen) Neubestellung	
Herr Prof. Hilmar von Lojewski (Köln/ Berlin) Neubestellung	
Herr Prof. Benedikt Stahl (Alfter) Neubestellung	

2. Zur Gewährleistung einer Beratungskontinuität angesichts des Ausscheidens von mehr als der Hälfte der Beiratsmitglieder*innen wird die amtierende Vorsitzende des Städtebau- und Gestaltungsbeirates, Frau Prof. Eva-Maria Pape, in Ausnahme zu den Regelungen der Geschäftsordnung für eine weitere zweijährige Amtszeit zugelassen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.58.1 Änderungsantrag der Koalition - Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre

Antrag zur Vorlage 253413

253413-01 AA

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Beschlussvorschlag wird durch folgenden Beschluss ersetzt:
Die Amtszeit des bestehenden Beirats wird bis zum 31.7.2026 verlängert.
Bis dahin wird ein Vorschlag für die zukünftige Zusammensetzung des Beirates unter Beteiligung der Politik erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgelegt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.59 Förderzuschüsse für Mietshausyndikats- und vergleichbare genossenschaftliche Wohnprojekte

253420-02

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Förderprogramm für Mietshausprojekte und vergleichbare Genossenschaften umzusetzen, das einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Kapitalzuschuss im Regelfall in der Höhe von 10.000 EUR zum tatsächlich realisierten Projekt beinhaltet.
2. Eine Förderung erhalten Projekte, die mit Mitgliedschaft im Mietshausyndikat-Verbund umgesetzt werden. Die dauerhafte Mitgliedschaft wird gegenüber der Stadt nachgewiesen und von dieser ggf. überprüft. Projekte von Genossenschaften, die nicht in diesem verbindlichen Modell umgesetzt werden, müssen vertraglich eine min. 30-jährige Nichtveräußerungsbindung, anteilig geförderten Wohnraum sowie eine maximal durchschnittliche Neuvertragsmiete verbindlich zusichern.
3. Es stehen entsprechend des Beschlusses zum Haushalt 2025/26 (DS [240986-91 ST](#)) zunächst 50.000 EUR zur Verfügung.
4. Eine entsprechende Kontaktstelle für die Förderung soll im Bereich Wohnbauförderung benannt werden.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.59.1 Förderzuschüsse für Mietshausyndikats- und vergleichbare genossenschaftliche Wohnprojekte

253420-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

5.60 Messeauftritt der Stadt Bonn auf der Immobilienmesse Expo Real 2026-28 **253297**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Messeauftritt der Stadt Bonn auf der Immobilienmesse Expo Real im Jahr 2026 und optional 2027 und 2028 umzusetzen, der in Zusammenarbeit mit der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH und dem Region Köln/Bonn e.V. realisiert werden soll.
2. Der Einleitung des Vergabeverfahrens für den Messebau unter Federführung der KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.61 Masterplan Innere Stadt – Neugestaltung Stiftsplatz – Einleitung Vergabeverfahren **253595**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Einleitung des Vergabeverfahrens (öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, öffentlich) für folgendes Projekt: Masterplan Innere Stadt – Neugestaltung Stiftsplatz – Einleitung Vergabeverfahren ([DS 252372](#)), Garten- Landschafts- und Straßenbauarbeiten, wird zugestimmt.
2. Dem Antrag auf überplanmäßige Auszahlung zur Übertragung der Mittel in Höhe von 250.000,00 € von der Finanzstelle 5680613011072 (Ernst-Moritz-Arndt-Garten) auf die Finanzstelle 5680613010100 (Ausbau Grünanlagen BN) zur Realisierung der Maßnahme wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.62 Einleitung des Vergabeverfahrens zur Sanierung
der Rampenanlage Zweite Fährgasse in Bonn** **253302**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Einleitung des Vergabeverfahrens für das Bauvorhaben „Sanierung der Rampenanlage Zweite Fährgasse“ wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.63 Einleitung des Vergabeverfahrens - offenes Ver-
fahren (EU) - über den Abschluss einer Rahmen-
vereinbarung zur Lieferung von Recycling Toilet-
ten- und Handtuchpapier sowie Hygienemittel an
alle städtischen Dienstgebäude und Schulen
(2025 - 2026)** **253518**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Einleitung des Vergabeverfahrens gem. Ziffer 3.5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn für folgende Maßnahme wird zugestimmt:

Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Recycling Toiletten- und Handtuchpapier sowie sonstige Hygienemittel an alle städtischen Dienstgebäude und Schulen für den Zeitraum vom 01.11.2025 – 31.10.2026.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.64 Einleitung des Vergabeverfahrens

**Zustandskontrolle der städtischen Kanalisation
gemäß Selbstüberwachungsverordnung NRW
(SüwVO Abwasser)**

253521

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Einleitung des Vergabeverfahrens für die folgende Maßnahme wird zugestimmt:
Zustandskontrolle der städtischen Kanalisation, Begehung von Großprofilen hauptsächlich im Bezirk Bonn-West gemäß SüwVO Abwasser.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.65 Einleitung des Vergabeverfahrens für die Lieferung und teilweise Ausgabe von Mittagessen an verschiedene Bonner Schulen in fünf Losen für das Schuljahr 2026/2027 mit der Option der dreimaligen Verlängerung längstens bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030

253541

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Einleitung des Vergabeverfahrens gemäß Ziffer 3.5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn für die Lieferung und teilweise Ausgabe von Mittagessen an verschiedene Bonner Schulen in fünf Losen für das Schuljahr 2026/2027 wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.66 Einleitung des Vergabeverfahrens zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmöbeln im Zeitraum 01.06.2026-31.05.2027 mit der Option der dreimaligen Verlängerung bis längstens 31.05.2030** **253581**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Einleitung des Vergabeverfahrens gemäß Ziffer 3.5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Lieferung von Schulmöbeln im Zeitraum 01.06.2026 bis 31.05.2027 mit der Option der dreimaligen Verlängerung bis längstens 31.05.2030 wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 5.67 Übertragung von Mitteln aus dem Klimaplansteckbrief 6.3.1.1. zur weiteren Finanzierung des Schülertickets für das Jahr 2025** **253598**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Beschluss:

Aus dem für den Klimaplansteckbrief 6.3.1.1. „Qualitative Verbesserung und quantitativer Ausbau des ÖPNV-Angebotes“ bereitgestellten Budget werden im Jahr 2025 finanzielle Mittel in Höhe von ca. 400.000€ verwendet, um die gestiegenen Kosten des „Schülertickets“ zu finanzieren. Die mit Zif. 5 des Ratsbeschlusses vom 20.06.2024 über "Einführung eines Klima-Tagestickets auf Bonner Stadtgebiet" verfügte Bindung, dass die "Mittel des Haushaltsansatzes, die nicht für die laufende Finanzierung des Tickets benötigt werden, dem Steckbrief 1.1.2.5 des Klimaplan zugute" kommen sollen, wird für die Jahre 2025 und 2026 durch die in Satz 1 beschriebene Bindung ersetzt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.68 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und
Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste
I/2025** **253674**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste I/2025 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.69 Seniorenzentren der Stadt Bonn Jahresabschluss 2024 **253274**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Rat nimmt von dem Prüfungsergebnis der bestellten Märkische Revision GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kenntnis und stellt den Jahresabschluss 2024 der Seniorenzentren mit einer Bilanzsumme von 18.512.598,85 EUR, einem handelsrechtlichen Jahresüberschuss von 6.011.753,33 EUR sowie den Lagebericht fest.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 6.011.753,33 EUR wird zusammen mit dem Gewinnvortrag in Höhe von 1.147.606,68 EUR auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Dem Betriebsleiter der Seniorenzentren, Herrn Marc Biedinger, wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

4. Dem Betriebsausschuss der Seniorenzentren wird für das Jahr 2024 Entlastung erteilt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

5.70 Entwurf des Gesamtabchlusses der Bundesstadt Bonn für das Jahr 2022 **253606**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Rat der Bundesstadt Bonn nimmt den nach § 116 i. V. m. § 95 GO NRW zur Feststellung zugeleiteten Entwurf des Gesamtabchlusses 2022 zur Kenntnis und verweist ihn zur Prüfung nach § 102 GO NRW an den Rechnungsprüfungsausschuss.

5.71 Umbau des Brunnens "Ria-Maternus-Platz"; hier: Bereitstellung überplanmäßiger Haushaltsmittel **253543-02**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung für den Umbau des Brunnens „Ria-Maternus-Platz“, in Höhe von 382.000,- EUR wird zugestimmt.

FiSt: 5660712012508
Bezeichnung: Ria-Maternus-Platz GO
FiPo: 78.5200
Bezeichnung: Ausz.Tiefbaumaßnahm.
Ansatz 2025: 1.000 EUR
HAR aus 2024: 98.538,80 EUR
zusätz. Mittelbedarf: 382.000 EUR

Die Deckung i.H.v. 382.000EUR erfolgt aus:

FiSt: 5660612011643
Bezeichnung: Reuterstr. BN
FiPo: 78.5200
Bezeichnung: Ausz.Tiefbaumaßnahmen

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.72 Einleitungsbeschluss für das Arbeitspaket
„Raumbezogene Planungs- und Analyseapplika-
tion – Pilot Einzelhandel“ 253685**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der Einleitung des Vergabeverfahrens gem. Ziffer 3.5 der Vergabeordnung der Bundesstadt Bonn zur Einleitung des Verhandlungsvergabeverfahrens zur Ausschreibung/Vergabe/Beauftragung von zur Entwicklung und Implementierung einer webbasierten Softwarelösung im Bereich Stadtentwicklung wird zugestimmt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.73 Grundstück in Bonn-Mehlem, Rolandswerther
Straße 140 d 230605-09**
**- Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit
Garage**
Az.: 40216/2023

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Beschluss der Bezirksvertretung Bad Godesberg vom 25.10.2023 ([230605](#)) wird aufgehoben.
2. Die Fällgenehmigung für die Blut-Buche auf dem Grundstück Rolandswerther Straße 140 d, 53179 Bonn wird im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens erteilt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**5.74 Überplanmäßige Ausgabe gemäß §83 (2) GO
NRW für die Bereitstellung und den Betrieb von
Bädern** **253717**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Die vertagte Beschlussvorlage hatte folgenden Wortlaut:

Der überplanmäßigen Mittelbereitstellung zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der Bonner Bäder in Höhe von 602.000 Euro wird zugestimmt.
Finanzstelle: 152000803
Bezeichnung: Bereitstellung und Betrieb von Bädern
Finanzposition: 72.1000

Vorläufige Deckung aus:
Finanzstelle: 100000000
Bezeichnung: PB übergreifend
Finanzposition: 65.1000

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**6.1 BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert-
Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle
Ollenhauerstraße** **190692-01**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt bzw. sie als Aufsichtsratsvorsitzende der SWBV und die übrigen vom Rat in den Aufsichtsrat der SWBV entsandten Mitglieder werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass

- die Signalgebung für Fußgänger und Bahnkunden im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Ollenhauerstraße verbessert wird
- die Wartebereiche der Bahnhaltestelle Ollenhauerstraße ausreichend ausgeweitet werden,
- das Befahren der dortigen Gleisquerung mit dem Fahrrad, E-Scootern und sonstigen Vehikeln für jeden deutlich sichtbar per Schild untersagt wird und letzteres durch Einbau von zusätzlichen Drängelgittern unterstützt wird,
- die Einfahrtgeschwindigkeit der Stadtbahnen in die Bahnhaltestelle Ollenhauerstraße aus Richtung Süden in der morgendlichen, mittäglichen und nachmittäglichen Spitzenstunde auf maximal 5 km/h zu begrenzt wird.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

**6.1.1 BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert-
Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle
Ollenhauerstraße** **190692-05 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.1.2 BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert-Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Ollenhauerstraße **190692-06 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.1.3 BBB-Antrag: Schulwegsicherung Friedrich-Ebert-Allee (B9) im Bereich der Stadtbahnhaltestelle Ollenhauerstraße **190692-07 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.2 Bonner Verwaltung für alle Gefahren fit machen **253393**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

1. Im Zuge der weltpolitischen Entwicklungen soll Bonn wieder fit für die Belange der Zivilen Verteidigung werden. Dazu soll die anstehende Bedarfsplanung für den Katastrophenschutz parallel für Belange der Zivilen Verteidigung im Sinne des Allgefahrenansatzes weiterentwickelt werden.
2. Die städtischen Liegenschaften sollen zukünftig grundsätzlich robust

- mit angemessenem Schutzmaß ausgestattet werden.
3. Es sollen Synergieeffekte beim Schutz der Bevölkerung im Sinne des Allgefahrenansatzes von Beginn an gehoben werden. Die zivile Verteidigung soll als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden werden. Alle Einheiten der Stadtverwaltung müssen bei den vorbereitenden Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Verantwortlichkeiten mitwirken, was zentral koordiniert werden sollte. Es soll zügig geprüft werden, wo die Koordination innerhalb der Verwaltung verortet wird.
 4. Der Aufgabenbereich Zivile Verteidigung und insbesondere Zivilschutz soll bis Ende 2026 beschrieben und in allen Gremien des Rates der Stadt Bonn mindestens im Rahmen einer Mitteilungsvorlage vorgestellt werden.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.2.1 Bonner Verwaltung für alle Gefahren fit machen

253393-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

**6.3 Koalitionsantrag: Fortentwicklung Brandschutz-
bedarfsplan 2025 - 2029**

Antrag zur Vorlage 252507

252507-03

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Brandschutzbedarfsplanung wird unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte fortentwickelt:

1. Bei der nächsten Weiterentwicklung des Brandschutzbedarfsplans wird eine Attraktivitätssteigerung im haupt- und ehrenamtlichen Personalbereich als strategisches Ziel im Brandschutzbedarfsplan beschrieben. Dazu zählen qualitative und quantitative Maßnahmen wie zum Beispiel eine Steigerung der Ausbildungsraten oder modernisierte Arbeitsplätze sowie ein kollegiales Arbeitsklima. Es sollen moderne sachgerechte Ausbildungskonzepte und -methoden angewendet werden.
2. Die Weiterentwicklung des bestehenden Brandschutzbedarfsplans berücksichtigt außerdem zukünftig die nicht-leitungsgebundene Löschwasserversorgung, u.a. Bäche, Flüsse, Seen und Zisternen, welche auch im Rahmen der Umsetzung des Schwammstadtkonzeptes entstehen können. Sie werden als Redundanz bei Ausfall der leitungsgebundenen Versorgung betrachtet.
3. Um neben den bestehenden Planungen und Projekten die Liegenschaften der Feuerwehr fit für die Zukunft zu machen, wird bis Mitte 2026 geprüft, inwiefern das Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Buschdorf perspektivisch an einem anderen Ort im Einsatzgebiet neu errichtet werden kann.
4. Ein Umsetzungsbericht der Brandschutzbedarfsplanung wird Mitte 2027 vorgelegt.

Teil 2

1. Die Stadtverwaltung setzt den Beschluss zur Katastrophenschutzbedarfsplanung (Drucksache 240251) zeitnah um. In der nächsten Sitzung des Beirates zum ehrenamtlichen Bonner Bevölkerungs- und Katastrophenschutz wird ein entsprechender Zeitplan vorgestellt. Katastrophenschutz, als übergeordnete Disziplin, die den Brandschutz umfasst, ist eine gesellschaftliche Gemeinschaftsaufgabe. Daher wird die Arbeit der gesamten Stadtverwaltung in diesem Bereich des Bevölkerungsschutzes beschrieben und die Kooperation gemäß § 18 BHKG mit den Organisationen ASB, DRK, JUH, MHD, DLRG und dem THW dargestellt. Dabei wird die Zusammenarbeit u.a. im Rahmen der Ausbildung und Übungen thematisiert. Darüber hinaus werden weitere Partner zur Erreichung der Katastrophenschutzziele aufgeführt.
2. Es wird dargelegt, welche Möglichkeiten seitens der Stadt Bonn bestehen, die engsten Partner, wie etwa die oben aufgeführten Organisationen, im Bonner Bevölkerungsschutz strategisch zu unterstützen.
3. Pilotprojekte und der politische Auftrag aus dem Beschluss zur Einrichtung von Katastrophenschutz-Leuchttürmen (Drucksache 231663) werden in 2026 umgesetzt. Zudem werden die Bürgerinnen und Bürger stärker als Partner im Katastrophenschutz verstanden und deren Informationsbedürfnisse priorisiert betrachtet. Dafür soll ein entsprechendes Kommunikationskonzept im Sinne des Allgefahrenansatzes erarbeitet werden.
4. Wichtig für die effiziente Bewältigung von Krisen und Katastrophen ist ein erfolgreiches Krisenmanagement der Stadtverwaltung mit ihrem Krisenstab. In

Ergänzung zu Kap. 7.13.2 des Brandschutzbedarfsplans (Krisenmanagement, Führung und Leitung) wird ein Ausbildungs- und Übungsprogramm für die Führungsebenen der gesamten Stadtverwaltung anhand einschlägiger Normen erarbeitet und evaluiert.

5. Im Bereich des Bevölkerungsschutzes wird an der Zukunftsfähigkeit der Liegenschaften gearbeitet und dabei der Objektschutz, u.a. Sicherung vor hybriden Gefahren, berücksichtigt. Insbesondere wird eine Liste möglicher Objekte für den Katastrophenschutz im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutzbedarfsplan erstellt und diesbezüglich ggf. mit o.g. Organisationen zusammengearbeitet. Insbesondere wird der Beschluss zur Prüfung eines linksrheinischen Katastrophenschutzentrums (Drucksache 231019) weiterverfolgt und Bedarfe der Hilfsorganisationen werden unterstützt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.3.1 Koalitionsantrag: Fortentwicklung Brandschutzbedarfsplan 2025 - 2029

Antrag zur Vorlage 252507

252507-04 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.4 Besuchstickets in Gebieten mit flächendeckender kostenpflichtiger Parkraumbewirtschaftung

253419

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, Anwohner*innen in einem Gebiet mit flächendeckender kostenpflichtiger Parkraumbewirtschaftung (wie jetzt in der Nordstadt) zukünftig die Möglichkeit anzubieten, einmal pro Jahr

einen Satz von Besuchertickets (Ausnahmegenehmigungen) zu bestellen, die online, aber auch persönlich beantragt und zugesandt oder abgeholt werden können.

2. Der Ticketsatz soll aus sieben Tagestickets und einem Wochenticket bestehen und einmalig 45 EUR kosten.

3. Die Verwaltung wird gebeten, in Gesprächen mit der City Parkraum GmbH zu erwirken, dass für das Parkhaus „Stadthaus“ zukünftig ein vergünstigtes 3-Tagesticket angeboten wird, um Mehrtages-Besucher*innen der Nordstadt ein attraktiveres Angebot zu machen, ihr Fahrzeug

dort abzustellen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.4.1 Besuchertickets in Gebieten mit flächendeckender kostenpflichtiger Parkraumbewirtschaftung

253419-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.5 Änderung der Katzenkastrationsverordnung

253421

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird gebeten, den beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung zu prüfen und ggf. erforderliche Umformulierungen im Rahmen einer verwaltungsseitigen Beschlussvorlage zu diesem Antrag vorzunehmen, sodass ein abgestimmter Satzungsbeschluss in der Ratssitzung am 04.09.25 erfolgen kann.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 6.5.1 Änderung der Katzenkastrationsverordnung** **253421-01 ST**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

-
- 6.6 Aufnahme des Namens "Boris Nemzow" in die
Straßenbenennungsliste** **253622**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Name Boris Nemzow wird in die Straßenbenennungsliste aufgenommen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 6.6.1 Aufnahme des Namens "Boris Nemzow" in die
Straßenbenennungsliste** **253622-01 ST**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.7 BBB-Antrag: Aufnahme des verstorbenen Papst Benedikt in die Bonner Straßenbenennungsliste

230497-02

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis: bei Anerkennung der TO vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Der verstorbene Papst Benedikt XVI. wird in die Bonner Straßenbenennungsliste aufgenommen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.7.1 BBB-Antrag: Aufnahme des verstorbenen Papst Benedikt in die Bonner Straßenbenennungsliste

230497-03 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.8 Interfraktioneller Antrag: Steigerung der Attraktivität der Ratsarbeit

253681

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Antragstellenden empfehlen zur Steigerung der Attraktivität der Ratsarbeit für die kommenden Ratsperiode folgende Maßnahmen zu übernehmen und bei Bedarf die Geschäftsordnung anzupassen:

- 1) Es werden Informationen zur Vereinbarkeit von Kommunalpolitik, Familie und Beruf erarbeitet und veröffentlicht.
- 2) Es werden zu Beginn einer Ratsperiode Schulungen zur Geschäftsordnung und Gemeindeordnung für Ratsmitglieder und Sachkundige angeboten.
- 3) Für alle gewählten Vorsitzenden der städtischen Gremien wird einmalig pro Wahlperiode eine Qualifizierung zum Thema Sitzungsleitung angeboten.
- 4) Während der Ratssitzung und der Ausschüsse werden Aufenthaltsräume als Still- und Ruheraum sowie für Wickel, Spiel und Beschäftigung für Kinder zur Verfügung gestellt. Insbesondere der Stillraum, als auch Wickelmöglichkeiten sollen auch für Bürger*innen verfügbar gemacht werden, die einen Ruheraum zum Stillen benötigen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.8.1 Interfraktioneller Antrag: Steigerung der Attraktivität der Ratsarbeit

253681-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.9 BBB-Antrag: Maßnahmen zum Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der linksrheinischen Eisenbahnstrecke des Bundes
Drucksachengruppe 240255

240255-13

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn fordert die Deutsche Bahn AG und das Eisenbahnbundesamt (EBA) dazu auf, anlässlich der für 2028 beabsichtigten

Generalsanierung der linksrheinischen Eisenbahnstrecke zwischen Köln und Koblenz auf den durch Bonn führenden Gleisabschnitten Maßnahmen zur Minderung von Schienenlärm und den mit dem Bahnbetrieb einhergehenden Erschütterungen (Körperschall) einzuplanen und umzusetzen bzw. anzuordnen. Konkret sollen im Nahbereich von Wohnbebauung Weichenanlagen mit beweglichen Herzstück, Unterschottermatten, besohlte Schwellen bzw. Schienenstegdämpfer, Schienenstegabschirmungen und Lärmschutzwände zum Einsatz kommen.

2. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, sich bei den für die Schienensanierung zuständigen Verantwortlichen für die Umsetzung der unter Ziffer 1 beantragten Maßnahmen zum Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der linksrheinischen Eisenbahnstrecke des Bundes einzusetzen.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.9.1 BBB-Antrag: Maßnahmen zum Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der linksrheinischen Eisenbahnstrecke des Bundes **240255-14 ST**
Drucksachengruppe 240255

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

6.9.2 Änderungsantrag der Koalition - Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der Eisenbahnstrecken des Bundes **240255-15 AA**
Antrag zur Vorlage 240255

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Ziffer 2) wird wie folgt geändert:

2) Die **Verwaltung** wird beauftragt, sich bei den für die Schienensanierung zuständigen Verantwortlichen für die Umsetzung der unter Ziffer 1 beantragten Maßnahmen zum Schutz der Bonner Bevölkerung vor den Emissionen der linksrheinischen Eisenbahnstrecke des Bundes einzusetzen.

Der Antrag wird um folgende Ziffer ergänzt:

3) Der Rat fordert die Deutsche Bahn AG und das Eisenbahnbundesamt (EBA) auf, den rechtsrheinischen Schienenstrang auf dem Gebiet von Bonn-Beuel anlässlich bevorstehender und laufender Sanierungen in ähnlicher Weise wie in Zif. 1 erschütterungsarm auszustatten. Die Wohnbevölkerung soll außerdem durch Schutzwände im Bereich der neuen S13 Trasse entsprechend dem BimSchG §§ 41 ff, der 16. BimSchV, dem Gesetz zum Schienenlärmschutz und der Umgebungslärmrichtlinie von Schallemissionen entlastet werden. Hier ist die bestehende Planung ggf. nachzuschärfen.

In die Begründung wird eingefügt:

Durch Bonn-Beuel zieht sich auf ca. 10 km Länge eine der meistbefahrenen Güterzugstrecken Deutschlands. Zwischen 200 und 300 Güterzüge verkehren hier täglich – dagegen srheinisch in Bonn 70 -80. Maßnahmen gegen Erschütterungen und Schienenlärm sind bei solchen Zugfrequenzen dringend erforderlich.

6.10 BBB-Antrag: Stadtmuseum

253682

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

1. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, dem Rat ein Konzept zur Unterbringung des Stadtmuseums in der Liegenschaft Windeckstr. 1 (vormals Münsterschule für Mädchen) sowie der Verlagerung der dort heute ansässigen Bonn-Information in das Erdgeschoss des Alten Rathauses (Zugang vom Marktplatz) vorzulegen.
1. 2. Die Oberbürgermeisterin prüft in diesem Zusammenhang auch, ob die Gedenkstätte und das NS-Dokumentationszentrum ebenfalls dauerhaft als Teil des Stadtmuseums in der Windeckstr. 1 oder in dem zuletzt für das Stadtmuseum vorgesehenen Trakt des Alten Rathauses

untergebracht werden kann.

3. Die Deckung der Kosten für die Maßnahmen zu Ziffern 1 und 2 erfolgt im Falle der Realisierbarkeit durch Aufgabe der kaum zu finanzierenden Planungen zum Standort Endericher Kloster.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.10.1 BBB-Antrag: Stadtmuseum

253682-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

**6.10.2 Änderungsantrag der Koalition zum BBB-Antrag:
Stadtmuseum**

Antrag zur Vorlage 253682

253682-02 AA

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Änderungsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Der Antrag wird wie folgt ersetzt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob eine Unterbringung des Stadtmuseums im Gebäude der heutigen Touristeninformation, in der Windeckstraße 1, möglich ist. Für die Touristeninformation werden alternative Standorte innerhalb der Bonner Fußgängerzone gesucht. Die Verwaltung prüft in diesem Zusammenhang auch, ob Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum temporär in der Windeckstraße 1 untergebracht werden können (Interim).
2. Die Zusammenführung von Gedenkstätte und NS-Dokumentationszentrum am Standort Enderich wird fortgeführt, die Einwerbung von Fördermitteln zur Finanzierung wird weiter betrieben.

6.11 CDU-Dringlichkeitsantrag: Probleme und Risiken bei der Realisierung der Seilbahn **253722**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Dringlichkeitsantrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Oberbürgermeisterin berichtet vollumfassend über Probleme und Risiken in Bezug auf die Realisierung der Seilbahn.

Hierbei ist insbesondere auf folgende Punkte einzugehen:

- Welche Einwände maßgeblicher Eigentümer im zentralen Projektabschnitt (UN-Campus/Post-Tower) liegen vor?
- Gibt es weitere Einwände von Grundstückseigentümern im Trassenverlauf in Bezug auf Stützen oder Dienstbarkeiten (Überschwebungsrechte)?
- Wann sind der Verwaltung die Einwände der Grundstückseigentümer bekannt geworden?
- Welche Auswirkung hätte es auf das Projekt, falls der Trassenverlauf aufgrund von Einwänden der Grundstückseigentümer geändert werden muss in Bezug auf Kosten, Zeitschiene und Fördermittel?
- Gibt es neben den Einwänden von Grundstückseigentümer weitere Risiken in dem Projekt, welche die Zeitschiene oder die Kosten betreffen?

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

6.12 Dringlichkeitsantrag der Koalition: Aufnahme der DS 252387-07 in die Tagesordnung des Rates **253727**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: Mit Mehrheit gegen BBB beschlossen

Beschluss:

Die DS [252387-07](#) wird in die Tagesordnung des Rates aufgenommen. Der Rat zieht die Beschlusskompetenz zu dieser Drucksache an sich.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 6.13 Dringlichkeitsantrag der Koalition: Drucksache
252693 Änderung Bebauungsplan 8423-16** **253729**
- ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss:

Die Drucksache [252693](#) wird in die Tagesordnung des Rates aufgenommen.
Der Rat zieht die Beschlusskompetenz zu dieser Drucksache an sich.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

-
- 6.14 Dringlichkeitsantrag der Koalition - Weiteres
Vorgehen zum amerikanischen Club / "Open Em-
bassy"** **253731**
- wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Abstimmungsergebnis: wg. Sitzungsabbruch vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt, die schon weit fortgeschrittenen Verhandlungen 1. zur Herauslösung des Amerikanischen Clubs aus dem bestehenden Erbbaurechtsvertrag zwischen VEBOFUTUR und Bonn International School (BIS) sowie 2. die Veräußerung des Amerikanischen Clubs durch die VEBOFUTUR an die Montag Stiftungen konstruktiv zu moderieren, nach möglichen Lösungen zu suchen und verwaltungsseitig weiterhin mit Nachdruck zum Gelingen dieses Projektes von besonderem gesamtstädtischen Interesse tätig zu werden.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

7 Mitteilungen

7.1 Sachstand Sanierung Stadthalle Bad Godesberg **253372**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

Es hat keine Aussprache stattgefunden.

7.1.1 Sachstand Sanierung Stadthalle Bad Godesberg **253372-01 ST**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

7.1.2 Sachstand Sanierung Stadthalle Bad Godesberg **253372-02 ST**
wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

-
- 7.2 Stellenplanfortschreibung 2023 und 2024:
k.u.-Vermerke an den Stellen der Sozialen Arbeit
Aids-Angelegenheiten/HIV-Beratung (Ände-
rungsantrag zu DS 221663-01 ST) 221663-08**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.3 Erlass einer Bewohnerparkausweisgebührensatz-
ung und -ordnung 221847-09**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.4 CDU Anfrage - Ausfälle Fahrleistungen SWB 240762-05**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.5 Vogelschutz an Wartehallen - Mitteilung zum Be-
schluss 252459-01 252459-04**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.6 Rahmenvereinbarung für die Arbeitsmedizinische Betreuung der Stadtverwaltung Bonn ab dem 1. Januar 2026 aufgrund des Vertragsendes mit der derzeitigen Vertragspartei zum 31.12.2025** **252511-01**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.7 Neubau Amt für Umwelt und Stadtgrün** **252707**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.7.1 Neubau Amt für Umwelt und Stadtgrün**
hier: Beantwortung der in Ziffer 2) des Änderungsantrages 252707-01 AA sowie von Stv. Schmitt -BBB- in der Sitzung gestellten Fragen **252707-02 ST**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme wurde vertagt.

-
- 7.8 Mitteilung zum interfraktioneller Änderungsantrag: Nachfolgeregelung für das Deutschlandticket für Beschäftigte der Bundesstadt Bonn** **252740-02**
Antrag zur Vorlage 252740

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.9 Containerprovisorium am Bonner Hbf während Abriss und Neubau des Gebäudes von Bundespolizei und Bahnmissionsmission** **253147-02**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.10 Stellungnahme zur Umsetzung der Haushaltsbegleitanträge DS-Nr.: 240896-121 AA und DS-Nr.: 240986-125 AA** **253151**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.11 Wohnen in Bonn

Hier: Sachstand zum konzertierten städtischen Handeln zur Schaffung und Sicherung von Wohnraum und insbesondere zur Förderung von öffentlich gefördertem Wohnungsbau

253313

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.12 Stadthalle Bad Godesberg, Sachstand Planungsvarianten – Fortführung der Variante 1 im Rahmen der Vorplanung

253370

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.13 Denkmalbereichssatzung Combahnviertel, hier: Sachstand

253379

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.14 Park & Ride in Bonn und der Region

253391

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.14.1 Park & Ride in Bonn und der Region

253391-01 ST

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde vertagt.

**7.15 Ergebnis der Bundesstadt Bonn beim Fahrrad-
klima-Test 2024 des ADFC**

253392

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

**7.16 Laufende Regionalplanverfahren im Regierungs-
bezirk Köln**

hier: Information zu Verfahrensständen

253398

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.17 Umsetzung der Grundsteuerreform: Entwicklung der Grundsteuermessbeträge und des Steueraufkommens nach Umsetzung der Reform **253399**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.18 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 2/2025 **253415**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.19 Substitutionspraxis Poppelsdorfer Allee
Az.: 10622/2024 **253452**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.20 Wettbewerb Ersatzneubau Feuerwache I - Ergebnis und weiteres Vorgehen **253525**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.21 Sicherung einer muslimischen Bestattungsfläche
am Bonner Nordfriedhof**
- hier: Information zur N-Vorlage bezüglich des
Beschlusses des Integrationsrates für den Rat** **253098-03**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

-
- 7.22 Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßen-
gesetz (FStrG) i. V. m.**
- dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für
den 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 59
(A59) zwischen dem Autobahndreieck Sankt Au-
gustin-West und dem Autobahndreieck Bonn-
Nordost, von Bau-km 23+440 bis Bau-km 26+650,
einschließlich der notwendigen Folgemaßnah-
men an Verkehrswegen und Anlagen Dritter so-
wie der erforderlichen Kompensationsmaßnah-
men auf den Gebieten der Städte Bonn und Sankt
Augustin; 2. Deckblatt** **253529**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.23 Information über verringerte Förderquoten

a) ISEK Bad Godesberg

b) Masterplan Innere Stadt 2.0, 2. und 3. BA 253626
Rheinuferpromenade, Teilförderung Nahmobilität

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.24 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch den Stadtkämmerer - Liste 3/2025

253636

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.25 Jahresabschluss 2024 der Tourismus & Congress GmbH Region Bonn / Rhein-Sieg / Ahrweiler (T&C)

232361-03

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

**7.26 Jahresabschluss 2024 der Müllverwertungsanlage
Bonn GmbH 253257**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

**7.27 Jahresabschluss 2024 der SWB GmbH und des
Konzerns 253446**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.28 Jahresabschluss 2024 der VEBOWAG 253506

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

**7.29 Jahresabschluss 2024 der Bonn Conference Center
Management GmbH (BonnCC) 240121-01**

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

7.30 Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung

253691

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Mitteilung der Verwaltung wurde vertagt.

8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

8.1 Rahmenvertrag zwischen dem SGB und den SWB über die energetische Sanierung der städtischen Liegenschaften

253720

wg. Sitzungsabbruch nicht behandelt (vertagt)

Die Aktuelle Information der Verwaltung wurde vertagt.

Vorsitz:

Schriftführung:

Katja Dörner

Anne Wolff

<i>Federführung:</i> 61 Stadtplanungsamt	<i>Dezernat:</i> Dez. III
---	------------------------------

Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 6423-3, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt

Beratungsfolge

Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz	24.03.2026	Empfehlung
Bezirksvertretung Bonn	21.04.2026	Anhörung
Rat	07.05.2026	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Satzung der Bundesstadt Bonn über die Veränderungssperre für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Obernerstraße, des Lievelingsweges und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievelingsweg 84 bis 90 ist in der als Anlage beigefügten Fassung als Satzung beschlossen.

Begründung

Gebiet der Veränderungssperre

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre befindet sich innerhalb der Bonner Nordstadt zwischen der nordwestlichen Grenze des Grundstücks Kölnstraße 335, der Kölnstraße, der Obernerstraße, des Lievelingsweges und der nordwestlichen Grenze der Grundstücke Lievelingsweg 84 bis 90. Das Plangebiet stellt sich in seiner baulichen Struktur als heterogen dar. Mehrgeschossige Wohngebäude wechseln sich mit ein- bis mehrgeschossigen Gewerbe- und Einzelhandelsimmobilien ab. Nördlich des Plangebiets setzt sich diese heterogene Baustruktur bis zur BAB 565 fort, während im Süden jenseits des Lievelingsweges das Wohnquartier um den Gerhardsplatz anschließt.

Vorhandenes Planungsrecht

Der Flächennutzungsplan der Bundesstadt Bonn stellt den Großteil des Plangebiets als Gemischte Baufläche dar. An diese grenzt im Westen eine als Grünfläche - Sportplatz gekennzeichnete Fläche an sowie im Norden eine Wohnbaufläche. Für das Plangebiet liegt aktuell kein Bebauungsplan vor, sodass sich planungsrechtlich die Bebaubarkeit der Grundstücke aktuell hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung, der Bauweise und

der überbaubaren Grundstücksflächen anhand der Einfügekriterien des § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt. Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird das Plangebiet als Gemengelage im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB eingestuft.

Planungsanlass und -ziele

Mit Schreiben vom 24. Januar 2025 wurde bei der Verwaltung ein Antrag auf Vorbescheid für das Grundstück Lievelingsweg 82 gestellt. Zielsetzung des beabsichtigten Bauvorhabens ist, nach Niederlegung des Bestandsgebäudes einen Lebensmittelmarkt mit 1.750 m² Verkaufsfläche zu errichten. Der das Grundstück Lievelingsweg 82 umgebende Bereich wird durch mehrere Einzelhandelsnutzungen geprägt – unter anderem durch den großflächigen Lebensmittelmarkt Lievelingsweg 84. Aufgrund dieser Vorprägung fügt sich der angefragte Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 1.750 m² insbesondere mit Blick auf den großflächigen Lebensmittelmarkt in direkter Nachbarschaft hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein und wäre daher planungsrechtlich zulässig.

Der beantragte Lebensmittelmarkt stellt sich jedoch als ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit dem zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel dar. Nach den Zielsetzungen des Bonner Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (BEZK) 2025 (DS-Nr. [252458](#)) sind diese Betriebe innerhalb von zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln. Das Vorhaben liegt außerdem nicht innerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches des BEZK. Die umliegenden Versorgungsbereiche könnten bei Umsetzung des Vorhabens negativ beeinflusst werden.

Außerdem verstößt eine Ansiedlung gegen das Ziel 6.5-8 des Landesentwicklungsplanes NRW. Gemäß diesem Ziel haben die Gemeinden dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen mit zentrenrelevanten Sortimenten außerhalb zentraler Versorgungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.

Zur Sicherung der mit dem BEZK verfolgten Zielsetzung zur Steuerung des Einzelhandels wurde vom Rat der Bundesstadt Bonn am 20. März 2025 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 6423-3 aufzustellen (DS-Nr. [252746](#)). Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt am 23. April 2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Ablauf des Planverfahrens

Der Bebauungsplan Nr. 6423-3 soll im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt werden, da lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2a BauGB vorgesehen sind. Auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll aufgrund des § 13 Abs. 2 Ziffer 1. BauGB verzichtet werden. Bei Bebauungsplänen, die im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, ist eine förmliche Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB bzw. die Erarbeitung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht erforderlich.

Seite 3

Anlass zum Erlass einer Veränderungssperre

Auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses und der formulierten Ziele und Zwecke der Planung wurde die Entscheidung über den o.g. Antrag nach § 15 BauGB mit Bescheid vom 30. Mai 2025 bis zum 30. Mai 2026 zurückgestellt (Az. 10069/2025 VO).

Es ist abzusehen, dass der Bebauungsplan Nr. 6423-3 nicht innerhalb der Zurückstellungsfrist als Satzung beschlossen wird. Um die städtebaulichen Zielsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs jedoch auch über die befristete Geltungsdauer der Zurückstellung hinaus zu sichern, soll für den im Übersichtsplan gezeigten Geltungsbereich eine Veränderungssperre beschlossen werden.

Damit diese Veränderungssperre auch noch gegen das bereits zurückgestellte Vorhaben wirkt, ist es erforderlich, dass der Satzungsbeschluss vor dem Ablauf der Zurückstellungsfrist gefasst und im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn bekannt gemacht wird.

Der Entwurf einer Satzung über die Veränderungssperre ist der Vorlage beigelegt.

Anlage/n

- 1 Übersichtsplan Veränderungssperre (öffentlich)
- 2 Satzungsentwurf (öffentlich)

Antragsteller/in:
CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bonn
Rainer Haid
Bert Moll
SPD-Fraktion im Rat der Stadt Bonn
Gabriel Kunze
FDP-Gruppe im Rat der Stadt Bonn
Werner Hümmrich

24.03.2026

CDU/SPD/FDP Änderungsantrag: Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 6423-3, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt Antrag zur Vorlage 260132

Beratungsfolge

Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz	24.03.2026	Empfehlung
Bezirksvertretung Bonn	21.04.2026	Anhörung
Rat	07.05.2026	Entscheidung

Inhalt des Änderungsantrags

1. Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird abgelehnt.

2. Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 6423-3:

Unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer des Grundstücks Kölnstraße (auf dem sich der bestehende Lidl-Markt befindet) bis zum 30.04.2026 schriftlich gegenüber der Stadt Bonn erklärt, das Grundstück nach Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes auf dem Grundstück Lievelingsweg 82 zu Wohnzwecken zur Verfügung zu stellen und nicht weiter für den Lebensmitteleinzelhandel zu nutzen, wird der vom Stadtrat am 20.03.2025 gefasste, am 04.09.2025 bestätigte und am 23.04.2025 veröffentlichte Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 6423-3 „Lievelingsweg 82“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Nordstadt, aufgehoben. Das Bebauungsplanverfahren wird nicht weiterverfolgt und die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses wird unverzüglich öffentlich bekanntgemacht.

Begründung

Der Rat erkennt das einstimmige Votum der Bezirksvertretung Bonn vom 17.06.2025 an.

Seite 2

Die Antragsteller erhoffen sich, dass durch diesen Beschluss zeitnah ein neuer Lebensmittelmarkt auf dem Grundstück Lievelingsweg 82 errichtet werden kann und infolgedessen das Grundstück des Lebensmittelmarktes auf der Kölnstraße Wohnzwecken zugeführt werden kann.

Anlage/n

Keine